

**Wertpapierprospekt**

**vom 24.04.2018**

**für das öffentliche Angebot an bestehende Aktionäre von**

**1.050.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)**

**- jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie und mit Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2017 –**

**der**

**Advanced Blockchain AG**

**mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland**

ISIN: DE000A0M93V6

WKN: A0M93V

## Inhaltsverzeichnis.

1. Zusammenfassung.....	1
2. RISIKOFAKTOREN .....	12
2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin .....	13
2.1.1. Risiken im Zusammenhang mit der Branche der Advanced-Blockchain-Gruppe .....	13
2.1.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Emittentin .....	17
2.1.3. Allgemeine unternehmerische Risiken .....	22
2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	24
2.2.1. Es besteht das Risiko, dass die Liquidität des Handels in Aktien in Zukunft eingeschränkt ist. In diesem Fall können auch vergleichsweise geringe Transaktionen in den Aktien hohe Kursschwankungen verursachen.....	24
2.2.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen börsenmäßigen Handel der Neuen Aktien; bei fehlender künftiger Einbeziehung in einen Börsenhandel (insbesondere durch Wegfall der derzeit bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr) droht das Risiko, dass der Anleger seine Beteiligung nicht veräußern kann.....	24
2.2.3. Mit der Investition in Aktien ist ein höheres Ausfallrisiko verbunden als mit der Investition in Fremdkapitalinstrumente wie z.B. Anleihen.....	25
2.2.4. Der Kurs von Aktien unterliegt Kursschwankungen.....	25
2.2.5. Zukünftige Kapitalmaßnahmen oder die zukünftige Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen könnten zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre an der Emittentin führen.....	25
2.2.6. Eine künftige Aufnahme von Fremdkapital könnte die Investition der Anleger gefährden.....	26
2.2.7. Beim Scheitern der Kapitalerhöhung könnten Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche der Anleger nicht realisierbar sein.....	26
3. Allgemeine Informationen.....	27
3.1. Verantwortlichkeit für den Prospekt .....	27

3.2.	Gegenstand des Prospekts .....	27
3.2.1.	Zugrundeliegender Hauptversammlungsbeschluss .....	27
3.2.2.	Festlegung der Einzelheiten durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	27
3.3.	Verkaufsbeschränkungen .....	28
3.4.	Zukunftsgerichtete Aussagen .....	28
3.5.	Abschlussprüfer .....	29
3.6.	Hinweis zur Darstellung von Finanzdaten .....	29
3.7.	Einschbare Dokumente.....	30
4.	Angebot .....	30
4.1.	Gegenstand des Angebots.....	30
4.1.1.	Grundlegende Angaben .....	30
4.1.2.	Mit den Neuen Aktien verbundene Rechte, Vorrechte und Beschränkungen .....	31
4.1.3.	Zugrundeliegender Beschluss.....	33
4.1.4.	Keine Einschränkungen der Übertragbarkeit .....	33
4.1.1.	Voraussichtlicher Emissionstermin .....	33
4.1.2.	Übernahmeangebote / Ausschluss- und Andienungsrechte.....	34
4.1.3.	Vergangene Übernahmeangebote.....	34
4.2.	Nettoerträge, Gründe für das Angebot .....	34
4.2.1.	Netto-Erträge .....	34
4.2.2.	Gründe für das Angebot, Ertragsverwendung .....	34
4.3.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	34
4.3.1.	Angebotskonditionen.....	34
4.3.2.	Preis .....	40

4.3.3.	Gesamtsumme des Angebots.....	40
4.3.4.	Angebotsfrist .....	41
4.3.5.	Antragsverfahren .....	41
4.3.6.	Widerruf / Aussetzung / Reduzierung durch die Emittentin .....	41
4.3.7.	Mindest- / Höchstbetrag der Zeichnung .....	41
4.3.8.	Zurücknahme der Zeichnung durch den Zeichner, Erstattung .....	41
4.3.9.	Vorkaufsrechte, Handelbarkeit, nicht ausgeübte Zeichnungsrechte.....	42
4.4.	Aufteilung / Zuteilung / Lieferung .....	42
4.4.1.	Aufteilung.....	42
4.4.2.	Zuteilung .....	42
4.4.3.	Lieferung .....	42
4.5.	Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.....	43
4.6.	Interessen und Interessenkonflikte .....	43
4.7.	Platzierung und Übernahme .....	43
4.8.	Zahlstelle / Verwahrstelle.....	44
4.9.	Börsenzulassung.....	44
4.10.	Designated Sponsor .....	44
4.11.	Stabilisierung.....	45
4.12.	Lock-Up-Vereinbarungen.....	45
4.13.	Verwässerung .....	45
4.14.	Zeitplan.....	45
5.	Emittentin .....	46
5.1.	Grundlegende Angaben.....	46

5.2.	Organisationsstruktur .....	47
5.2.1.	Konzernorganisation.....	47
5.2.2.	Tochtergesellschaften .....	47
5.2.3.	Weitere Beteiligungen .....	47
5.3.	Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	47
5.3.1.	Gründung 2007/2008.....	47
5.3.2.	Satzungsänderung 2012.....	47
5.3.3.	Börsennotierung 2017 .....	48
5.3.4.	Außerordentliche Hauptversammlung 15.11.2017.....	48
5.4.	Aktienkapital der Emittentin .....	48
5.4.1.	Grundkapital.....	48
5.4.2.	Genehmigtes Kapital .....	49
5.4.3.	Eigene Aktien.....	50
5.4.4.	Wandel-/Optionspapiere / Aktienoptionsprogramme.....	50
5.5.	Kapitalentwicklung der Emittentin.....	50
5.6.	Aktienoptionsprogramme .....	51
5.7.	Satzungsregelungen.....	51
5.7.1.	Zielsetzung der Emittentin .....	51
5.7.2.	Bestimmungen betreffend die Organe.....	51
5.7.3.	Mit den Aktien verbundene Rechte.....	54
5.7.4.	Änderung der Rechte von Aktieninhabern .....	54
5.7.5.	Wechsel in der Kontrolle der Emittentin.....	54
5.7.6.	Offenlegung von Anteilsbesitz.....	54

5.7.7.	Regelungen betreffend Veränderungen im Eigenkapital.....	54
5.8.	Praktiken der Organe.....	55
5.8.1.	Corporate Governance.....	55
5.8.2.	Ausschüsse .....	55
5.9.	Organmitglieder der Emittentin.....	55
5.9.1.	Vorstand .....	55
5.9.2.	Aufsichtsrat .....	56
5.9.3.	Verwandtschaftliche Beziehungen .....	57
5.9.4.	Negativerklärungen zu Betrugsdelikten, Insolvenzen und Anschuldigungen .....	57
5.9.5.	Interessenkonflikte .....	58
5.9.6.	Nachvertragliche Ansprüche aus Dienstleistungsverträgen .....	58
5.9.7.	Anteilsbesitz der Organe .....	58
5.9.8.	Vergütung.....	58
5.10.	Hauptaktionäre der Emittentin .....	59
6.	Geschäftsmodell .....	59
6.1.	Geschäftsplan .....	59
6.1.1.	Technische Grundlagen .....	60
6.1.2.	Geschäftsfelder der Advanced-Blockchain-Gruppe .....	68
6.1.3.	ICOs.....	69
6.1.4.	Strategie.....	70
6.1.5.	Sensitivität von Annahme.....	70
6.2.	Märkte .....	71
6.3.	Wettbewerb .....	71

6.4.	Abhängigkeiten .....	72
6.5.	Aktuelle Entwicklungen .....	72
6.5.1.	Trends.....	72
6.5.2.	Bedeutende Änderungen .....	73
6.6.	Forschung und Entwicklung.....	73
6.7.	Investitionen .....	74
6.8.	Sachanlagen und Umweltfragen.....	74
6.9.	Dividendenpolitik.....	74
6.10.	Wesentliche Verträge und Produktionsmittel.....	74
6.11.	Beschäftigte .....	74
6.12.	Geschäfte mit verbundenen Parteien .....	74
6.13.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	75
7.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	75
7.1.	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen.....	75
7.2.	Erläuterungen der Finanzlage.....	76
7.2.1.	Gewinn- und Verlustrechnung .....	76
7.2.2.	Bilanz.....	76
7.3.	Betriebsergebnis .....	76
7.4.	Kapitalflüsse.....	76
7.4.1.	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017 .....	76
7.4.2.	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 .....	77
7.4.3.	Erläuterung der Kapitalflussrechnung.....	77
7.5.	Kapitalisierungs- und Verschuldungstabelle.....	78

7.5.1.	Kapitalisierungstabelle .....	78
7.5.2.	Verschuldungstabelle .....	78
7.6.	Zugriff auf das Eigenkapital.....	79
7.7.	Erklärung zum Geschäftskapital.....	79
7.8.	Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition.....	79
8.	Besteuerung.....	79
8.1.	Besteuerung an der Quelle.....	80
8.2.	Besteuerung der Emittentin .....	80
8.3.	Besteuerung der Aktionäre .....	81
8.3.1.	Besteuerung von Dividendeneinkünften .....	81
8.3.2.	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen .....	84
8.3.3.	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei im Ausland ansässigen Aktionären.....	86
8.3.4.	Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer .....	86
8.3.5.	Sonstige Steuern.....	87
9.	Glossar.....	88
10.	Finanzteil.....	89
10.1.	Geprüfter HGB-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017.....	89
10.1.1.	Bilanz zum 31.12.2017.....	89
10.1.2.	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	89
10.1.3.	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017 .....	89
10.1.4.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers .....	90
10.1.5.	Bescheinigung zur Kapitalflussrechnung .....	91
10.2.	Geprüfter HGB-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016.....	91



10.2.1.	Bilanz zum 31.12.2016.....	91
10.2.2.	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	92
10.2.3.	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 .....	92
10.2.4.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers .....	92
10.2.5.	Bescheinigung zur Kapitalflussrechnung .....	93

# 1. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungserfordernissen, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Elemente nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenreihenfolge der Elemente bestehen.

Auch wenn ein Element, bedingt durch Art des Wertpapiers und des Emittenten, in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, kann es sein, dass keine relevante Information betreffend dieses Elements besteht. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „entfällt“ aufgenommen.

<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die hier beschriebenen Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden sollen, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Advanced Blockchain AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Invalidenstr. 112, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland („<b>Emittentin</b>“) übernimmt gemäß § 5 Abs. 2b Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz („<b>WpPG</b>“) die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	Entfällt. Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist nicht erteilt worden.

<b>Abschnitt B – Emittent</b>		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet „Advanced Blockchain AG“; kommerziell wird die Emittentin teils auch nur als „Advanced Blockchain“ bezeichnet.
B.2	Sitz und Rechtsform, geltendes Recht, Land der	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Emittentin ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.

	Gründung	
B.3	<p>Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten samt der hierfür wesentlichen Faktoren, einschließlich Hauptprodukt- und/oder -dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen die Emittentin vertreten ist</p>	<p>Die Emittentin hat ihre unternehmerische Tätigkeit erst im November 2017 aufgenommen. Das Geschäft der Emittentin, das sie künftig auch mit Tochtergesellschaften betreiben will (insoweit „<b>Advanced-Blockchain-Gruppe</b>“) befindet sich daher weitgehend noch im Stand der Entwicklung.</p> <p>Die Advanced-Blockchain-Gruppe beabsichtigt, künftig gemeinsam mit Tochtergesellschaften das Geschäft auf Leistungen im Zusammenhang mit der sogenannten Distributed Ledger Technology zu fokussieren. Bei der Distributed Ledger Technology („<b>DLT</b>“) handelt es sich um eine besondere Form der elektronischen Datenverarbeitung und -speicherung. Ein Distributed Ledger (englisch für „verteiltes Kontobuch“) ist ein öffentliches, dezentral geführtes Kontobuch. Es dient dazu, im digitalen Zahlungs- und Geschäftsverkehr Transaktionen von Nutzer zu Nutzer aufzuzeichnen und ist u.a. die technologische Grundlage virtueller Währungen. Im Gegensatz zu traditionellen Datenbanken bedarf es in einem Digital Ledger-Netzwerk keiner zentralen Instanz, welche die Datenbank oder das Kontenbuch verwaltet. Neue Informationen können von Teilnehmern jederzeit bereitgestellt und über einen Validierungsprozess in die Datenbank aufgenommen werden. Ein Einsatzbereich von DLT sind Kryptowährungen, deren wohl bekannteste die Bitcoin ist.</p> <p>Nach Einschätzung der Emittentin können Digital Ledgers auf unterschiedliche Systeme gestützt werden. Das klassische System ist die sogenannte Blockchain, bei der (vereinfacht) Transaktionen jeweils als neuer Block an eine Informationskette gehängt werden, nachdem sie von allen Systemteilnehmern geprüft und mehrheitlich verifiziert wurden.</p> <p>Als Alternative zur Blockchain wurde 2015 ein auf gerichtete azyklische Graphen (directed acyclic graphs „<b>DAG</b>“) gestütztes System vorgestellt.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Thema DLT wird sich die Advanced-Blockchain-Gruppe auf DAG-Anwendungen fokussieren, sie verfügt aber auch über Kompetenz im Bereich der klassischen Blockchain.</p> <p>Zum Zeitpunkt dieses Prospekts bietet die Advanced-Blockchain-Gruppe nur DLT-Beratungsleistungen an; die weiteren genannten Geschäftsfelder sollen nach der Kapitalerhöhung eröffnet werden.</p> <p>Die Advanced-Blockchain-Gruppe beabsichtigt, Aktivitäten in den nachfolgend genannten folgenden Geschäftsfeldern zu entwickeln. Dabei soll das operative Geschäft im wesentlichen durch die Emittentin selbst durchgeführt werden, ein etwaiges Auslandsgeschäft durch die englische Tochtergesellschaft. Derzeit übt die Tochtergesellschaft noch keine operativen Tätigkeiten aus.</p> <p>Die Advanced-Blockchain-Gruppe bietet allgemeine Beratungsleistungen an und wird diese auch in Zukunft anbieten. Ferner wird sie Applikationen entwickeln und vertreiben, auch als Auftragsentwicklung für Dritte. Schließlich wird sie auch sogenannte SaaS-Dienstleistungen anbieten können; „<b>SaaS</b>“ steht für „Software as a Service“ (Software als Dienstleistung), einem Unterbereich des Cloud Computings (dezentrale Datenverarbeitung). Im Rahmen von SaaS-Modellen wird Software und IT-Infrastruktur bei externen IT-Dienstleistern betrieben und kann vom Kunden als Dienstleistung entgeltlich abgerufen werden.</p>

B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	<p>Zwischen dem 31.12.2017 als dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Datum dieses Prospekts haben sich nach Einschätzung der Emittentin wesentliche Änderungen bei Produktion, Umsatz und Vorräten oder bei Kosten und Verkaufspreisen insoweit ergeben, als dass die Advanced-Blockchain-Gruppe seitdem erste Erfolge beim Angebot von Beratungsleistungen verzeichnen konnte. Die Umsätze entwickeln sich daher nach Einschätzung der Emittentin positiv.</p> <p>Die Aussichten der Emittentin und der Advanced-Blockchain-Gruppe werden nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr durch die folgenden Trends beeinflusst werden können:</p> <p>Es bestehen nach Einschätzung der Emittentin zunehmende Bedenken gegenüber Kryptowährungen als dem klassischen Einsatzbereich für DLT. Dies könnte sowohl verstärkte regulatorische Eingriffe als auch einen Kursverfall wichtiger Kryptowährungen bedeuten. Für die Advanced-Blockchain-Gruppe könnten sich daraus substantielle Nachteile ergeben, wenn der Bereich DLT insgesamt regulatorisch eingeschränkt wird. Wenn hingegen nur der Teilbereich der auf Coin-Generierung ausgerichteten Blockchains eingeschränkt wird, führt dies nach Einschätzung der Emittentin nicht unmittelbar zu Nachteilen für die Advanced-Blockchain-Gruppe, da Kryptowährungen nicht zu ihrem zentralen Geschäftsmodell gehören. Eine Regulierung ausschließlich im Bereich des missbrauchsanfälligen Bereichs der Kryptowährungen und damit eine könnte die Seriosität des Geschäftsmodells der Advanced-Blockchain-Gruppe unterstreichen und die Nachfrage nach Beratungsleistungen in anderen Bereichen der DLT gerade fördern. In ähnlicher Weise könnte ein Kursverfall von Kryptowährungen faktische Wirkungen entfalten.</p> <p>Ab Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung vollständig anwendbar sein, unter der die Anforderungen an den Umgang mit sensiblen Daten gesteigert wird. Nach Einschätzung der Emittentin kann dies die Nachfrage nach sicheren Technologien wie insbesondere DLT auf DAG-Basis fördern.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Konzernmutter der Advanced-Blockchain-Gruppe. Sie hat eine Tochtergesellschaft, die Advanced Blockchain Asset Ltd. mit Sitz in Wisteria House, Clarendon Road, London E18 2AW, UK.
B.6	Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten oder einen Teil der Stimmrechte halten, die nach den deutschen Vorschriften meldepflichtig sind	Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 WpHG hat, wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies unverzüglich dem Emittenten mitzuteilen. §§ 34 ff. WpHG sehen Zurechnungen von Rechten vor. Der Emittentin sind keine Personen bekannt, die zum Datum dieses Prospekts direkt oder indirekt eine nach deutschen Vorschriften meldepflichtige Beteiligung halten. Der Emittentin sind derzeit keine anderen Aktionäre bekannt, welche unmittelbar oder mittelbar 3 % oder mehr der Stimmrechte der Emittentin halten.

	Unterschiedliche Stimmrechte von Hauptanteilseignern	Entfällt. Die Hauptanteilseigner der Emittentin haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.																																																																		
	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Der Emittentin sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, die eine Beherrschung ermöglichen, oder sonstige Beherrschungsverhältnisse bekannt.																																																																		
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung (alle Angaben in EUR)</th> </tr> <tr> <th>Periode</th> <th>01.01.2016 bis 31.12.2016</th> <th>01.01.2017 bis 31.12.2017</th> </tr> <tr> <th>Quelle</th> <th>Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016</th> <th>Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-1.951,78</td> <td>-58.514,29</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</td> <td>0,00</td> <td>50,34</td> </tr> <tr> <td>Jahresfehlbetrag</td> <td>-1.951,78</td> <td>-58.463,95</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Bilanz (alle Angaben in EUR)</th> </tr> <tr> <th>Stichtag</th> <th>31.12.2016</th> <th>31.12.2017</th> </tr> <tr> <th>Quelle</th> <th>Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäfts- jahr 2016</th> <th>Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Aktiva</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>A. Anlagevermögen</td> <td>0,00</td> <td>1.125,46</td> </tr> <tr> <td>B. Umlaufvermögen</td> <td>188.850,58</td> <td>1.029.724,24</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Passiva</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>A. Eigenkapital</td> <td>188.350,58</td> <td>994.886,63</td> </tr> <tr> <td>1. Grundkapital</td> <td>350.000,00</td> <td>350.000,00</td> </tr> <tr> <td>2. Zur Kapitalerhöhung geleistete Einlagen</td> <td>0,00</td> <td>700.000,00</td> </tr> <tr> <td>3. Kapitalrücklage</td> <td>0,00</td> <td>3.350,58</td> </tr> <tr> <td>4. Verlustvortrag</td> <td>-159.697,64</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>5. Jahresfehlbetrag</td> <td>-1.951,78</td> <td>-58.463,95</td> </tr> <tr> <td>B. Rückstellung</td> <td>500,00</td> <td>3.000,00</td> </tr> <tr> <td>C. Verbindlichkeiten</td> <td>0,00</td> <td>31.837,61</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Emittentin war bislang nicht in wesentlichem Umfang unternehmerisch tätig. Daher beschränken sich die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auf laufende Kosten. Diese beziehen sich insbesondere auf die Kosten der Kapitalerhöhung 2017, einschließlich der Hauptversammlung, sowie auf diesbezügliche Beratungskosten. Die Erhöhung des Jahresfehlbetrags von TEUR 2 auf TEUR 59 ist durch die deutlich höheren Kosten der Hauptversammlung und der Börsennotierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Geschäftsjahr 2017 bedingt. Aufgrund der fehlenden geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin im Geschäftsjahr 2016 waren diese Kosten nicht angefal-</p>	Gewinn- und Verlustrechnung (alle Angaben in EUR)			Periode	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	Quelle	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.951,78	-58.514,29	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	50,34	Jahresfehlbetrag	-1.951,78	-58.463,95	Bilanz (alle Angaben in EUR)			Stichtag	31.12.2016	31.12.2017	Quelle	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäfts- jahr 2016	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017	<b>Aktiva</b>			A. Anlagevermögen	0,00	1.125,46	B. Umlaufvermögen	188.850,58	1.029.724,24				<b>Passiva</b>			A. Eigenkapital	188.350,58	994.886,63	1. Grundkapital	350.000,00	350.000,00	2. Zur Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	0,00	700.000,00	3. Kapitalrücklage	0,00	3.350,58	4. Verlustvortrag	-159.697,64	0,00	5. Jahresfehlbetrag	-1.951,78	-58.463,95	B. Rückstellung	500,00	3.000,00	C. Verbindlichkeiten	0,00	31.837,61
Gewinn- und Verlustrechnung (alle Angaben in EUR)																																																																				
Periode	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017																																																																		
Quelle	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017																																																																		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.951,78	-58.514,29																																																																		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	50,34																																																																		
Jahresfehlbetrag	-1.951,78	-58.463,95																																																																		
Bilanz (alle Angaben in EUR)																																																																				
Stichtag	31.12.2016	31.12.2017																																																																		
Quelle	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäfts- jahr 2016	Geprüfter HGB- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017																																																																		
<b>Aktiva</b>																																																																				
A. Anlagevermögen	0,00	1.125,46																																																																		
B. Umlaufvermögen	188.850,58	1.029.724,24																																																																		
<b>Passiva</b>																																																																				
A. Eigenkapital	188.350,58	994.886,63																																																																		
1. Grundkapital	350.000,00	350.000,00																																																																		
2. Zur Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	0,00	700.000,00																																																																		
3. Kapitalrücklage	0,00	3.350,58																																																																		
4. Verlustvortrag	-159.697,64	0,00																																																																		
5. Jahresfehlbetrag	-1.951,78	-58.463,95																																																																		
B. Rückstellung	500,00	3.000,00																																																																		
C. Verbindlichkeiten	0,00	31.837,61																																																																		

		<p>len.</p> <p>Das Umlaufvermögen der Emittentin betrug zum Ende des Geschäftsjahrs 2016 TEUR 189. Dabei handelte es sich um Barmittel, die im Wesentlichen aus zuvor gehaltenen Genussrechten stammten.</p> <p>Die Erhöhung des Umlaufvermögens auf TEUR 1.030 zum Ende des Geschäftsjahrs 2017 gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 ist durch die Erträge aus der Kapitalerhöhung bedingt. Ebenfalls durch Zuführungen der Mittel aus der Kapitalerhöhung stieg das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 189 im Geschäftsjahr 2016 auf TEUR 995 im Geschäftsjahr 2017. Durch die zugeführten Mittel konnte auch der Verlustvortrag ausgeglichen werden; dieser betrug im Geschäftsjahr 2016 noch TEUR 160 und wurde im Geschäftsjahr 2017 auf null zurückgeführt. Der Anstieg der Verbindlichkeiten von EUR 0 auf TEUR 32 ist durch das erstmalige Listing und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit bedingt; teils waren deren Kosten aufgrund des Zeitpunkts der Aufnahme des Geschäftsbetriebs im späteren Teil des Geschäftsjahrs zum 31.12.2017 noch nicht ausgeglichen.</p>
	Erhebliche nachträgliche Änderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses des Emittenten	Die am 15.11.2017 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 700.000,00 EUR wurde am 23.01.2018 in das Handelsregister eingetragen. Weitere bedeutsame Änderungen in der Finanzlage oder Handelsposition sind seit dem 31.12.2017 als Ende des letzten Geschäftsjahres der Advanced-Blockchain-Gruppe, für das geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, nicht eingetreten.
B.8	Wesentliche Proforma-Finanzinformationen	Entfällt. Bei der Emittentin ist es zu keinen Ereignissen gekommen, die eine Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen erfordern würden.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die in diesem Prospekt enthaltenen geprüften historischen Finanzinformationen wurden mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.
B.11	Erläuterung, wenn das Geschäftskapital des Emittenten nicht ausreicht, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen	Die Emittentin ist der Auffassung, dass die Advanced-Blockchain-Gruppe in der Lage ist, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die mindestens in den nächsten zwölf Monaten ab dem Datum dieses Prospekts fällig werden, und dass ihr Geschäftskapital für ihre Bedürfnisse während dieses Zeitraums ausreicht.

### Abschnitt C - Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennung	Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot von 1.050.000 bestehenden auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Emittentin von EUR 1,00 je Aktie („ <i>Neue Aktien</i> “). Die Wertpapierkennung der Neuen Aktien lautet ISIN DE000A0M93V6 bzw. WKN A0M93V.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Neuen Aktien lauten auf Euro.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien	Zum Datum dieses Prospekts beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 1.050.000. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.050.000 ausgegebene Aktien. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.
	Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben	Die Neuen Aktien haben keinen Nennbetrag (Stückaktien). Jede Angebotsaktie repräsentiert einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Emittentin von EUR 1,00.
C.4	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	<p>Die Neuen Aktien gewähren Verwaltungs- und Gewinnrechte. Zu den Verwaltungsrechten gehören das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie das Stimmrecht. Das Stimmrecht gibt dem Aktionär das Recht, an der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung durch Teilnahme an der Abstimmung mitzuwirken. Jede Angebotsaktie gewährt in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme.</p> <p>Die Neuen Aktien sind mit laufender Gewinnanteilberechtigung ausgestattet. Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und damit über seine Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der Aktionär nur im Fall eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung.</p> <p>Wird die Emittentin liquidiert, so erhält der Aktionär nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Emittentin einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Vermögen der Emittentin.</p>
C.5	Beschränkungen der Übertragbarkeit	Entfällt. Die Neuen Aktien sind uneingeschränkt übertragbar.

C.6	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll, und Nennung aller geregelten Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen	<p>Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, die Zulassung der Neuen Aktien zu einem regulierten Markt zu beantragen, wohl aber, wie nachfolgend dargestellt, auch zum Handel im Freiverkehr einzubeziehen.</p> <p>Die Aktien werden derzeit nicht an einem regulierten Markt gehandelt. Hingewiesen wird darauf, dass die Aktien zum Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen sind. Es ist vorgesehen, die angebotenen Neuen Aktien der Emittentin in die Preisfeststellung der bestehenden Aktien der Emittentin im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbeziehen zu lassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Einbeziehung der Neuen Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf, es ist daher nicht gewährleistet, dass die Neuen Aktien künftig an einer Börse gehandelt werden können.</p>
C.7	Dividendenpolitik	<p>Da die Emittentin in den zurückliegenden Jahren nicht in weiterem Umfang werbend tätig war, war es ihr nicht möglich, Dividendenzahlungen zu leisten. Eine Zahlung von Dividenden ist in der nächsten Zeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen allerdings auch dann nicht geplant, wenn die Möglichkeit zur Ausschüttung bestehen sollte, da in den kommenden Jahren liquide Mittel zunächst in die Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten investiert werden sollen.</p>

<b>Abschnitt D – Risikofaktoren</b>		
D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten oder seiner Branche eigen sind	<p>Es besteht das Risiko eines allgemeinen strukturellen Markteinbruchs im Bereich der DLT als dem Geschäftsbereich der Advanced-Blockchain-Gruppe. Die nachfolgend genannten Risiken oder andere, noch nicht absehbare Risiken, könnten dazu führen, dass sich das System der DLT jedenfalls zeitweilig nicht durchsetzt. Selbst der Eintritt von Risiken in Bereichen, in denen die Advanced-Blockchain-Gruppe nicht tätig ist, kann aufgrund undifferenzierter Marktwahrnehmung dem Geschäftsmodell der Emittentin schaden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentliche Kryptowährungen könnten aus technischen Gründen scheitern. Die Transaktionskosten traditioneller Blockchains steigen aus technischen Gründen mit der Zahl der Teilnehmer an der Blockchain.</li> <li>• Kryptowährungen unterliegt in der Regel kein Wert. Die zu beobachtenden Kurssteigerungen könnten vielmehr durch Spekulation getrieben sein. Ein Ende der Spekulationsphase könnte zu einem Zusammenbruch der Kurse und einem Vertrauensverlust in DLT allgemein führen.</li> <li>• Der Markt für Kryptowährungen und DLT könnte durch regulatorische Eingriffe eingeschränkt oder vollständig verboten werden.</li> <li>• Die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen könnte deren alltäglichen Einsatz faktisch verhindern. Hierdurch könnte das Interesse an der allgemeinen Nutzung von DLT erlahmen.</li> <li>• Eine große Krypto-Börse könnte gehackt werden oder absichtlich betrügerisch handeln.</li> <li>• Der Code von wesentlichen Technologien könnte grundlegende Fehler enthalten.</li> <li>• Restriktionen in der Internet-Nutzung könnten den Einsatz der DLT</li> </ul>



		<p>verhindern.</p> <p>Daneben bestehen die folgenden Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Advanced-Blockchain-Gruppe hat ihr Geschäft erst im November 2017 aufgenommen (Start-Up). Sie verfügt daher nicht über eine wesentliche Zahl von Mitarbeitern, einen Kundenstamm, oder Erfahrung im Geschäftsbetrieb.</li> <li>• Die DAG- und Blockchain-Technologie sind in einem frühen Entwicklungsstadium.</li> <li>• Drittanbieter könnten die Zusammenarbeit mit Projekten der Advanced-Blockchain-Gruppe verweigern, wenn sie ihr eigenes Geschäftsmodell in Gefahr sehen oder sich rechtlichen Risiken oder Reputationsschäden ausgesetzt sehen sollten.</li> <li>• Projekte der Advanced-Blockchain-Gruppe könnten scheitern, ggf. auch ohne Verschulden der Advanced-Blockchain-Gruppe. Hieraus könnten sich hohe Schadensersatzansprüche des Kunden oder Dritter ergeben.</li> <li>• Das rechtliche Umfeld, in dem die Advanced-Blockchain-Gruppe tätig ist, ist möglicherweise noch Änderungen unterworfen. Die Advanced-Blockchain-Gruppe könnte Rechtsrisiken falsch einschätzen und durch neue Gesetzgebung oder Rechtsprechung nicht kompensierbarer Haftung oder Haftungsrisiken ausgesetzt sein.</li> <li>• Sollte die Emittentin in Kryptowährungen bezahlt werden, ist sie sämtlichen Risiken von Kryptowährungen unmittelbar ausgesetzt.</li> <li>• Die DAG-Technologie wurde von Dritten entwickelt. Die Advanced-Blockchain-Gruppe könnte mit ihren Leistungen Rechte Dritter verletzen.</li> <li>• Die Advanced-Blockchain-Gruppe verfügt nicht über geschützte Immaterialgüterrechte. Dritte könnten das Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe parallel anbieten.</li> <li>• Die Emittentin ist eine börsennotierte Gesellschaft. Durch regulatorische Vorgaben können sich hohe Kosten und Aufwände ergeben, die durch die Emittentin nur bei hinreichendem Wachstum oder gar nicht tragbar sind.</li> <li>• Die Emittentin beabsichtigt, die Mittel aus der Emission für allgemeine unternehmerische Zwecke zu verwenden. Die Anleger trifft damit ein „Blind-Pool“-Risiko.</li> </ul>
D.3	<p>Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<p>Es besteht das Risiko, dass die Liquidität des Handels in Aktien in Zukunft eingeschränkt ist. In diesem Fall können auch vergleichsweise geringe Transaktionen in den Aktien hohe Kursschwankungen verursachen.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen börsenmäßigen Handel der Neuen Aktien; bei fehlender künftiger Einbeziehung in einen Börsenhandel (insbesondere durch Wegfall der derzeit bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr) droht das Risiko, dass der Anleger seine Beteiligung nicht veräußern kann.</p> <p>Mit der Investition in Aktien ist ein höheres Ausfallrisiko verbunden als mit der Investition in Fremdkapitalinstrumente wie z.B. Anleihen.</p> <p>Der Kurs von Aktien unterliegt Kursschwankungen.</p> <p>Zukünftige Kapitalmaßnahmen oder die zukünftige Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen könnten zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre an der Emittentin führen.</p> <p>In Fällen des Scheiterns der Kapitalerhöhung ist die Emissionsbank berech-</p>

		<p>tigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln Die Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche der Aktionäre sind ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister daher einen Verlust erleiden.</p>
--	--	--

<b>Abschnitt E – Angebot</b>		
E.1	Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission	Die Emittentin erwartet bei vollständiger Platzierung der Neuen Aktien einen Brutto-Gesamterlös der Emission von EUR 1.050.000. Die Gesamtkosten des Angebotes belaufen sich voraussichtlich auf EUR 50.000 und werden von der Emittentin getragen. Der Netto-Emissionserlös wird damit voraussichtlich EUR 1.000.000 betragen.
E.2a	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Mittel aus der Kapitalerhöhung sollen dazu dienen, die Eigenkapitalbasis der Emittentin zu stärken. Die Emittentin beabsichtigt mit den Mitteln aus der Kapitalerhöhung primär, die benötigte Infrastruktur aufzubauen, um SaaS-Dienstleistungen („Software as a Service“) anbieten zu können, und mit den verbleibenden Erlösen neues Personal einzustellen. Konkrete Pläne bezüglich der Verwendung der Mittel aus der Kapitalerhöhung bestehen derzeit nicht; insbesondere sind die Beträge, die in die Infrastruktur investiert werden wollen, noch nicht genau definiert. Es handelt sich daher im Ergebnis um einen „Blind-Pool“, bei dem der Anleger der Emittentin und deren Leitung betreffend die sinnvolle Verwendung des Emissionserlöses vertraut.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Emittentin zum Bezug angeboten, und zwar in der Weise, dass die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen, Am Markt 14-16, 28195 Bremen (<b>“Bankhaus Neelmeyer AG”</b>), zur Zeichnung und Übernahme der 1.050.000 Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wird, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären im Verhältnis 1:1 gegen Zahlung von EUR 1,00 je Neuer Aktie (nachfolgend <b>„Bezugspreis“</b>) zum Bezug anzubieten. Für je eine alte Aktie kann also eine Neue Aktie bezogen werden.</p> <p>Die Bezugsfrist der Aktionäre wird zwei Wochen betragen und voraussichtlich vom 27.04.2018 bis zum 11.05.2018, 24:00 Uhr, laufen. Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Bezugsrechtshandel zu ermöglichen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.</p> <p>Es wurde zudem festgelegt, dass Neue Aktien, die nicht binnen der Bezugsfrist in Ausübung des Bezugsrechts bezogen werden, von den Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus, von der Bankhaus Neelmeyer AG zum Bezugspreis binnen der Bezugsfrist erworben werden können (Mehrbezug).</p> <p>Werden nicht sämtliche Neuen Aktien in Ausübung des Bezugsrechts sowie im Rahmen des Mehrbezugs erworben, können die verbleibenden Neuen Aktien Dritten im Rahmen einer Privatplatzierung vom 11.05.2018 bis 12.05.2018 mindestens zum Bezugspreis von der Bankhaus Neelmeyer AG angeboten werden.</p> <p>Die Bankhaus Neelmeyer AG hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, Neue Aktien in dem Umfang zu zeichnen und zu beziehen, wie ihr Bezugs-</p>

		<p>wünsche von Aktionären vorliegen. Die Bankhaus Neelmeyer AG wird vor Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags je von den Aktionären zu erwerbender Neuer Aktie, also EUR 0,25 je Neuer Aktie, auf ein Konto der Emittentin zur freien Verfügung des Vorstands einzahlen. Weitere EUR 0,75 je gezeichneter Neuer Aktie wird die Bankhaus Neelmeyer AG nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Emittentin zahlen. Die Bankhaus Neelmeyer AG hat sich zudem verpflichtet, den Mehrerlös, also die Differenz zwischen dem geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 und dem Bezugspreis, – nach Abzug angemessener Kosten – an die Emittentin abzuführen.</p> <p>Zeichnungen im Rahmen des Bezugsrechts und des Mehrbezugs haben spätestens bis zum 11.05.2018 zu erfolgen, die Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gem. § 188 AktG hat spätestens bis zum 14.05.2018 zu erfolgen (Durchführungsfrist). Die Bankhaus Neelmeyer AG hat sich in der mit der Emittentin abgeschlossenen Mandatsvereinbarung das Recht vorbehalten, diese unter bestimmten Umständen zu kündigen. Im Falle der Kündigung der Mandatsvereinbarung oder wenn die Kapitalerhöhung nicht in das Handelsregister eingetragen wird, entfällt das Bezugsrecht und bereits erteilte Bezugserklärungen für Neue Aktien werden unwirksam. Es erfolgt eine Rückabwicklung der Bezugsanmeldungen.</p> <p>Den Zeichnern werden von der Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Für den Bezug von Neuen Aktien wird den Zeichnern der Neuen Aktien von ihren depotführenden Banken ggf. eine bankübliche Effektenprovision berechnet.</p> <p>Das Angebot kann bis zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, durch die die Neuen Aktien entstehen, durch die Emittentin nach freiem Ermessen widerrufen oder ausgesetzt werden. Ferner erlischt das Angebot im Falle der Kündigung des Mandatsvertrages.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen, einschließlich möglicher Interessenkonflikte	<p>Die Bankhaus Neelmeyer AG steht als Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit der wertpapiertechnischen Abwicklung des Angebots in einem vertraglichen Verhältnis gemäß der Mandatsvereinbarung vom 13.04.2018 mit der Emittentin. Für diese Tätigkeit erhält die Bankhaus Neelmeyer AG als Abwicklungsstelle eine Vergütung und hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung der Transaktion.</p> <p>Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates halten keine Aktien an der Emittentin. Eine Zeichnung von Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung ist zudem nicht geplant. Ein sich daraus ergebender Interessenkonflikt ist für die Emittentin nicht ersichtlich.</p> <p>Andere Interessen oder potentielle Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die für die Emission von ausschlaggebender Bedeutung sind, sind nicht erkennbar.</p>
E.5	Name des/der Verkäufer.  Lock-up-Vereinbarungen.	<p>Entfällt. Die angebotenen Wertpapiere stammen aus einer Kapitalerhöhung und werden nicht von bestehenden Aktionären zum Verkauf angeboten. Die Bankhaus Neelmeyer AG wird lediglich als Emissionsbank im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG tätig.</p> <p>Entfällt. Es bestehen keine Lock-Up-Vereinbarungen betreffend die Neuen Aktien.</p>
E.6	Verwässerung	Soweit Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen und keine

	<p>rung</p>	<p>Neuen Aktien zeichnen, wird deren prozentualer Anteil am stimmberechtigten Kapital der Emittentin bei vollständiger Platzierung sämtlicher Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, um 50 % verwässert, d.h. die Neuen Aktien würden bei vollständiger Platzierung 50 % des erhöhten Grundkapitals umfassen.</p> <p>Vor Durchführung der Kapitalerhöhung, betrug der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des letzten Abschlusses EUR 0,95 je Aktie (Stand 31.12.2017). Hierbei wurde der Quotient zwischen dem gesamten Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals (EUR 994.886,63, Quelle: geprüfter HGB-Jahresabschluss zum 31.12.2017) und der Anzahl des zum Zeitpunkt dieses Prospekts ausgegebener Aktien (1.050.000 Stück) berechnet. Der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals der Emittentin nach HGB entspricht der Bilanzsumme abzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Der unmittelbare Abfall des Nettobuchwertes des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie vor der Kapitalerhöhung und dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie nach der Kapitalerhöhung.</p> <p>Bei einem unterstellten der Emittentin zufließenden Nettoemissionserlös in Höhe von EUR 1.000.000 würde der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals nach der Kapitalerhöhung insgesamt EUR 1.994.886,63 und je Aktie EUR 0,95 betragen. Der unmittelbare Anstieg des Nettobuchwertes des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie würde damit EUR 0,0025 und 0,26 % in Bezug zum Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie vor der Kapitalerhöhung betragen. Der von einem Anleger im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gezahlte Bezugspreis pro Aktie läge damit um EUR 0,05 und 5 % über dem Nettobuchwert des angepassten Eigenkapitals je Aktie der Emittentin nach der Kapitalerhöhung (die nicht sichtbare Differenz zwischen den o.a. Buchwerten je Aktie vor und nach der Kapitalerhöhung beruht auf Rundung der Beträge)..</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Entfällt. Die Emittentin stellt den Zeichnern der Neuen Aktien keine Kosten in Rechnung. Für den Bezug von Neuen Aktien wird den Zeichnern der Neuen Aktien von ihren depotführenden Banken ggf. eine bankübliche Effektenprovision berechnet.</p>

## **2. RISIKOFAKTOREN**

Im Folgenden sind die Risiken dargestellt, die Anleger vor einer Entscheidung zum Erwerb von Aktien der Emittentin berücksichtigen sollten.

Die Risiken betreffen die Advanced Blockchain AG mit Sitz in Frankfurt am Main („**Emittentin**“) sowie ihre Tochtergesellschaften (zusammen mit der Emittentin „**Advanced-Blockchain-Gruppe**“) und die 1.050.000 bestehenden Stückaktien der Emittentin („**Bestandsaktien**“) sowie die 1.050.000 aufgrund dieses Prospekts angebotenen Aktien („**Neue Aktien**“).

Bei den nachfolgend beschriebenen Risiken handelt es sich um Risiken, die einen spezifischen Bezug zum Geschäftsbetrieb und zum Geschäftsumfeld der Advanced-Blockchain-Gruppe haben. Die Neuen Aktien stellen eine Beteiligung am Unternehmen der Emittentin und der Advanced-Blockchain-Gruppe dar. Das bedeutet, dass sich für potentielle Erwerber der Neuen Aktien („**Anleger**“) sowohl Risiken aus dem Bereich der Advanced-Blockchain-Gruppe als auch Risiken in Bezug auf die Anlageform der Neuen Aktien ergeben können. Diese Risiken können sowohl Einfluss auf den künftigen Kurs der Neuen Aktien und auf die Zahlungen von Dividenden als auch auf Ansprüche von Anlegern in Bezug auf Beteiligung an Liquidationserlösen im Fall der Liquidation der Emittentin haben.

Bei den nachfolgend dargestellten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken. Die Abfolge, in der die nachfolgend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Erwägung ziehen und, soweit erforderlich, ihre Berater konsultieren.

**Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Advanced-Blockchain-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder als unwesentlich erachtet werden, könnten die Geschäftstätigkeit der Advanced-Blockchain-Gruppe ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Der Marktpreis der Neuen Aktien könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken erheblich fallen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Totalverlustrisiko). Sollten Anleger den Erwerb der Aktien durch die Aufnahme von Darlehen finanzieren, könnten sie bei einem Totalverlust nicht in der Lage sein, dieses Darlehen zurückzuführen, und in Privatinsolvenz fallen.**

## **2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin**

### **2.1.1. Risiken im Zusammenhang mit der Branche der Advanced-Blockchain-Gruppe**

Die Branche, in der die Advanced-Blockchain-Gruppe tätig ist, ist den nachfolgenden Risiken ausgesetzt.

**2.1.1.1 Es besteht das Risiko eines allgemeinen strukturellen Markteinbruchs im Bereich der DLT als dem Geschäftsbereich der Advanced-Blockchain-Gruppe. Die nachfolgend genannten Risiken oder andere, noch nicht absehbare Risiken, könnten dazu führen, dass sich das System der DLT jedenfalls zeitweilig nicht durchsetzt. Selbst der Eintritt von Risiken in Bereichen, in denen die Advanced-Blockchain-Gruppe nicht tätig ist, kann aufgrund undifferenzierter Marktwahrnehmung dem Geschäftsmodell der Emittentin schaden.**

Die Advanced-Blockchain-Gruppe ist im Bereich der DLT aktiv. Dabei handelt es sich um ein vergleichsweise neues Feld des Wirtschaftslebens, das mit zahlreichen Risiken behaftet ist. Der Eintritt eines wesentlichen Risikos könnte dazu führen, dass das Vertrauen des Marktes in das Konzept der DLT, welches den Kern des Geschäftsmodells der Advanced-Blockchain-Gruppe darstellt, zusammenbricht. Da nach Einschätzung der Emittentin in weiten Teilen der Öffentlichkeit ein eher undifferenziertes Verständnis des DLT-Konzepts besteht, kann auch der Eintritt von Risiken in Bereichen, in denen die Advanced-Blockchain-Gruppe nicht tätig ist, und die für sie nicht relevant sind, das Vertrauen in das Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe erschüttern.

Dies gilt insbesondere für das traditionelle Konzept der Blockchain, die zwar nur einen Unterfall der DLT darstellt, und zu der die Advanced-Blockchain-Gruppe Alternativen anbieten will, die aber im Markt weitestgehend als synonym mit DLT verstanden wird. Darüber hinaus wird insbesondere die älteste Blockchain, nämlich die Kryptowährung Bitcoin, teilweise als synonym mit Blockchains und DLT allgemein verstanden, auch wenn die Ausgabe von Währungseinheiten allgemein und Bitcoin insbesondere nur einen Unterfall des Einsatzes der DLT und der Blockchain darstellt. Aufgrund dieses undifferenzierten Verständnisses könnte ein Einbruch des Bitcoin-Kurses zu einem Vertrauensverlust in das Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe führen, auch wenn insoweit kein Zusammenhang besteht.

Ein solcher pauschaler Vertrauensverlust könnte dazu führen, dass DLT auch in Bereichen außerhalb der Kryptowährungen zeitweilig oder dauerhaft nicht akzeptiert wird, und keine Nachfrage nach den Leistungen der Advanced-Blockchain-Gruppe besteht.

**2.1.1.2 Wesentliche Kryptowährungen könnten aus technischen Gründen scheitern. Die Transaktionskosten traditioneller Blockchains steigen aus technischen Gründen mit der Zahl der Teilnehmer an der Blockchain.**

Im Rahmen der traditionellen Blockchain steigen aus technischen Gründen die Kosten der Übertragung von Währungseinheiten, je mehr Teilnehmer an der Blockchain partizipieren. Bei der ältesten und bekanntesten Blockchain, Bitcoin, liegen die Kosten einer Transaktion unabhängig von dem zu transferierenden Betrag mittlerweile im deutlich zweistelligen Euro-Bereich. Dies ist systemimmanent, da für den Betrieb der Blockchain ganz erhebliche Rechenleistungen erforderlich sind und damit unvermeidbare Stromkosten anfallen. Voraussetzung für das Funktionieren der Bitcoin-Blockchain ist insbesondere, dass sich einzelne Nutzer zur Erstellung von Prüfsummen bereiterklären, die extrem hohe Rechenleistungen erfordern. Diese sogenannten „Miner“ werden durch das System in Bitcoins vergütet. Da die Bitcoin-Blockchain nur über eine eingeschränkte potentielle Zahl von Coins verfügt, wird die Höhe der Vergütung in Coins laufend niedriger. Zu einem bestimmten Zeitpunkt wird sich die Erstellung von Prüfsummen daher nur noch lohnen, wenn eine Vergütung von den Nutzern des Systems erhoben werden kann. In diesem Fall werden Nutzer die Kosten im zweistelligen Euro-Betrag (oder noch höher) für jede Transaktion selbst zu leisten haben. Ferner erfordert jede Transaktion eine Verifizierung durch sämtliche Systemteilnehmer. Dies verursacht ebenfalls Wartezeiten und Rechenaufwand.

Dies könnte dazu führen, dass die Akzeptanz von Bitcoins entfällt. Damit wäre ein Zusammenbruch des Kurses von Bitcoins verbunden, der wiederum zu einem Vertrauensverlust auch in andere Blockchains führen kann.

**2.1.1.3 Kryptowährungen unterliegt in der Regel kein Wert. Die jüngst zu beobachtenden Kurssteigerungen könnten vielmehr durch Spekulation getrieben sein. Ein Ende der Spekulationsphase könnte zu einem Zusammenbruch der Kurse und einem Vertrauensverlust in DLT allgemein führen.**

Bei Kryptowährungen handelt es sich nicht um „gedeckte“ Währungen im engeren Sinne. Ihnen unterliegt kein realer Vermögenswert. Bei den „echten“ staatlichen Währungen ist dies zwar regelmäßig auch nicht der Fall („fiat money“), betreffend dieser besteht allerdings ein rechtlicher oder faktischer Nutzungszwang zur Verwendung zum Tausch von Gütern und Dienstleistungen. Dies ist bei Kryptowährungen gerade nicht der Fall. Bei den derzeit gängigen Kryptowährungen, die durchweg auf dem Konzept der Blockchain beruhen, ist die faktische Nutzbarkeit vielmehr dadurch wesentlich eingeschränkt, dass mit steigender Teilnehmerzahl sich auch die Transaktionskosten erhöhen. Kryptowährungen leiden also praktisch stets entweder unter geringer Akzeptanz, oder unter hohen Transaktionskosten. Die enorm steigenden Kurse von Kryptowährungen in den letzten Jahren könnten nach Einschätzung der Emittentin daher nicht durch erhöhte Nachfrage für Nutzung der Kryptowährung, son-

dern vielmehr durch Spekulation bedingt sein. Es besteht das Risiko, dass die Spekulationsphase abrupt mit einem Crash einer oder mehrerer gängiger Kryptowährungen endet. Dies könnte insbesondere durch den Crash einer gängigen Kryptowährung und einem panikhaften Ausstieg aus Kryptowährungen allgemein bedingt sein. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sich eine populäre Kryptowährung als Betrug oder als Schneeballsystem herausstellt.

Ein solches Szenario könnte zu einem Vertrauensverlust in das Konzept der DLT allgemein führen.

#### **2.1.1.4 Der Markt für Kryptowährungen und DLT könnte durch regulatorische Eingriffe eingeschränkt oder vollständig verboten werden.**

Bislang können nicht nur Leistungen auf DLT-Basis, sondern auch aus DLT generierte Kryptowährungen weitgehend außerhalb regulatorischer Anforderungen angeboten werden. Insbesondere bei der Ausgabe von Kryptowährungen führt dies derzeit teilweise zu missbräuchlichen und betrügerischen Verhaltensweisen. Selbst bei seriösen Angeboten kann eine Fehleinschätzung der neuen Produktklasse Kryptowährungen durch Kunden eintreten, die zu Schäden des Kunden führen kann. Aufsichtsbehörden wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („*BaFin*“), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, „*ESMA*“) und die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtskommission (United States Securities and Exchange Commission, „*SEC*“) haben bereits vor den Gefahren von Kryptowährungen gewarnt. Schädigungen von Anlegern könnten dazu führen, dass auf behördlicher oder politischer Ebene Regulierungen eingeführt werden, die dazu führen, dass eine Ausgabe von Kryptowährungen und das Angebot der DLT als zugrundeliegender Infrastruktur nur unter hohen Anforderungen oder überhaupt nicht möglich sind. Angesichts der Neuheit der Technologie ist nicht abzusehen, wie seitens der Politik auf spektakuläre Schadensfälle reagiert werden könnte. Eine Überreaktion könnte dazu führen, dass auch Geschäftsmodelle, die keine Kryptowährung im Sinne eines Investments darstellen, sondern die DLT als Datenbank nutzen, solchen regulatorischen Rahmenbedingungen unterworfen und nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll angeboten werden können. Das Risiko erscheint auch deswegen hoch, weil Kryptowährungen in der Vergangenheit oft als extrem spekulative Investments oder als anonyme Währung für illegale Geschäfte verwendet wurden. Ebenso sind Kryptowährungen nicht einem nationalen Regime eindeutig zuzuordnen; es könnten daher auch regulatorische Maßnahmen ausländischer Staaten nachteilige Wirkungen entfalten.

Auch allgemein regulatorische Regelungen, die nicht auf Kryptowährungen gerichtet sind, könnten substantielle Schäden verursachen. So könnte etwa die Pflicht zur Identifizierung von Vertragspartnern im Rahmen der Regelungen des Geldwäschegesetzes den Einsatz von Kryptowährungen gegenüber Verpflichteten verhindern. Ebenso könnten datenschutzrechtliche Regelungen dazu führen, dass bestimmte DLT-Strukturen nicht einsetzbar sind, wenn sich aus öffentlich einsehbaren Transaktionen personenbezogene oder anderweitig geschützte Daten ersehen oder ermitteln lassen; es liegt insbesondere der Natur der Blockchain, dass die verteilte Datenbank frei einsehbar ist.



**2.1.1.5 Die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen könnte deren alltäglichen Einsatz faktisch verhindern. Hierdurch könnte das Interesse an der allgemeinen Nutzung von DLT erlahmen.**

Ebenso wie die regulatorische Behandlung ist auch die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen mit Unsicherheiten behaftet und möglicherweise Gegenstand regulatorischer Eingriffe.

In Deutschland werden Kryptowährungen derzeit als „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG eingestuft. Kursgewinne, die sich aus der Differenz zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis ergeben, sind damit für private Veräußerungsgeschäfte steuerfrei, wenn die Währungseinheit für mindestens ein Jahr gehalten wird. Wenn ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger sich an geltendes Recht halten wollte, müsste er beim Einsatz von Kryptowährungen sicherstellen, dass er die verwendete Währungseinheit mehr als ein Jahr gehalten hat, und andernfalls prüfen, ob es zwischen Erwerb und Einsatz (d.h. Veräußerung) der Währungseinheit Kursgewinne gegeben hat, und diese versteuern. Die Lage ist in anderen Jurisdiktionen ähnlich. Diese Regelungen könnten den Einsatz von Kryptowährungen im täglichen Gebrauch faktisch ausschließen.

Insbesondere im Bereich des Steuerrechts könnten ferner angesichts der derzeit hohen Marktkapitalisierungen und Umsätze einiger Kryptowährungen auch fiskalische Interessen zu Eingriffen führen. Dies betrifft insbesondere eine (derzeit nicht gegebene, aber potentiell mögliche) Belastung mit Umsatzsteuer.

**2.1.1.6 Eine große Krypto-Börse könnte gehackt werden oder absichtlich betrügerisch handeln.**

Ein Handel in Kryptowährungen erfolgt im Wesentlichen über Börsen. Während Kryptowährungen selbst dezentral als DLT organisiert und strukturell verschlüsselt sind, handelt es sich bei den Börsen um klassische Online-Plattformen, die von einer bestimmten Partei organisiert und angeboten werden. Diese Seiten sind wie alle anderen Online-Angebote Hackerangriffen ausgesetzt. Wenn entsprechende Strukturen gegeben sind, insbesondere die Zugangsdaten von Nutzern zu ihren Kryptowährungskonten dort gespeichert sind, kann mit einem klassischen Hackerangriff die Verschlüsselung der Kryptowährung umgangen werden, indem mit dem Passwort des Nutzers unmittelbar auf dessen Konto zugegriffen und Beträge übertragen werden können.

Ebenso könnte die Börse selbst betrügerisch handeln und Übertragungen im eigenen Nutzen vornehmen. Zu berücksichtigen ist insoweit insbesondere, dass Transaktionen in Kryptowährungen grundsätzlich nicht zurückgenommen werden können. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität von Kryptowährungen ist auch eine Verfolgung von Tätern praktisch ausgeschlossen. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass der Begriff „Börse“ nicht bedeutet, dass es sich um Börsen im technischen Sinne handelt. Vielmehr stellen die Börsen unregulierte Handelsplattformen dar, die mangels Überwachung insoweit einem deutlich höheren Risiko als Börsen im technischen Sinne unterliegen. Durch solche

Angriffe auf Börsen oder betrügerisches Verhalten der Börsen selbst könnte das Vertrauen in Kryptowährungen zerstört werden, und damit das Geschäftsmodell der Emittentin im Bereich DLT diskreditiert werden, auch wenn es mit entsprechenden Ereignissen nicht in Zusammenhang steht.

**2.1.1.7 Der Code von wesentlichen Technologien könnte grundlegende Fehler enthalten.**

DLT und insbesondere Kryptowährungen basieren auf einem zugrundeliegenden Quellcode. Wenn dieser Code Fehler enthält, die ggf. zunächst nicht sichtbar sind, können sich unvorhersehbare Folgen ergeben. So könnten Währungseinheiten verschwinden, durch Umgehung ihrer Verschlüsselung durch Dritte übertragbar sein, oder das gesamte System zu funktionieren aufhören. Dies gilt auch für DLT allgemein. DLT könnten sich als angreifbar oder manipulierbar erweisen.

**2.1.1.8 Restriktionen in der Internet-Nutzung könnten den Einsatz der DLT verhindern.**

Die DLT ist auf das Medium Internet angewiesen. Wenn die freie Nutzung des Internet eingeschränkt wird, könnte die DLT nicht mehr einsetzbar sein.

Trotz eines auf europäischer Ebene bereits weitgehend harmonisierten Rechtsrahmens (zum Beispiel Datenschutzrichtlinie, Richtlinie für elektronische Signaturen, Fernabsatzrichtlinie, Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) könnten zukünftig auf nationaler oder internationaler, insbesondere europäischer, Ebene neue Rechtsbestimmungen erlassen oder bestehende Bestimmungen strenger ausgelegt werden, die die Nutzung des Internets regulieren. Gründe, die weitere staatliche Regulierungen auslösen könnten, sind etwa die unsichere und international noch nicht vereinheitlichte Rechtsprechung zum Internet und Wettbewerb, das Bestreben nach strengeren Inhaltsbestimmungen (insbesondere zum Schutz der Jugend oder zur Verhinderung von missbilligten Äußerungen („hate speech“)), Vorkehrungen zur Verbesserung des Schutzes von Urhebern und anderen Inhabern geistigen Eigentums sowie Verschärfungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften wie etwa durch die Datenschutz-Grundverordnung.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass Art und Umfang der zulässigen Nutzung des Internets und damit auch die Geschäftstätigkeit der Advanced-Blockchain-Gruppe durch zusätzliche oder verschärfte staatliche Regulierungen nachteilig beeinflusst werden.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich technische Beschränkungen der Internet-Nutzung unabhängig von hoheitlichen Einwirkungen ausbreiten. Auslöser für Restriktionen können gerade im Zusammenhang mit DLT auch ökologische Gesichtspunkte sein, wenn der insgesamt hohe Energieverbrauch des Internet zu Kritik und Einschränkungen führt.

**2.1.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Emittentin**

Das spezifische Geschäftsmodell der Emittentin ist den nachfolgenden Risiken ausgesetzt.

**2.1.2.1 Die Advanced-Blockchain-Gruppe hat ihr Geschäft erst im November 2017 aufgenommen (Start-Up). Sie verfügt daher nicht über eine wesentliche Zahl von Mitarbeitern, Kundenstamm, oder Erfahrung im Geschäftsbetrieb.**

Die Advanced-Blockchain-Gruppe hat ihr Geschäft nach wirtschaftlicher Neugründung der Emittentin mit Bestellung eines neuen Vorstands und Einberufung einer Hauptversammlung am 11.10.2017 neu aufgenommen. Mit der Advanced-Blockchain-Gruppe sind daher die hohen Risiken verbunden, die bei Start-Ups regelmäßig bestehen, nämlich insbesondere die nachfolgend genannten Risikofaktoren. Die Advanced-Blockchain-Gruppe baut ihren Stamm an Mitarbeitern derzeit erst auf. Sie verfügt auch nicht über einen substantiellen Kundenstamm, sondern muss diese erst akquirieren. Auch besteht noch keine wesentliche Praxis der Advanced-Blockchain-Gruppe im laufenden Geschäftsbetrieb, da die Advanced-Blockchain-Gruppe derzeit nur in geringem Umfang Beratungsleistungen anbietet. Mit den in Zukunft anzubietenden weiteren Leistungen besteht noch keine praktische Erfahrung. Daher besteht ein besonders hohes Risiko des unternehmerischen Scheiterns im Vergleich zu etablierten Unternehmen.

**2.1.2.2 Die DAG und Blockchain Technologie sind in einem frühen Entwicklungsstadium.**

Gegenstand des (teils bereits angebotenen, teils für die Zukunft geplanten) Geschäftsmodells der Advanced-Blockchain-Gruppe sind Dienst- und Beratungsleistungen insbesondere zu einer fortschrittlichen Alternative zur Blockchain, nämlich dem sogenannten DAG-Tangle, daneben aber auch allgemein zu Fragen der DLT einschließlich der klassischen Blockchain. Insbesondere bei der DAG-Tangle handelt es sich um eine sehr junge Technologie. Die erste öffentliche Vorstellung des DAG-Konzepts erfolgte 2015. Es gibt daher keine Garantie, dass die DAG-Technologie in Zukunft einwandfrei funktioniert. Es könnte sich herausstellen, dass die Software Defekte, Schwachstellen, Viren oder andere Fehler enthält, die zu Angreifbarkeit, Missbrauchbarkeit oder Untauglichkeit für den praktischen Einsatz führen. Dies könnte sich möglicherweise erst unter hoher Belastung herausstellen, womit Reparaturmöglichkeiten kaum gegeben wären.

**2.1.2.3 Drittanbieter könnten die Zusammenarbeit mit Projekten der Advanced-Blockchain-Gruppe verweigern, wenn sie ihr eigenes Geschäftsmodell in Gefahr sehen oder sich rechtlichen Risiken oder Reputationsschäden ausgesetzt sehen sollten.**

Bei der DAG-Technologie handelt es sich um eine fortschrittlichere Form der Blockchain, die den Einsatz der Blockchain in DLT-Projekten ersetzen kann. Anbieter, die ausschließlich Leistungen im Bereich der klassischen Blockchain anbieten, könnten durch die DAG-Technologie ihr Geschäftsmodell gefährdet sehen, und die Zusammenarbeit mit der Advanced-Blockchain-Gruppe auch bei Projekten im Bereich der klassischen Blockchain verweigern.

Ebenso könnten Anbieter außerhalb des Bereichs DLT, deren Geschäftsmodell von DLT gefährdet ist, die Zusammenarbeit mit der Advanced-Blockchain-Gruppe verweigern oder einstellen. Dies könnte etwa traditionelle Banken betreffen, die ihr Geschäft durch DLT gefährdet sehen.

Ebenso könnten Drittanbieter die Zusammenarbeit mit der Advanced-Blockchain-Gruppe verweigern oder einstellen, wenn sie im Bereich DLT rechtliche Risiken sehen. Das könnte beispielsweise mit Blick auf Identifizierungspflichten im Rahmen des Geldwäschegesetzes der Fall sein, oder wenn die Möglichkeit besteht, dass mit DLT-bezogenen Pflichten kapitalmarkt- oder wertpapierrechtliche Pflichten ausgelöst werden. Auch könnten sich durch Betrugs- oder Missbrauchsfälle insbesondere im Bereich Kryptowährungen Reputationsschäden ergeben, etwa wenn Kryptowährungen mit Schäden für Anleger zusammenbrechen oder für kriminelle Zwecke (Zahlungen für Drogen, Waffenschmuggel, Menschenhandel etc.) genutzt werden. Dies könnte dazu führen, dass Unternehmen, die auf ihre Reputation bedacht sind, den Bereich DLT grundsätzlich meiden.

**2.1.2.4 Projekte der Advanced-Blockchain-Gruppe könnten scheitern, ggf. auch ohne Verschulden der Advanced-Blockchain-Gruppe. Hieraus könnten sich hohe Schadensersatzansprüche des Kunden oder Dritter ergeben.**

Bei den Gegenständen, zu denen die Advanced-Blockchain-Gruppe berät und in Zukunft zu beraten beabsichtigt, handelt es sich um hochsensitive Themen. In DLT können wichtige und wertvolle Daten gespeichert werden. Die Emission von Kryptowährungen kann mit hohen Beträgen verbunden sein (zahlreiche Kryptowährungen haben Marktkapitalisierungen im Milliardenbereich). Beratungsfehler der Advanced-Blockchain-Gruppe können zu hohen Schäden führen. Aufgrund der komplexen Strukturen von Projekten im DLT-Bereich können auch Fehler, die außerhalb des eigentlichen Verantwortungsbereichs der Advanced-Blockchain-Gruppe liegen, möglicherweise zu Forderungen Dritter führen. Dies könnte beispielweise der Fall sein, wenn in einem Projekt, bei dem die Advanced-Blockchain-Gruppe zusammen mit anderen Dienstleistern berät, Datenverluste oder andere Schäden eintreten, und nicht nachweisbar ist, dass die Leistungen der Advanced-Blockchain-Gruppe nicht zu dem entsprechenden Schaden geführt haben. Entsprechendes gilt für die über reine Beratungstätigkeiten hinausgehenden künftigen Leistungen der Advanced-Blockchain-Gruppe.

**2.1.2.5 Das rechtliche Umfeld, in dem die Advanced-Blockchain-Gruppe tätig ist, ist möglicherweise noch Änderungen unterworfen. Die Advanced-Blockchain-Gruppe könnte Rechtsrisiken falsch einschätzen und durch neue Gesetzgebung oder Rechtsprechung nicht kompensierbarer Haftung oder Haftungsrisiken ausgesetzt sein.**

Das Einsatzfeld der DLT besteht erst seit wenigen Jahren. Daher ist auch die rechtliche Behandlung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis möglicherweise noch nicht abschließend geregelt. Neben regulatorischen Änderungen könnte die Advanced-Blockchain-Gruppe auch Handlungen in gutem Glauben vornehmen, die sich nach späterer Einschätzung eines Gerichts als rechtswidrig

herausstellen. So könnte etwa die Beratung bei einer Ausgabe von neuen Kryptowährungen im Nachhinein als eine genehmigungspflichtige Tätigkeit eingestuft werden. Den Kunden der Advanced-Blockchain-Gruppe könnten Rechtsverletzungen vorgeworfen werden, für welche diese die Advanced-Blockchain-Gruppe in Regress nehmen. Auch außerhalb des gesetzgeberisch-regulatorischen Bereichs könnten sich durch Gerichtsurteile oder Verwaltungsentscheidungen Gefährdungen für das Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe ergeben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe um ein technisch und wirtschaftlich neues und hochspezialisiertes System handelt, dessen Funktionsweise ggf. in einem streitigen Verfahren schwierig zu vermitteln ist. Einzelne Gerichtsurteile, in denen die Funktionsweise der DLT, der Blockchain, des DAG oder anderer Elemente des Geschäftsmodells der Advanced-Blockchain-Gruppe falsch verstanden oder rechtlich unzutreffend oder sachfremd beurteilt werden, können auch dann, wenn sie im Nachhinein aufgehoben werden, nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe haben. So hat beispielsweise in den späten 1990er Jahren ein missverständliches Urteil des LG Hamburg zur Linkhaftung für substantielle Unsicherheiten beim Einsatz des (damals in der Breite noch relativ neuen) Internet geführt. Es ist nicht absehbar, ob sich entsprechende Risiken auch für das Geschäft der Advanced-Blockchain-Gruppe ergeben könnten.

Es könnte insoweit auch straf- oder ordnungsrechtlich gegen Organe oder Mitarbeiter der Advanced-Blockchain-Gruppe vorgegangen werden. Dies könnte den Geschäftsbetrieb der Advanced-Blockchain-Gruppe nachhaltig stören.

**2.1.2.6 *Sollte die Emittentin in Kryptowährungen bezahlt werden, ist sie sämtlichen Risiken von Kryptowährungen unmittelbar ausgesetzt.***

Im Bereich DLT-Beratung ist es nicht unüblich, dass bei Beratungsleistungen zu Projekten mit Bezug zu Kryptowährungen diese Leistungen in den entsprechenden Kryptowährungen vergütet werden. Wenn die Advanced-Blockchain-Gruppe sich auf entsprechende Vergütungsstrukturen einlässt, ist sie sämtlichen Risiken der Kryptowährungen unmittelbar ausgesetzt. Dazu gehören neben spekulativen Kursschwankungen auch Illiquidität, die Entwendung von Währungseinheiten und rechtliche Restriktionen.

**2.1.2.7 *Die DAG-Technologie wurde von Dritten entwickelt. Die Advanced-Blockchain-Gruppe könnte mit ihren Leistungen Rechte Dritter verletzen.***

Die DAG-Technologie wurde nicht von der Emittentin entwickelt. Vorgestellt wurde die Technologie erstmals im Dezember 2015 in der ersten Version des IOTA-Whitepaper. Soweit der Emittentin bekannt, bestehen keine proprietären Rechte an der DAG-Technologie, welche die Advanced-Blockchain-Gruppe mit ihren Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen verletzen würde. Es könnte sich aber herausstellen, dass Immaterialgüterrechte Dritter welcher Art auch immer von dem Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe verletzt werden. In diesem Fall könnten Dritte An-

sprüche aus der Verletzung ihrer Immaterialgüterrechte gegenüber der Advanced-Blockchain-Gruppe geltend machen, sei es auf Unterlassung oder auf Schadensersatz. Hierdurch könnte das Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe scheitern, insbesondere was die künftigen, über reine Beratungstätigkeit hinausgehenden Leistungen wie insbesondere Programmierungen von Apps angeht.

Selbst unbegründete Ansprüche könnten zu hohem Aufwand an Zeit und Kosten bei der Advanced-Blockchain-Gruppe führen, gerade vor dem Hintergrund, dass die Advanced-Blockchain-Gruppe derzeit und auf absehbare Zeit nicht über die personellen und wirtschaftlichen Ressourcen verfügt, um neben ihrem Geschäft Rechtsstreitigkeiten führen zu können.

**2.1.2.8 Die Advanced-Blockchain-Gruppe verfügt nicht über geschützte Immaterialgüterrechte. Dritte könnten das Geschäftsmodell der Advanced-Blockchain-Gruppe parallel anbieten.**

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist nicht durch Immaterialgüterrechte geschützt. Dritte könnten parallele Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen anbieten, ohne dass die Advanced-Blockchain-Gruppe hiergegen vorgehen kann. Dadurch könnten diese Dritten Kunden und Aufträge der Advanced-Blockchain-Gruppe abwerben, was zu Verlusten an Umsätzen und Erträgen führen würde. Die Advanced-Blockchain-Gruppe muss sich vielmehr gegenüber diesen Dritten im Wettbewerb behaupten.

**2.1.2.9 Die Emittentin ist eine börsennotierte Gesellschaft. Durch regulatorische Vorgaben können sich hohe Kosten und Aufwände ergeben, die durch die Emittentin nur bei hinreichendem Wachstum oder gar nicht tragbar sind.**

Die Emittentin ist im Freiverkehr notiert. Sie unterliegt daher zahlreichen regulatorischen Vorgaben, insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung, die teilweise mit hohem organisatorischen Aufwand und Kosten verbunden sind, und bei Verletzung mit hohen Bußgeldern und teils auch strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Organe der Emittentin sanktioniert werden können. Auch bestehen an die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Emittentin vergleichsweise hohe Vorgaben. Die Emittentin könnte bei Streuung ihrer Aktien auch Angriffen kritischer Aktionäre ausgesetzt sein, wie etwa Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen oder Anträgen auf Sonderprüfung. Selbst wenn diese unbegründet sind, ist die Abwehr mit hohem Aufwand verbunden.

Die Anforderungen an börsennotierte Gesellschaften, einschließlich Freiverkehrswerten, haben sich in den vergangenen Jahren immer weiter erhöht. Es könnten sich weitere Anforderungen ergeben, welche die Advanced-Blockchain-Gruppe nicht erfüllen könnte. So könnte sich durch Reporting-Anforderungen (wie etwa Anforderungen an die Berichterstattung über gute Unternehmensführung) ein hoher organisatorischer Aufwand ergeben, der von einem Unternehmen wie der Emittentin nur bei hinreichendem Wachstum oder gar nicht zu leisten ist.

**2.1.2.10 Die Emittentin beabsichtigt, die Mittel aus der Emission für allgemeine unternehmerische Zwecke zu verwenden. Die Anleger trifft damit ein „Blind-Pool“-Risiko.**

Die Emittentin beabsichtigt, die Erlöse aus der Kapitalerhöhung allgemein zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis zu verwenden. Die genauen Verwendungszwecke sind letztlich noch nicht konkret absehbar. Es handelt sich daher im Ergebnis um einen „Blind-Pool“, bei dem der Anleger der Emittentin und deren Leitung betreffend die sinnvolle Verwendung des Emissionserlöses vertraut. Es besteht das Risiko, dass Anleger andere Vorstellungen von einer sinnvollen Verwendung der Emissionserlöse haben, als der Vorstand der Emittentin, und dass die tatsächliche Verwendung der Erlöse weniger erfolgreich ist als die Erwartungen der Anleger.

**2.1.3. Allgemeine unternehmerische Risiken**

**2.1.3.1 Die Advanced-Blockchain-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, im Wettbewerb insbesondere mit finanzstarken Wettbewerbern zu bestehen.**

Im Bereich DLT positionieren sich derzeit Berater. Insbesondere auch große Beratungshäuser, sowohl aus dem Bereich der strategischen und allgemeinen Unternehmensberatung, als auch aus dem Bereich der IT-Beratung, bemühen sich um Positionierung im Beratungsmarkt. Nach Einschätzung der Emittentin wird sich der Wettbewerb in den kommenden Jahren mit steigender Wahrnehmung von DLT jenseits von spekulativen Kryptowährungen verschärfen. Die Emittentin geht davon aus, in den Wettbewerb mit marktstarken etablierten Beratern zu treten. Diese verfügen nicht nur über substantiell größere finanzielle Mittel als die Advanced-Blockchain-Gruppe, sondern auch über etablierte Kundestämme, über die sie Ihre Beratungsleistungen anbieten und damit leichter Projekte akquirieren können. Die Advanced-Blockchain-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, im Wettbewerb mit solchen Anbietern zu bestehen. Neben Beratungshäusern könnten auch andere Dienstleister wie Banken oder Industrieunternehmen ihr Know-How im Bereich DLT nutzen, um in den Wettbewerb mit der Advanced-Blockchain-Gruppe zu treten.

Ebenfalls könnten potentielle Kunden der Advanced-Blockchain-Gruppe sich entscheiden, Projekte nicht extern vornehmen zu lassen, sondern intern durchzuführen.

**2.1.3.2 Die Geschäftstätigkeit der Advanced-Blockchain-Gruppe hängt in hohem Maße von IT-Systemen ab, deren Funktionsfähigkeit durch interne und externe Umstände einschließlich vorsätzlicher Eingriffe (Hacker) erheblich beeinträchtigt werden und insbesondere zu Reputationsschäden führen kann.**

Die Advanced-Blockchain-Gruppe ist zur Erbringung ihrer Leistungen auf die Funktionsfähigkeit und Stabilität ihrer technischen Infrastruktur angewiesen. Fehler und Schwächen in ihrer Hardware und Software können – von Fehlleistungen bei Beratungstätigkeiten bis hin zu einem teilweisen oder gänz-

lichen Ausfall der IT-Systeme – nicht ausgeschlossen werden. Trotz der eingerichteten Sicherheitsvorkehrungen könnte der Geschäftsbetrieb der Advanced-Blockchain-Gruppe durch Ausfälle oder Störungen der IT-Systeme infolge von Zerstörungen der Hardware, nicht durch Back-up-Einrichtungen gedeckten Stromunterbrechungen, Systemabstürzen, Softwarefehlern und Softwareproblemen (unabhängig davon, ob es sich um selbsterstellte oder um zugekaufte Software handelt), Virenattacken, Eindringen unbefugter Personen in das System oder vergleichbaren Störungen, und insbesondere durch Denial-of-Service-Angriffe (automatisierte Erzeugung massenhafter Anfragen an einen Server über das Internet mit dem Ziel, diesen durch Überlastung arbeitsunfähig zu machen) erheblich beeinträchtigt werden. Auch sind intern verursachte Fehler bis hin zu Sabotageakten durch Unternehmensangehörige nicht auszuschließen.

Ein Systemausfall kann dazu führen, dass die Advanced-Blockchain-Gruppe ihre Tätigkeit zeitweilig nicht betreiben kann. Datenverluste können dazu führen, dass Projekte nicht erfolgreich durchgeführt werden können.

**2.1.3.3 Die Advanced-Blockchain-Gruppe ist von ihrem Management abhängig. Sie verfügt derzeit nicht über eine hinreichende Zahl an qualifizierten Mitarbeitern, und könnte nicht in der Lage sein, die erforderlichen Mitarbeiter zu rekrutieren.**

Neben dem Vorstandsmitglied Herrn Geike hat die Advanced-Blockchain-Gruppe derzeit nur drei Mitarbeiter. Um am Markt erfolgreich zu sein, wird die Advanced-Blockchain-Gruppe weitere Mitarbeiter rekrutieren müssen.

Es ist nicht gesichert, dass die Advanced-Blockchain-Gruppe in der Lage ist, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten. Personen mit Qualifikationen im Bereich DLT sind derzeit von zahlreichen, wirtschaftlich stärkeren Konkurrenten gefragt

Auch wenn die Advanced-Blockchain-Gruppe Mitarbeiter rekrutieren wird, so wird sie in absehbarer Zeit nur über eine vergleichbar geringe Zahl an Mitarbeitern verfügen, sodass bereits einzelne Ausfälle von Mitarbeitern (sei es durch Kündigung oder Krankheit) zu Ausfällen von Geschäft führen können. Mit einer zunehmenden Etablierung des Geschäftsmodells DLT wird das Risiko weiter wachsen, dass qualifizierte Mitarbeiter abgeworben oder neue geeignete Mitarbeiter nicht in ausreichender Anzahl gewonnen werden können. Es ist nicht gewährleistet, dass es der Advanced-Blockchain-Gruppe gelingen wird, Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen.



## **2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Wertpapieren**

### **2.2.1. Es besteht das Risiko, dass die Liquidität des Handels in Aktien in Zukunft eingeschränkt ist. In diesem Fall können auch vergleichsweise geringe Transaktionen in den Aktien hohe Kursschwankungen verursachen.**

Es ist nicht gewährleistet, dass dauerhaft ein liquider Handel in den Neuen Aktien besteht. Aktionäre werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Neuen Aktien zu angemessenen Konditionen zu veräußern.

Aktionäre sollten berücksichtigen, dass bei vergleichsweise kleinen und weniger bekannten Unternehmen wie der Emittentin Anlagen in der Regel nur durch eine kleinere Zahl erfahrener und mit dem Markt vertraute Aktionäre erfolgen. Es besteht daher das Risiko, dass sich im Handel mit den Neuen Aktien nur eine geringe Liquidität, das heißt ein geringer Handelsumsatz, entwickelt. Eine geringe Liquidität im Aktienhandel kann dazu führen, dass auch Käufe oder Verkäufe kleinerer Stückzahlen erhebliche Auswirkungen auf den Aktienkurs der Emittentin haben. Ein geringer Handelsumsatz in den Neuen Aktien kann zudem die Folge haben, dass die Anleger die Neuen Aktien nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Kurs verkaufen können.

Anleger sollten sich vergegenwärtigen, dass die hierdurch begründeten Risiken sich nicht nur auf unmittelbar erlittene Kursverluste bzw. nicht erlangbare Liquidität aus dem Verkauf der Neuen Aktien beschränken, sondern in Abhängigkeit von der persönlichen Situation des Anlegers auch weitergehende negative Folgen haben können, insbesondere wenn finanzielle Verpflichtungen des Anlegers gegenüber Dritten nicht aus erwarteten Erlösen aus einem Aktienverkauf erfüllt werden können. Der Erwerb von Neuen Aktien und auch das Halten von erworbenen Neuen Aktien und ihre Veräußerung sind daher stets in Abhängigkeit von der persönlichen Situation des Anlegers ggf. mit einem sogar wirtschaftlich existentiellen Risiko verbunden.

### **2.2.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen börsenmäßigen Handel der Neuen Aktien; bei fehlender künftiger Einbeziehung in einen Börsenhandel (insbesondere durch Wegfall der derzeit bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr) droht das Risiko, dass der Anleger seine Beteiligung nicht veräußern kann.**

Die Bestandsaktien werden zum Datum des Prospekts im Freiverkehr gehandelt. Auch die Neuen Aktien sollen mit Ausgabe in derselben ISIN/WKN grundsätzlich in den Handel einbezogen werden. Es besteht aber auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen der Einbeziehung kein Rechtsanspruch der Emittentin auf Einbeziehung und Verbleib von Aktien im Handel im Freiverkehr. Sollten die Neuen Aktien nicht zum Handel in den Freiverkehr einbezogen werden können, oder sollten die Neuen Aktien oder die Aktien der Emittentin insgesamt aus dem Freiverkehr ausgelistet werden, so würde die Handelbarkeit der Aktien der Emittentin erheblich beeinträchtigt. Anleger, die Neue Aktien

erwerben, laufen daher Gefahr, dass sie ihre Neuen Aktien künftig nicht oder nicht zu einem angemessenen Wert veräußern können.

### **2.2.3. Mit der Investition in Aktien ist ein höheres Ausfallrisiko verbunden als mit der Investition in Fremdkapitalinstrumente wie z.B. Anleihen.**

Bei den Neuen Aktien handelt es sich um Aktien. Der Käufer einer Aktie ist kein Gläubiger, sondern Eigenkapitalgeber und damit Mitinhaber der Aktiengesellschaft. Mit dem Erwerb der Aktie beteiligt er sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken. Das unternehmerische Risiko enthält die Gefahr, dass sich das Aktieninvestment anders entwickelt, als ursprünglich erwartet. Es ist keinesfalls sichergestellt, dass Aktionäre ihr eingesetztes Kapital zurückerhalten. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktieninvestment zu einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages führen, zumal Aktionäre im Insolvenzfall erst nach der Befriedigung aller Gläubigeransprüche am Liquidationserlös beteiligt werden.

### **2.2.4. Der Kurs von Aktien unterliegt Kursschwankungen.**

Der Kurs der Neuen Aktien wird bestimmt durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Dieses kann wiederum insbesondere durch Schwankungen in den tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnissen der Emittentin, etwaigen Änderungen von zukünftigen Gewinnprognosen oder Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten und Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen beeinflusst werden. Der Kurs der Neuen Aktien kann deshalb erheblichen Schwankungen unterliegen. Auch Schwankungen der Aktienmärkte, die nicht unmittelbar in der geschäftlichen Entwicklung der Emittentin begründet sind, können zu erheblichem Preisdruck auf die Neuen Aktien führen. Beispielhaft sind hier Verwerfungen auf den Finanzmärkten zu nennen, die auf Instabilitäten des Finanzsystems an sich, aber auch auf Naturkatastrophen, globale und regionale Seuchen, Terroranschläge, Kriege, Handelskriege und veränderte politische oder volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen zurückzuführen sein können. Investoren können deshalb ihre Neuen Aktien möglicherweise nur zu einem Preis verkaufen, der unter dem Erwerbspreis liegt.

### **2.2.5. Zukünftige Kapitalmaßnahmen oder die zukünftige Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen könnten zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre an der Emittentin führen.**

Die Emittentin wird möglicherweise zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit, von Expansionsplänen, Unternehmenskäufen oder anderen Zwecken in Zukunft Eigenkapital aufnehmen. Sowohl die Beschaffung von Eigenkapital durch Ausgabe neuer Aktien als auch die mögliche Ausübung von Wandel- und Optionsrechten durch künftige Inhaber aufgrund zukünftiger Hauptversammlungsbeschlüsse noch auszugebender Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder ähnlicher Wertpapiere können zu einer Verwässerung der Beteiligung der Anleger führen. Zudem kann der Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen neu auszugebende Aktien der Emittentin sowie die Aus-

übung von Aktienoptionen durch Mitarbeiter der Emittentin im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen oder die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu einer solchen Verwässerung führen.

Es ist insbesondere zu bedenken, dass (i) die Hauptversammlung der Emittentin ein genehmigtes Kapital beschlossen hat, das in Höhe von EUR 525.000 besteht und bis zum 14.11.2022 durch den Vorstand der Emittentin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin ausgeübt werden kann, und bei dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann, sowie (ii) ein bedingtes Kapital von EUR 525.000 besteht, aus denen Berechtigte insbesondere unter einem Programm für die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Aktien beziehen können.

#### **2.2.6. Eine künftige Aufnahme von Fremdkapital könnte die Investition der Anleger gefährden.**

Im Fall der Insolvenz einer Aktiengesellschaft sind grundsätzlich sämtliche Forderungen von Fremdkapitalgläubigern auszugleichen, bevor die Einlagen der Aktionäre zurückgezahlt werden. Wenn die Emittentin in Zukunft Fremdkapital aufnehmen sollte, würde dies das Risiko für die Aktionäre erhöhen, im Fall einer Insolvenz der Aktionärin ihre Einlagen nicht zurückzuerhalten.

#### **2.2.7. Beim Scheitern der Kapitalerhöhung könnten Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche der Anleger nicht realisierbar sein.**

In Fällen des Scheiterns der Kapitalerhöhung kann das Bezugsangebot durch die Emissionsbank, die Bankhaus Neelmeyer AG, rückabgewickelt werden. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Bezugsanmeldungen von Aktionären einschließlich den Mehrbezugswünschen rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge werden von der Emissionsbank erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung, d.h. in Höhe von EUR 0,25 je Neuer Aktie, an die Emittentin überwiesen wurden. Die Emissionsbank tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt jegliche Ansprüche gegen die Emittentin auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Neuen Aktien - jeweils anteilig - an die das Bezugsangebot bzw. das Angebot zum Mehrbezug annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots bzw. des Angebots zum Mehrbezug an.

Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister daher einen Verlust erleiden.

### **3. Allgemeine Informationen**

#### **3.1. Verantwortlichkeit für den Prospekt**

Die Advanced Blockchain AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Invalidenstr. 112, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung für diesen Prospekt und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Unbeschadet von § 16 WpPG, der festlegt, wann ein Nachtrag zum Prospekt zu erstellen ist, ist die Emittentin nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Soweit Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und – nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich – nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen sind jeweils bei den entsprechenden Angaben genannt.

#### **3.2. Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot von 1.050.000 auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Emittentin von je EUR 1,00. Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2017 ausgestattet. Gegenstand des Prospekts ist außerdem die Einbeziehung der Neuen Aktien in den Freiverkehr (Primärmarkt) an der Düsseldorfer Wertpapierbörse.

##### **3.2.1. Zugrundeliegender Hauptversammlungsbeschluss**

Die Hauptversammlung der Emittentin vom 15.11.2017 hat beschlossen, das Grundkapital der Emittentin um bis zu EUR 1.050.000 durch Ausgabe von bis zu 1.050.000 Neuen Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Kapitalerhöhung 2017/2). Die Neuen Aktien werden gem. der Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Betrag von mindestens je EUR 1,00 pro Aktie ausgegeben.

Die Neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei die Durchführung vollständig oder teilweise gemäß § 186 Abs. 5 AktG erfolgen kann.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung einschließlich des Bezugspreises festzulegen.

##### **3.2.2. Festlegung der Einzelheiten durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Unter Ausnutzung der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung wird der Vorstand voraussichtlich am 25.04.2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tage die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung dergestalt festlegen, dass die Bankhaus Neelmeyer AG mit

Sitz in Bremen, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, zur Zeichnung der Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wurde, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären der Emittentin zu dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie („**Bezugspreis**“) im Verhältnis 1:1 zum Bezug anzubieten. Die Neuen Aktien gewähren einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Emittentin ab dem 01. Januar 2017. Die Bankhaus Neelmeyer AG hat sich gegenüber der Emittentin entsprechend verpflichtet, Neue Aktien in dem Umfang zu zeichnen und zu beziehen, wie ihr Bezugswünsche von Aktionären vorliegen. Die Bankhaus Neelmeyer AG wird gem. der Beschlussfassung des Vorstands vor Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags je von den Aktionären zu erwerbender Neuer Aktie, also EUR 0,25 je Neuer Aktie, auf ein Konto der Emittentin zur freien Verfügung des Vorstands einzahlen. Weitere EUR 0,75 je gezeichneter Neuer Aktie wird die Bankhaus Neelmeyer AG nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Emittentin zahlen. Die Bankhaus Neelmeyer AG hat sich zudem verpflichtet, den Mehrerlös, also die Differenz zwischen dem geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 und dem Bezugspreis, – nach Abzug angemessener Kosten – an die Emittentin abzuführen.

Der Vorstand hat zudem festgelegt, dass Neue Aktien, die nicht binnen der Bezugsfrist in Ausübung des Bezugsrechts bezogen werden, von den Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus von der Bankhaus Neelmeyer AG zum Bezugspreis erworben werden können („**Mehrbezug**“). Werden nicht sämtliche Neuen Aktien in Ausübung des Bezugsrechts sowie im Rahmen des Mehrbezugs erworben, können die verbleibenden Neuen Aktien Dritten im Rahmen einer Privatplatzierung von der Bankhaus Neelmeyer AG mindestens zum Bezugspreis angeboten werden.

### **3.3. Verkaufsbeschränkungen**

Die Neuen Aktien und Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung („Securities Act“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der USA registriert. Sie dürfen in den USA weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der USA und im Einklang mit weiteren anwendbaren US-amerikanischen Rechtsvorschriften. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein öffentliches Angebot noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Neuen Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika dar und darf daher auch dort nicht verteilt werden.

### **3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähig-

keit der Emittentin, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist sowie in Bezug auf allgemeine und branchenspezifische Marktentwicklungen und sonstige für die Geschäftstätigkeit relevanten Rahmenbedingungen. Solche Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen, Einschätzung der Emittentin hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten, deren Eintritt bzw. Ausbleiben dazu führen kann, dass tatsächliche Ergebnisse, die Finanzlage und die Profitabilität der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht die Verpflichtung übernimmt, derartige zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **3.5. Abschlussprüfer**

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums war als Abschlussprüfer der Emittentin die CDC Capital GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Burgstraße 12, 80331 München („*CDC*“) tätig. CDC ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer, Berlin.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurden die Abschlussprüfer weder abberufen, noch nicht wieder bestellt, noch haben sie ihr Mandat niedergelegt.

CDC hat die im Finanzteil zu diesem Prospekt abgedruckten Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016 geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Ferner hat CDC die Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 geprüft und gemäß IDW PH 9.960.2 als ordnungsgemäß bescheinigt.

Weitere Dokumente wurden von den Abschlussprüfern der Emittentin nicht geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

### **3.6. Hinweis zur Darstellung von Finanzdaten**

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen. Für die Berechnung der im Text verwendeten Prozentangaben wurde ebenfalls von kaufmännisch gerundeten und nicht von den tatsächlichen Werten ausgegangen. Daher kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass Prozentangaben im Text von Prozentsätzen abweichen, die sich auf der Basis von nicht gerundeten Werten ergeben.

Soweit Finanzdaten angegeben werden, die aus den Jahresabschlüssen der Emittentin stammen, sind diese Angaben als „geprüft“ gekennzeichnet. Sofern in diesem Prospekt Finanzdaten als „ungeprüft“ angegeben werden, bedeutet dies, dass sie (aus dem geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss der Emittentin abgeleitet) dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen wurden.

### **3.7. Einsehbare Dokumente**

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts bei der Emittentin in Papierform zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen der Emittentin, Invalidenstr. 112, 10115 Berlin, Deutschland, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin;
- die geprüften HGB-Jahresabschlüsse der Emittentin für die am 31.12.2017 und 31.12.2016 endenden Geschäftsjahre nebst Kapitalflussrechnung.

Der gebilligte Prospekt sowie die in diesem Prospekt genannten Dokumente werden überdies auf den Internetseiten der Emittentin unter [http://www.advanced-blockchain.com/investor\\_relations.html](http://www.advanced-blockchain.com/investor_relations.html) veröffentlicht.

## **4. Angebot**

### **4.1. Gegenstand des Angebots**

#### **4.1.1. Grundlegende Angaben**

Gegenstand des Angebots sind 1.050.000 nennbetragslose Stammaktien der Emittentin mit der ISIN DE000A0M93V6 und der WKN A0M93V.

Rechtliche Grundlage der Schaffung der Neuen Aktien sind die Vorschriften des Aktiengesetzes zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen, §§ 182 ff. AktG. Bei den Neuen Aktien handelt es sich um Inhaberk Aktien.

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („*Clearstream Banking AG*“) hinterlegt wird.

Die Währung der Emission ist der Euro.

## **4.1.2. Mit den Neuen Aktien verbundene Rechte, Vorrechte und Beschränkungen**

### **4.1.2.1 Dividendenrechte und Gewinnberechtigungen**

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Vor dem Beschluss besteht ein Anspruch gegen die Emittentin auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht erst mit Wirksamwerden des entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses.

### **4.1.2.2 Beginn der Dividendenberechtigung**

Die Neuen Aktien sind dividendenberechtigt ab dem 01.01.2017. Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 S. 3 AktG).

### **4.1.2.3 Verjährung der Dividendenberechtigung**

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, längstens jedoch nach zehn Jahren. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen.

### **4.1.2.4 Dividendensatz**

Ein fester Dividendensatz besteht nicht. Die Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe der Dividende fest. Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des Betrages, der nach Maßgabe des von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses auszuschütten ist, durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn gezahlt werden dürfen, stellt der in dem nach gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Einzelabschluss der Emittentin ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagenbildung ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden.

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen beliebigen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden. Bei der Feststellung des in die anderen Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträ-



ge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

#### **4.1.2.5 Dividendenbeschränkungen**

Dividendenbeschränkungen oder besondere Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber gibt es nicht.

#### **4.1.2.6 Dividendenfrequenz**

Über die Zahlung einer Dividende wird jährlich beschlossen. Die Dividende wird an die Aktionäre ausgeschüttet, es handelt sich mithin um eine nicht-kumulative Dividende.

#### **4.1.2.7 Stimmrechte**

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme (§ 21 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung der Emittentin). Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Emittentin.

#### **4.1.2.8 Vorzugsrechte**

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiegattungen. Jede Aktie gewährt die gleichen Dividendenrechte. Es gibt keine Vorzugsrechte im Hinblick auf die Beteiligung der Aktionäre am Vermögen der Emittentin und im Hinblick auf Bezugsrechte auf Neue Aktien.

#### **4.1.2.9 Bezugsrechte**

Nach dem Aktiengesetz steht jedem Aktionär grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, wonach dem Aktionär bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der Neuen Aktien zugeteilt werden muss. Das gesetzliche Bezugsrecht erstreckt sich auch auf neu auszugebende Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen. Bezugsrechte sind frei übertragbar. Während eines festgelegten Zeitraums vor Ablauf der Bezugsfrist kann es einen Handel der Bezugsrechte an den deutschen Wertpapierbörsen geben. Die Hauptversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gleichzeitiger Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals die Bezugsrechte ausschließen. Für einen Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus grundsätzlich ein Bericht des Vorstands erforderlich, der zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen muss, dass und warum das Interesse der Emittentin am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt.

#### **4.1.2.10 Recht auf Gewinnbeteiligung**

Ein Recht auf Gewinnbeteiligung wird nur mittelbar durch den Dividendenanspruch gewährt.

#### **4.1.2.11 Anteil an einem Liquidationsüberschuss**

Die Emittentin kann, ausgenommen im Insolvenzfall, durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zusätzlich der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. In dem Fall würde das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Emittentin (Liquidationsüberschuss) entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes unter den Aktionären nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital verteilt, also entsprechend der Stückzahl ihrer Aktien.

#### **4.1.2.12 Tilgungsklauseln / Umtauschbedingungen**

Betreffend die Neuen Aktien bestehen keine Tilgungsklauseln oder Wandelbedingungen.

#### **4.1.3. Zugrundeliegender Beschluss**

Die Hauptversammlung der Emittentin vom 15.11.2017 hat beschlossen, das Grundkapital der Emittentin nach Durchführung der zuvor beschlossenen Kapitalerhöhung um EUR 700.000 auf EUR 1.050.000 (Kapitalerhöhung 2017/1) um weitere bis zu EUR 1.050.000,00 auf bis zu EUR 2.100.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.050.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bareinlagen zum Bezugspreis von mindestens EUR 1,00 je Stückaktie zu erhöhen (Kapitalerhöhung 2017/2). Die Aktien aus der Kapitalerhöhung 2017/2 sind Gegenstand dieses Prospekts.

Die Neuen Aktien sind ab dem 01.01.2017 gewinnberechtigt. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu, wobei die Durchführung der Kapitalerhöhung vollständig oder teilweise gemäß § 186 Abs. 5 AktG erfolgen kann. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung einschließlich des Bezugspreises festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung zu ändern. Etwaige aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogene Aktien können im Rahmen einer Privatplatzierung durch den Vorstand Dritten mindestens zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird unwirksam, wenn die Durchführung nicht binnen sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung, d.h. dem 14.05.2018, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Der Vorstand wird voraussichtlich am 25.04.2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung beschließen.

#### **4.1.4. Keine Einschränkungen der Übertragbarkeit**

Die Übertragbarkeit der Neuen Aktien ist nicht eingeschränkt.

#### **4.1.1. Voraussichtlicher Emissionstermin**

Voraussichtlicher Emissionstermin ist der 15.05.2018; an diesem Tag wird voraussichtlich die Einlieferung der Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG erfolgen.

#### **4.1.2. Übernahmeangebote / Ausschluss- und Andienungsrechte**

Den Aktionären steht ein Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zu. Darüber hinaus bestehen betreffend die Neuen Aktien weder Übernahmeangebote, noch Ausschluss- oder Andienungsrechte.

#### **4.1.3. Vergangene Übernahmeangebote**

Weder während des letzten noch im Verlauf des diesjährigen Geschäftsjahres sind Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin erfolgt.

### **4.2. Nettoerträge, Gründe für das Angebot**

#### **4.2.1. Netto-Erträge**

Die Emittentin geht von Gesamtkosten des Angebots von ca. EUR 50.000 aus. Sie erwartet daher Gesamt-Nettoerträge von EUR 1.000.000.

#### **4.2.2. Gründe für das Angebot, Ertragsverwendung**

Die Mittel aus der Kapitalerhöhung sollen dazu dienen, die Eigenkapitalbasis der Emittentin zu stärken. Die Emittentin beabsichtigt mit den Mitteln aus der Kapitalerhöhung primär, die benötigte Infrastruktur aufzubauen, um SaaS-Dienstleistungen („Software as a Service“) anbieten zu können, und mit den verbleibenden Erlösen neues Personal einzustellen. Konkrete Pläne bezüglich der Verwendung der Mittel aus der Kapitalerhöhung bestehen derzeit nicht; insbesondere sind die Beträge, die in die Infrastruktur investiert werden wollen, noch nicht genau definiert. Es handelt sich daher im Ergebnis um einen „Blind-Pool“, bei dem der Anleger der Emittentin und deren Leitung betreffend die sinnvolle Verwendung des Emissionserlöses vertraut.

Da die Emittentin die zu tätigen Investitionen von der Höhe der eingeworbenen Erlöse abhängig machen wird, besteht kein Risiko, dass die Erlöse nicht zur Deckung der geplanten Verwendungszwecke hinreichend sind.

### **4.3. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot**

#### **4.3.1. Angebotskonditionen**

Nachfolgend wird das voraussichtlich am 26.04.2018 im Bundesanzeiger zu veröffentlichende mittelbare Bezugsangebot wiedergegeben. Sofern es Abweichungen von dem im in diesem Prospekt angegebenen Zeitplan geben sollte, werden diese im voraussichtlich am 26.04.2018 im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden mittelbaren Bezugsangebot mitgeteilt werden:

*„Das nachstehende Angebot zum Bezug von Aktien der Advanced Blockchain AG richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der Advanced Blockchain AG.*

*Advanced Blockchain AG*

*Frankfurt am Main*

Wertpapierkennnummer (WKN): A0M93V

International Security Identification Number (ISIN): DE000A0M93V6

## Bezugsangebot

Die Hauptversammlung der Advanced Blockchain AG („Gesellschaft“) vom 15.11.2017 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 1.050.000 um bis zu EUR 1.050.000 auf bis zu EUR 2.100.000 durch Ausgabe von bis zu 1.050.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stück-Aktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Neuen Aktien werden gem. der Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Betrag von je EUR 1,00 pro Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 1.050.000 ausgegeben. Die Neuen Aktien sind den Aktionären gem. der Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bezug anzubieten. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu, wobei die Durchführung der Kapitalerhöhung vollständig oder teilweise gemäß § 186 Abs. 5 AktG erfolgen kann.

Die Hauptversammlung hatte beschlossen, dass der Bezugspreis durch gesonderten Beschluss des Vorstands nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen festgelegt werden soll, wobei der Mindestbetrag gemäß § 9 Absatz 1 AktG nicht unterschritten werden darf. Der Vorstand wurde außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien, festzulegen. Etwaige aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogene Aktien können im Rahmen einer Privatplatzierung durch den Vorstand Dritten mindestens zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden.

Die Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gem. § 188 AktG hat spätestens bis zum 14.05.2018 zu erfolgen (Durchführungsfrist). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Unter Ausnutzung der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung hat der Vorstand am 12.03.2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tage die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung dergestalt festgelegt, dass die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, zur Zeichnung der Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wurde, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft zu dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie („Bezugspreis“) im Verhältnis 1 : 1 zum Bezug anzubieten. Die Neuen Aktien gewähren einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft ab dem 01. Januar 2017. Die Bankhaus Neelmeyer AG hat sich gegenüber der Gesellschaft entsprechend verpflichtet, Neue Aktien in dem Umfang zu zeichnen und zu beziehen, wie ihr Bezugswünsche von Aktionären vorliegen. Die Bankhaus Neelmeyer AG wird gem. der Beschlussfassung des Vorstands vor Anmeldung der Durchführung der Kapi-

talerhöhung ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags je von den Aktionären zu erwerbender Neuer Aktie, also EUR 0,25 je Neuer Aktie, auf ein Konto der Gesellschaft zur freien Verfügung des Vorstands einzahlen. Weitere EUR 0,75 je gezeichneter Neuer Aktie wird die Bankhaus Neelmeyer AG nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschaft zahlen. Die Bankhaus Neelmeyer AG hat sich zudem verpflichtet, den Mehrerlös, also die Differenz zwischen dem geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 und dem Bezugspreis, – nach Abzug angemessener Kosten – an die Gesellschaft abzuführen.

Der Vorstand hat zudem festgelegt, dass Neue Aktien, die nicht binnen der Bezugsfrist in Ausübung des Bezugsrechts bezogen werden, von den Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus von der Bankhaus Neelmeyer AG zum Bezugspreis erworben werden können („Mehrbezug“). Werden nicht sämtliche Neuen Aktien in Ausübung des Bezugsrechts sowie im Rahmen des Mehrbezugs erworben, können die verbleibenden Neuen Aktien Dritten im Rahmen einer Privatplatzierung mindestens zum Bezugspreis von der Bankhaus Neelmeyer AG angeboten werden.

Die Bezugsfrist beträgt gem. der Beschlussfassung des Vorstands zwei Wochen und beginnt am Tage nach der Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger.

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit vom 27.04.2018 bis 11.05.2018 („Bezugsfrist“) über ihre Depotbanken bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, („Bezugsstelle“) während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 1:1 können auf jeweils eine (1) alte Stückaktien der Gesellschaft eine (1) neue Stückaktie bezogen werden.

Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto der Bankhaus Neelmeyer AG zu zahlen:

Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der Bezugsstelle. Als Bezugsrechtsnachweis gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 11.05.2018, 24:00 Uhr, auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto der Bankhaus Neelmeyer AG zu übertragen. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Aktien der Gesellschaft in der ISIN DE000A0M93V6. Die Bezugsrechte (ISIN DE000A2LQ7U3 / WKN A2LQ7U), die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen, werden am 27.04.2018 per Stand vom 26.04.2018, 23:59 Uhr (Record Date) durch Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“) den Depotbanken automatisch zu-

gebucht. Ab dem 26.04.2018 werden die bestehenden Aktien der Gesellschaft „ex Bezugsrecht“ notiert.

#### Verbindliches Angebot zum Bezug weiterer Neuer Aktien im Mehrbezug

Die Aktionäre, die Bezugsrechte ausüben, haben die Möglichkeit, für etwaige aufgrund des Bezugsangebots nicht bezogene Neue Aktien über den ihnen gemäß dem Bezugsverhältnis zustehenden Bezug hinaus eine weitere verbindliche Order zum Bezugspreis abzugeben („Mehrbezug“). Sollte der Umfang der im Mehrbezug gezeichneten Aktien die Zahl der Neuen Aktien übersteigen, für die die Bezugsrechte während der Bezugsfrist nicht ausgeübt worden sind, werden die Mehrbezugsanmeldungen unter Wahrung des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes quotal gekürzt. Wir bitten unsere Aktionäre, die eine Mehrbezugsanmeldung abgeben wollen, diese unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Weisungsformulars zu erteilen. Ein Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist sowohl die diesbezügliche Mehrbezugsanmeldung von der Depotbank als auch der vollständige Bezugspreis für den Mehrbezug bei der Bezugsstelle eingegangen sind. Sollten Mehrbezugsanmeldungen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, erhält der Aktionär den für den im Rahmen des Mehrbezugs zu viel geleisteten Betrag ggf. abzüglich anfallender Gebühren zurückerstattet.

#### Bankprovision

Für den Bezug und den Mehrbezug wird die übliche Bankprovision berechnet.

#### Bezugsrechtshandel

Die Emittentin beabsichtigt, einen Bezugsrechtshandel zu veranlassen. Die Bezugsrechte sind daneben außerbörslich nach den Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.

#### Platzierung von nicht bezogenen Aktien

Etwaige aufgrund des gesetzlichen Bezugsrechts sowie im Rahmen des Mehrbezugs nicht bezogene Neue Aktien sollen im Rahmen einer Privatplatzierung interessierten Anlegern in Deutschland und anderen Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mindestens zum Bezugspreis zum Kauf angeboten werden.

#### Hinweis zur Verbriefung und Lieferung

Die Neuen Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung besteht nicht. Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und Herstellung der Girosammelverwahrung. Mit der Lieferung kann voraussichtlich nicht vor 15.05.2018

*gerechnet werden. Die Erwerber erhalten über ihre Neuen Aktien eine Gutschrift auf ihren jeweiligen Girosammeldepots.*

#### Wertpapierprospekt

*Im Hinblick auf das Bezugsangebot ist am 25.04.2018 auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.advanced-blockchain.com](http://www.advanced-blockchain.com)) ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht worden. Der Prüfungsumfang der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschränkt sich gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 WpPG auf die Vollständigkeit des Prospektes einschließlich der Verständlichkeit und Kohärenz. Exemplare des Wertpapierprospekts in Papierform werden bei der Advanced Blockchain AG, Invalidenstr. 112, 10115 Berlin, während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.*

#### Risikohinweis

*Bezugsrechtsinhabern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung des Bezugsrechts den Wertpapierprospekt der Gesellschaft vom 24.04.2018 aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Wertpapierprospekts beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.*

*Den Aktionären wird ferner empfohlen, sich vor Abgabe ihrer Bezugserklärung für die Neuen Aktien über die Internetseite der Gesellschaft ([www.advanced-blockchain.com](http://www.advanced-blockchain.com)) über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren und insbesondere die aktuellen Corporate News, Pressemitteilungen und Finanzberichte zu lesen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.*

*Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.*

#### Wichtiger Hinweis zur möglichen Nichtdurchführung der Kapitalerhöhung

*Die Bankhaus Neelmeyer AG hat mit der Gesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Zeichnung und wertpapiertechnischen Abwicklung der Neuen Aktien („Mandatsvertrag“) abgeschlossen. Mit dem Mandatsvertrag wurde die Bankhaus Neelmeyer AG mit der Zeichnung und wertpapiertechnischen Abwicklung der Neuen Aktien beauftragt. Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen ist die Bankhaus Neelmeyer AG berechtigt, unter bestimmten Umständen von ihrer Vereinbarung mit der Gesellschaft bezüglich der Zeichnung und wertpapiertechnischen Abwicklung der Neuen Aktien zurückzutreten. Darüber hinaus hat jede der Parteien des Mandatsvertrages das Recht, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.*

*Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung vom Mandatsvertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bzw. im Falle der endgültigen Nichteintragung der*

*Durchführung der Kapitalerhöhung binnen der Durchführungsfrist in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der Neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot.*

*In diesen Fällen des Scheiterns der Kapitalerhöhung ist die Bankhaus Neelmeyer AG berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Bezugsanmeldungen von Aktionären einschließlich den Mehrbezugswünschen rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge werden von der Bankhaus Neelmeyer AG erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung, d.h. in Höhe von EUR 0,25 je Neuer Aktie, an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die Bankhaus Neelmeyer AG tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt jegliche Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Neuen Aktien - jeweils anteilig - an die das Bezugsangebot bzw. das Angebot zum Mehrbezug annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots bzw. des Angebots zum Mehrbezug an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister daher einen Verlust erleiden.*

#### **Verkaufsbeschränkungen**

*Das Bezugsangebot einschließlich dem Angebot auf Mehrbezug wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Neuen Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.*

*Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sons-*



*tige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.*

*Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.*

*Die Neuen Aktien und Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung („Securities Act“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der USA registriert. Sie dürfen in den USA weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der USA und im Einklang mit weiteren anwendbaren US-amerikanischen Rechtsvorschriften. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein öffentliches Angebot noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Neuen Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika dar und darf daher auch dort nicht verteilt werden.*

*Berlin, im April 2018*

*Advanced Blockchain AG*

*Der Vorstand“*

#### **4.3.2. Preis**

Der Bezugspreis je Neuer Aktie beträgt EUR 1,00 und wurde mit dem Bezugsangebot im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Es besteht kein Unterschied zwischen dem öffentlichen Angebot und den effektiven Barkosten der von Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen oder des oberen Managements oder nahestehenden Personen bei Transaktionen im letzten Jahr erworbenen Wertpapieren.

Den Zeichnern werden von der Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Für den Bezug von Neuen Aktien wird den Zeichnern der Neuen Aktien von ihren depotführenden Banken ggf. eine bankübliche Effektenprovision berechnet.

#### **4.3.3. Gesamtsumme des Angebots**

Die Gesamtsumme der Emission beträgt, da bis zu 1.050.000 Neue Aktien zum Preis von EUR 1,00 je Neuer Aktie ausgegeben werden, bis zu EUR 1.050.000. Im Rahmen des Angebots werden nur Neue Aktien zur Zeichnung angeboten, nicht aber bestehende Aktien zum Kauf.

#### **4.3.4. Angebotsfrist**

Die Bezugsfrist beträgt zwei Wochen und soll am 27.04.2018 beginnen und am 11.05.2018 enden. Mit Ende der Bezugsfrist wird das Angebot geschlossen; das Angebot wird nicht zu einem früheren Termin geschlossen werden.

#### **4.3.5. Antragsverfahren**

Ein Auftrag zur Ausübung des Bezugsrechts zur Zeichnung von Angebotsaktien kann nur über die Depotbank des Aktionärs gestellt und ausgeführt werden und nur nach Absprache mit der Depotbank zurückgezogen werden. Aufträge für den Bezug der Neuen Aktien können je nach den Regelungen der Bank, über die sie ausgeübt werden, jederzeit vor Ausführung des Auftrags zurückgezogen werden.

#### **4.3.6. Widerruf / Aussetzung / Reduzierung durch die Emittentin**

Das Bezugsangebot und der Mehrbezug stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung bis spätestens 14.05.2018 in das Handelsregister eingetragen wird. Die durch die Annahme des Bezugsangebots und im Rahmen des Mehrbezugs zustande gekommenen Zeichnungen werden bei Eintritt der auflösenden Bedingung nicht durchgeführt und entfallen.

Im Übrigen kann das Angebot bis zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, durch die die Neuen Aktien entstehen, durch die Emittentin nach freiem Ermessen widerrufen oder ausgesetzt werden. Ferner erlischt das Angebot im Falle der Kündigung des Mandatsvertrages.

Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, mithin auch nach Beginn des Handels, ist ein Widerruf oder eine Aussetzung nicht möglich.

Im Fall des Widerrufs bzw. der Aussetzung des Angebots werden die Zeichnungsbeträge an die Anleger zurückerstattet. Entsprechendes gilt für Reduzierungen von Zeichnungen durch die Emittentin.

#### **4.3.7. Mindest- / Höchstbetrag der Zeichnung**

Im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten ist mindestens eine (1) Neue Aktie oder ein Vielfaches hiervon zu zeichnen. Darüber hinaus besteht kein Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung, weder betreffend die Anzahl der Wertpapiere, noch des zu investierenden Betrags. Hingewiesen wird aber darauf, dass ein Mehrbezugsantrag durch die Emittentin abgelehnt werden kann, wenn und soweit die Nachfrage nach den Neuen Aktien im Rahmen des Bezugsangebot zuzüglich der Mehrbezugswünsche deren Anzahl übersteigt.

#### **4.3.8. Zurücknahme der Zeichnung durch den Zeichner, Erstattung**

Die Rücknahme einer bereits ausgeübten Bezugserklärung ist bis zum Ende der Bezugsfrist möglich.

Wurden vor der Rücknahme der Bezugserklärung bereits Zahlungen an die Bankhaus Neelmeyer AG geleistet, werden diese ohne Abzüge erstattet. Denkbar ist aber, dass die Depotbank desjenigen, der die Rücknahme der Bezugserklärung erklärt, dem Anleger Kosten berechnet.

#### **4.3.9. Vorkaufsrechte, Handelbarkeit, nicht ausgeübte Zeichnungsrechte**

Abgesehen vom allgemeinen Bezugsrecht der Aktionäre bestehen keine Vorkaufsrechte an den Neuen Aktien.

Die Emittentin beabsichtigt, einen Bezugsrechtshandel zu veranlassen. Die Bezugsrechte sind außerdem nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

### **4.4. Aufteilung / Zuteilung / Lieferung**

#### **4.4.1. Aufteilung**

Es erfolgt keine Aufteilung des Angebots in Tranchen, die unterschiedlichen Investoren angeboten werden; daher wird auch keine Mindestzuteilung an bestimmte Investorenklassen angestrebt.

Betreffend die Zuteilung wird auf die nachfolgende Ziff. 4.4.2 verwiesen. Zuteilungen werden jedenfalls nicht von der Gesellschaft abhängig gemacht, durch die oder mittels deren sie vorgenommen werden.

Der Emittentin ist nicht bekannt, ob Hauptaktionäre oder Mitglieder der Organe der Emittentin an der Zeichnung teilnehmen wollen, oder Personen mehr als 5% der angebotenen Aktien erwerben wollen.

#### **4.4.2. Zuteilung**

##### **4.4.2.1 Kriterien der Zuteilung**

Die Zuteilung an bestehende Altaktionäre erfolgt entsprechend der durch diese ausgeübten Bezugsrechte. Ausgeübte Bezugsrechte werden voll bedient. Die Zuteilung des Mehrbezugs erfolgt, soweit die Bezugswünsche die Anzahl der zur Verfügung stehenden Neuen Aktien übersteigt, gemäß den Bezugsquoten im Rahmen der Ausübung des Bezugsrechts.

##### **4.4.2.2 Meldung über Zuteilung / Handel vor Meldung**

Eine gesonderte Mitteilung an die Zeichner über die zugeteilte Zahl an Neuen Aktien erfolgt nicht. Die Aktionäre können die zugeteilte Zahl an Neuen Aktien nach Lieferung auf ihr jeweiliges Depot ersehen. Eine Aufnahme des Handels vor der Meldung ist nicht möglich.

#### **4.4.3. Lieferung**

Die Lieferung der Neuen Aktien kann erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Emittentin erfolgen.

Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt voraussichtlich bis zum 14.05.2018. Eine Gewährleistung für das Erfolgen der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung bis zu diesem Datum kann nicht abgegeben werden. Die Neuen Aktien werden nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt. Ein Anspruch auf Verbriefung besteht nicht. Die Neuen Aktien werden in die Depots der Aktionäre, die Bezugsrechte ausgeübt haben bzw. Aktien im Rahmen des Mehrbezugs erworben haben, eingebucht.

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Neuen Aktien erfüllen zu können.

Die Lieferung der Neuen Aktien wird voraussichtlich am 15.05.2018 erfolgen.

#### **4.5. Bekanntgabe der Angebotsergebnisse**

Das Ergebnis des Angebots wird voraussichtlich am 12.05.2018 (i) im Wege einer Meldung gem. Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) i.V.m. Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/1055 zu Durchführungsstandards für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen über ein europäisches Medienbündel (ad-hoc-Mitteilung) sowie (ii) auf der Webseite der Emittentin bekanntgegeben.

Sollten die Neuen Aktien im Rahmen des Bezugsangebots sowie des Mehrbezugs vollständig platziert sein, ohne dass es zu einem Private Placement kommt, erfolgt die Meldung voraussichtlich am 11.05.2018.

#### **4.6. Interessen und Interessenkonflikte**

Die Bankhaus Neelmeyer AG steht als Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit der wertpapiertechnischen Abwicklung des Angebots in einem vertraglichen Verhältnis gemäß der Mandatsvereinbarung mit der Emittentin. Für diese Tätigkeit erhält die Bankhaus Neelmeyer AG als Abwicklungsstelle eine Vergütung und hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung der Transaktion.

Andere Interessen oder potentielle Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die für die Emission von ausschlaggebender Bedeutung sind, sind nicht erkennbar.

#### **4.7. Platzierung und Übernahme**

Das Angebot wird koordiniert durch Bankhaus Neelmeyer AG. Die Funktion der Bankhaus Neelmeyer AG beschränkt sich darauf, entsprechend der Bestimmung des § 186 Abs. 5 AktG, die Neuen Aktien zu übernehmen, mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug (und Mehrbezug) anzubieten. Die Bankhaus Neelmeyer AG unternimmt darüber hinaus keinen Vertrieb der Neuen Aktien.

Eine Übernahme (Underwriting), d.h. eine Zeichnung der Neuen Aktien durch die Bankhaus Neelmeyer AG, findet nur im Rahmen der Abwicklung gemäß § 186 Abs. 5 AktG statt, d.h. die Bankhaus Neelmeyer AG wird Neue Aktien nur insoweit gem. § 185 AktG zeichnen und beziehen, wie ihr verbindliche Aufträge zum Erwerb der Neuen Aktien im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten und des Mehrbezugs vorliegen.

Ein „Hard Underwriting“ in dem Sinne, dass die Bankhaus Neelmeyer AG Neue Aktien auf eigenes Risiko übernimmt, ist dagegen nicht vereinbart. Insbesondere übernimmt die Bankhaus Neelmeyer AG keine Verpflichtung, nicht von Aktionären bezogene Neue Aktien zu übernehmen. Die Emission findet allein im wirtschaftlichen Interesse der Emittentin statt. Die Bankhaus Neelmeyer AG erhält für die Abwicklung ein fixes Honorar, aber keine erfolgsabhängige Provision.

Der Vertrag zwischen der Emittentin und der Bankhaus Neelmeyer AG wurde am 13.04.2018 abgeschlossen.

#### **4.8. Zahlstelle / Verwahrstelle**

Zahlstelle der Emittentin in Bezug auf die Aktien der Emittentin ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Verwahrstelle der Aktien ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

#### **4.9. Börsenzulassung**

Die Aktien der Emittentin sind weder Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt, noch sollen die Aktien derzeit in sonstigen gleichwertigen Märkten vertrieben werden.

Allerdings sind die bestehenden Aktien der Emittentin in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen und in die Notierung aufgenommen. Es ist vorgesehen, die angebotenen Neuen Aktien der Emittentin in die Preisfeststellung der bestehenden Aktien der Emittentin im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbeziehen zu lassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Einbeziehung der Neuen Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf, es ist daher nicht gewährleistet, dass die Neuen Aktien künftig an einer Börse gehandelt werden können. Bei dem Freiverkehr handelt es sich nicht um einen regulierten Markt.

Der Handel der Aktien der Emittentin im Freiverkehr unterliegt den relevanten Vorschriften der Börsenordnung der Börse Düsseldorf und anderen Handelsregeln, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf.

#### **4.10. Designated Sponsor**

Die Emittentin hat keinen Designated Sponsor beauftragt, um die Liquidität der Aktien zu stärken, indem eine Kursstellung durch den Designated Sponsor erfolgt.

#### **4.11. Stabilisierung**

Stabilisierungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **4.12. Lock-Up-Vereinbarungen**

Die Neuen Aktien sind nicht Gegenstand von Lock-Up-Vereinbarungen.

#### **4.13. Verwässerung**

Soweit Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen und keine Neuen Aktien zeichnen, wird deren prozentualer Anteil am stimmberechtigten Kapital der Emittentin bei vollständiger Platzierung sämtlicher Neuer Aktien aus der Kapitalerhöhung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, um 50 % verwässert, d.h. die Neuen Aktien würden bei vollständiger Platzierung 50 % des erhöhten Grundkapitals umfassen.

Vor Durchführung der Kapitalerhöhung, betrug der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des letzten Abschlusses EUR 0,95 je Aktie (Stand 31.12.2017). Hierbei wurde der Quotient zwischen dem gesamten Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals (EUR 994.886,63, Quelle: geprüfter HGB-Jahresabschluss zum 31.12.2017) und der Anzahl des zum Zeitpunkt dieses Prospekts ausgegebenen Aktien (1.050.000 Stück) berechnet. Der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals der Emittentin nach HGB entspricht der Bilanzsumme abzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Der unmittelbare Abfall des Nettobuchwertes des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie vor der Kapitalerhöhung und dem Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie nach der Kapitalerhöhung.

Bei einem unterstellten der Emittentin zufließenden Nettoemissionserlös in Höhe von EUR 1.000.000 würde der Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals nach der Kapitalerhöhung insgesamt EUR 1.994.886,63 und je Aktie EUR 0,95 betragen. Der unmittelbare Anstieg des Nettobuchwertes des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie würde EUR 0,0025 und 0,26 % in Bezug zum Nettobuchwert des bilanziellen Eigenkapitals je Aktie vor der Kapitalerhöhung betragen (die nicht sichtbare Differenz zwischen den o.a. Buchwerten je Aktie vor und nach der Kapitalerhöhung beruht auf Rundung der Beträge). Der von einem Anleger im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gezahlte Bezugspreis pro Aktie läge damit um EUR 0,05 und 5 % über dem Nettobuchwert des angepassten Eigenkapitals je Aktie der Emittentin nach der Kapitalerhöhung.

#### **4.14. Zeitplan**

Dem Angebot liegt der nachfolgende Zeitplan zugrunde; Änderungen am Zeitplan sind möglich.

25.04.2018	Billigung des Wertpapierprospekts durch die BaFin
25.04.2018	Veröffentlichung des von der BaFin gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin ( <a href="http://www.advanced-blockchain.com">www.advanced-blockchain.com</a> )

26.04.2018	Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger Handel der bestehenden Aktien ex-Bezugsrecht
27.04.2018	Beginn der Bezugsfrist Einbuchung der Bezugsrechte nach dem Stand vom 26.04.2018
11.05.2018	Ende der Bezugsfrist, Beginn einer möglichen Privatplatzierung
12.05.2018	Ende einer etwaigen Privatplatzierung
12.05.2018	Meldung gem. Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) über ein europäisches Medienbündel (ad-hoc-Mitteilung) sowie auf der Webseite der Emittentin über das Angebotsergebnis (sollten die Neuen Aktien im Rahmen des Bezugsangebots sowie des Mehrbezugs vollständig platziert sein, erfolgt die Meldung voraussichtlich am 11.05.2017).
12.05.2018	Zuteilung der bezogenen Aktien
13.05.2018	Zeichnung bezogener Aktien durch die Bankhaus Neelmeyer AG Zahlung eines Viertels des Gesamtausgabebetrags (EUR 0,25 je Neuer Akte) auf das Kapitalerhöhungskonto der Emittentin
13.05.2018	Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister
14.05.2018	Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister
15.05.2018	Herstellen der Girosammelverwahrung der Neuen Aktien durch Hinterlegung der Globalurkunde für die Neuen Aktien bei der Clearstream Banking AG, Eschborn
15.05.2018	Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf
15.05.2018	Buchmäßige Lieferung der Neuen Aktien

## 5. Emittentin

### 5.1. Grundlegende Angaben

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin ist „Advanced Blockchain AG“; kommerziell wird die Emittentin teils auch nur als „Advanced Blockchain“ bezeichnet.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Invalidenstr. 112, 10115 Berlin.

Die Telefonnummer der Emittentin ist +49 (0)30 4036952 00.

Die Emittentin ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die schwerpunktmäßig in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 111136.

Die Satzung der Emittentin wurde am 13.04.2007 errichtet. Die Emittentin wurde am 22.01.2008 in das Handelsregister eingetragen; damit wurde das Gründungsverfahren abgeschlossen. Ihre Dauer ist nicht beschränkt. Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Ziff. 2 der Satzung

*"als Holdinggesellschaft Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen zu halten und durch Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder andere Rechtsträger und Vermögensmassen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert dieser zu fördern sowie die Erbringung von Programmierungs-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen und die*

*Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahme von allen eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten."*

## **5.2. Organisationsstruktur**

### **5.2.1. Konzernorganisation**

Die Emittentin ist Konzernmutter der Advanced-Blockchain-Gruppe. Sie ist nicht als Untergesellschaft in eine Konzernorganisation eingebunden.

### **5.2.2. Tochtergesellschaften**

Die Emittentin hat eine Tochtergesellschaft, die Advanced Blockchain Asset Ltd. mit Sitz in Wisteria House, Clarendon Road, London E18 2AW, UK, registriert mit dem Registrar of Companies for England and Wales unter der Company Number 11031416.

Die Advanced Blockchain Asset Ltd. ist eine private company limited by shares nach dem Recht von England und Wales, die am 25.10.2017 gegründet wurde. Das Kapital der Advanced Blockchain Asset Ltd. beträgt GBP 1.000. Sämtliche Anteile an der Advanced Blockchain Asset Ltd. werden von der Emittentin gehalten.

Einzigster Director (Geschäftsführer) ist Herr Michael Geike.

### **5.2.3. Weitere Beteiligungen**

Derzeit hält die Emittentin auch keine Beteiligungen an Unternehmen, die bei der Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine wichtige Rolle spielen.

## **5.3. Geschäftsentwicklung der Emittentin**

### **5.3.1. Gründung 2007/2008**

Die Emittentin wurde 2007/2008 unter der Firma „Braincubator AG“ gegründet.

Unternehmensgegenstand war ursprünglich *„Unternehmensberatung, insbesondere die Unternehmensstrukturberatung und das Unternehmensresearch, - der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien, - der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, insbesondere von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie allen sonstigen, eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten.“*

### **5.3.2. Satzungsänderung 2012**

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 31.05.2012 wurde die Firma der Emittentin in „BrainCloud AG“ geändert.



Der Unternehmensgegenstand wurde wie folgt gefasst: „Die Unternehmensberatung, insbesondere die Unternehmensstrukturberatung und das Unternehmensresearch; - der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien; - der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, insbesondere von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie allen sonstigen, eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten; - die Erbringung von Marketing-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung und verwandter Bereiche.“

Die Emittentin hat seit der Gründung in geringem Umfang Beteiligungen erworben und wieder veräußert. Weitere nennenswerte geschäftliche Aktivitäten hat die Emittentin seither nicht entfaltet.

### **5.3.3. Börsennotierung 2017**

Die Aktien der Emittentin wurden am 05.10.2017 in den Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse einbezogen.

### **5.3.4. Außerordentliche Hauptversammlung 15.11.2017**

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 15.11.2017 wurden wesentliche Maßnahmen vorgenommen, mit denen die Emittentin für die Aufnahme ihres jetzigen Geschäftsbetriebs vorbereitet wurde.

Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand wurden in die derzeitige Fassung (Advanced-Blockchain AG) geändert. Damit wurde insbesondere beschlossen, den Sitz der Gesellschaft von Bremen nach Frankfurt am Main zu verlegen. Ferner wurde beschlossen, das Grundkapital der Emittentin um EUR 700.000 zu erhöhen.

Nach der Hauptversammlung hat die Emittentin ihren jetzigen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Die wirtschaftliche Neugründung der Emittentin wurde gegenüber dem Handelsregister bei der Anmeldung des Beschlusses offengelegt.

Die beschlossene Sitzverlegung nach Frankfurt am Main wurde am 05.03.2018 mit Eintragung in das Handelsregister Frankfurt am Main zur Registernummer HRB 111136 wirksam.

## **5.4. Aktienkapital der Emittentin**

Zum 31.12.2017 als Stichtag der jüngsten Bilanz, die Bestandteil der historischen Finanzinformationen ist, stellt sich das Aktienkapital der Emittentin wie folgt dar:

### **5.4.1. Grundkapital**

Das Grundkapital der Emittentin zum 31.12.2017 als Stichtag der jüngsten Bilanz, die Bestandteil der historischen Finanzinformationen ist, betrug EUR 350.000 und setzte sich zusammen aus 350.000 ausgegebenen voll eingezahlten auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag mit einer rechneri-

schen Beteiligung am Grundkapital der Emittentin von je EUR 1,00. Zum Datum dieses Prospekts beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 1.050.000. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.050.000 ausgegebene Aktien. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.

#### **5.4.2. Genehmigtes Kapital**

Gemäß § 5 der Satzung der Emittentin ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Emittentin bis zum 14.11.2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 525.000,00 durch Ausgabe von bis zu 525.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) soweit dies erforderlich ist, um im Falle eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots oder bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht den Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen der Emittentin oder einer Konzerngesellschaft in dem Umfang Aktien zu gewähren, in dem diese Inhaber nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der entsprechenden Pflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin hätten;
- (c) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter aller Art (auch Forderungen gegen die Emittentin) gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (d) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Emittentin gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter

Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **5.4.3. Eigene Aktien**

Die Emittentin hält keine eigenen Aktien.

#### **5.4.4. Wandel-/Optionspapiere / Aktienoptionsprogramme**

Die Emittentin hat weder wandelbare oder umtauschbare Wertpapiere, noch Wertpapiere mit Optionscheinen ausgegeben. Es bestehen auch keine Aktienoptionsprogramme.

Es besteht aber eine entsprechende Ermächtigung. Gemäß § 4 der Satzung der Emittentin ist das Grundkapital der Emittentin um bis zu EUR 525.000,00 durch Ausgabe von bis zu 525.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 15.11.2017 von der Emittentin oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Emittentin begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### **5.5. Kapitalentwicklung der Emittentin**

Das Grundkapital der Emittentin betrug bei Gründung EUR 350.000.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15.11.2017 wurde das Grundkapital der Emittentin um bis zu EUR 700.000 auf bis zu EUR 1.050.000 durch Ausgabe von bis zu 700.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bareinlagen zum Bezugspreis von mindestens EUR 1,00 je Stückaktie erhöht (Kapitalerhöhung 2017/1). Die neuen Aktien sind ab dem 1.1.2017 gewinnberechtigt. Die Kapitalerhöhung wurde im vollen Umfang durchgeführt und am 23.01.2018 in das Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15.11.2017 soll das Grundkapital der Emittentin um weitere bis zu EUR 1.050.000,00 auf bis zu EUR 2.100.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.050.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bareinlagen zum Bezugspreis von mindestens EUR 1,00 je Stückaktie erhöht werden (Kapitalerhöhung 2017/2). Die Neuen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung sind Gegenstand des Prospekts. Die Neuen Aktien sind ab dem 1.1.2017 gewinnberechtigt. Den Aktionären steht

das gesetzliche Bezugsrecht zu, wobei die Durchführung der Kapitalerhöhung vollständig oder teilweise gemäß § 186 Abs. 5 AktG erfolgen kann. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung einschließlich des Bezugspreises festzulegen. Etwaige aufgrund des Bezugsrechts und eines etwaigen Mehrbezugs nicht bezogene Aktien können im Rahmen einer Privatplatzierung durch den Vorstand Dritten mindestens zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird unwirksam, wenn die Durchführung nicht binnen sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Diese Kapitalerhöhung um bis zu EUR 1.050.000 ist Gegenstand dieses Prospekts.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15.11.2017 wurde ferner ein genehmigtes Kapital geschaffen, das unter 5.4.2 näher beschrieben ist, sowie ein bedingtes Kapital, das unter 5.4.4 näher beschrieben ist.

## **5.6. Aktienoptionsprogramme**

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme.

## **5.7. Satzungsregelungen**

### **5.7.1. Zielsetzung der Emittentin**

Gemäß § 2 der Satzung der Emittentin lautet die Zielsetzung der Emittentin wie folgt: *„Der Gegenstand des Unternehmens besteht darin, als Holdinggesellschaft Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen zu halten und durch Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder andere Rechtsträger und Vermögensmassen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert dieser zu fördern sowie die Erbringung von Programmierungs-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen und die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahme von allen eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten.“*

### **5.7.2. Bestimmungen betreffend die Organe**

#### **5.7.2.1 Vorstand (§§ 7 - 9 der Satzung)**

Der Vorstand der Emittentin besteht aus einer oder mehrerer Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen, oder im Einzelfall beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Der Vorstand kann in allen Fragen der Geschäftsführung die Entscheidung der Hauptversammlung herbeiführen.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Emittentin allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Emittentin durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Emittentin allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Emittentin bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

#### **5.7.2.2 Aufsichtsrat (§§ 10 – 16 der Satzung)**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Jedes Mitglied und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt mit einer Frist von fünf Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand niederlegen. Die Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat hinaus, im Amt.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail, schriftlich oder per Telefax ein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekannt gegebenen E-Mail-Adresse, Anschrift bzw. Telefaxnummer ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. An den Sitzun-

gen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von EUR 100 je Mitglied, sofern die Hauptversammlung keine höhere Vergütung beschließt.

### **5.7.2.3 Hauptversammlung (§§ 17 – 21 der Satzung)**

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Für ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen. Sie findet am Sitz der Emittentin oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.

Die Einberufung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Emittentin unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugehen, sofern in der Einberufung keine kürzere Frist vorgesehen ist. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Dieser muss der Emittentin bis zum Ablauf der o.g. sechs-Tages-Frist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, soweit in der Bekanntmachung der Tagesordnung keine kürzere Frist angegeben ist. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen.

### **5.7.3. Mit den Aktien verbundene Rechte**

Die Ausstattung der bestehenden Aktien entspricht der Ausstattung der Neuen Aktien. Daher wird betreffend die Ausstattung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die mit den Aktien der Emittentin verbunden sind, auf die Ausführungen zu Ziff. 4.1.2 verwiesen.

### **5.7.4. Änderung der Rechte von Aktieninhabern**

Die Satzung der Emittentin enthält keine Regelungen hinsichtlich der Änderung der Rechte von Aktieninhabern, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

### **5.7.5. Wechsel in der Kontrolle der Emittentin**

Die Satzung der Emittentin, ihre weiteren Statuten und ihre Gründungsurkunde und sonstige Satzungen enthalten keine Regelungen, die eine Verzögerung, einen Aufschub oder die Verhinderung eines Wechsels in der Beherrschung der Emittentin bewirken könnten.

### **5.7.6. Offenlegung von Anteilsbesitz**

Die Satzung und die Statuten der Emittentin sowie ihre Gründungsurkunde oder sonstige Satzungen enthält keine Bestimmungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offengelegt werden muss.

### **5.7.7. Regelungen betreffend Veränderungen im Eigenkapital**

Nach dem Aktiengesetz kann das Grundkapital einer Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden, der mit einfacher Stimmenmehrheit und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht die Satzung der Aktiengesellschaft andere Mehrheitserfordernisse festlegt.

Außerdem können die Aktionäre genehmigtes Kapital schaffen. Die Schaffung von genehmigtem Kapital erfordert einen Beschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, durch den der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als fünf Jahren Aktien zu einem bestimmten Betrag auszugeben. Der Nennbetrag darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Die entsprechende Satzungsänderung ist erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

Weiterhin können die Aktionäre (i) zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen; (ii) zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen; (iii) zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses bedingtes Kapital schaffen, wobei ein Beschluss erforderlich ist, der mit einfacher Stimmenmehrheit und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird. Der Nennbetrag des zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an

Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffenen bedingten Kapitals darf 10 % des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der Emittentin mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung und die Gründungsurkunde der Emittentin enthalten keine Vorschriften, die Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital betreffen und strenger sind als die gesetzlichen Regelungen.

## **5.8. Praktiken der Organe**

### **5.8.1. Corporate Governance**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft erklären gem. § 161 AktG jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Da die Aktien der Emittentin nur im Freiverkehr, nicht aber im regulierten Markt gehandelt werden, ist sie keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 161 AktG. Die Emittentin folgt den Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex nicht, da der damit verbundene Aufwand insbesondere angesichts der Größe der Emittentin nicht sinnvoll erscheint. Es wird daher auch keine Entsprechenserklärung im Sinne des § 161 AktG abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich jedoch mit den Zielen des Kodex, eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen zu fördern.

### **5.8.2. Ausschüsse**

Zum Datum des Prospektes hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet, insbesondere auch keinen Audit- oder Vergütungsausschuss.

## **5.9. Organmitglieder der Emittentin**

### **5.9.1. Vorstand**

Das Mitglied des Vorstands ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin erreichbar (Advanced Blockchain AG, Invalidenstr. 112, 10115 Berlin).

Herr Michael Geike wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats der Emittentin vom 11.10.2017 zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr bis zum 10.10.2018 als Vorstand der Emittentin bestellt.

Herr Geike erlangte 2005 einen Master of Science in Mathematik des Imperial College London. Im Anschluss war er sechs Jahre für die Investmentbank JP Morgan tätig. Im Anschluss wechselte er zur Zalando SE, bei der er im Bereich Payment Analytics und Data Intelligence tätig war. Von Januar



2014 bis Mai 2016 war Herr Geike Vorstand der Smart Equity AG. Danach war Herr Geike als Team Manager Analytics für die Obi Group Holding SE & Co. KGaA tätig.

Seit Oktober 2017 ist Herr Geike Vorstand der Emittentin. Neben seiner Vorstandstätigkeit übt Herr Geike keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten aus.

### **5.9.2. Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der Emittentin erreichbar (Advanced Blockchain AG, Invalidenstr. 112, 10115 Berlin).

#### **5.9.2.1 Herr Martin Rubensdörffer**

Herr Martin Rubensdörffer wurde von der Hauptversammlung der Emittentin am 15.11.2017 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zum Aufsichtsrat der Emittentin gewählt. In der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach der Hauptversammlung wurde Herr Rubensdörffer zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Rubensdörffer ist Rechtsanwalt in Remscheid. Nach Studien der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaft in Tübingen und Bonn absolvierte Herr Rubensdörffer das erste Staatsexamen in Köln und das zweite Staatsexamen in Düsseldorf. Im November 1974 erfolgte die Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Wuppertal.

Die anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte von Herrn Rubensdörffer liegen im Straßenverkehrsrecht, dem privaten Bau- und Architektenrecht, im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie im Recht der Aktiengesellschaft. Herr Rubensdörffer ist zudem als Vorsitzender bzw. als Mitglied des Aufsichtsrats in mehreren, auch börsennotierten Aktiengesellschaften tätig.

Herr Rubensdörffer war in den vergangenen fünf Jahren Mitglied von Organen der nachfolgenden Kapitalgesellschaften:

- Axiomity AG, Berlin, als Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 24.10.2016)
- Babylon Capital AG, Frankfurt/Main, als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 04.04.2006)
- Bavaria Venture Capital & Trade AG, Essen, als Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 31.03.2015)
- Bitcoin Group SE, Herford, als Vorsitzender des Verwaltungsrats (seit 28.10.2014)
- GBS Asset Management AG, Übach-Palenberg, als Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 31.10.2016)
- RIPAG AG, Remscheid, als Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 31.10.2016)
- Smart Equity AG, Remscheid, als Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 26.08.2015)

- Weberhof AG, Heiligenhaus, als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 31.10.2016)

#### **5.9.2.2 Herr Martin Mischke**

Herr Martin Mischke wurde von der Hauptversammlung der Emittentin am 15.11.2017 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zum Aufsichtsrat der Emittentin gewählt.

Herr Mischke ist Geschäftsführer der Bitcubator Ventures UG (haftungsbeschränkt), Berlin.

Herr Mischke war in den vergangenen fünf Jahren Mitglied von Organen der nachfolgenden Kapitalgesellschaften:

- Bitsandcoins Consulting UG (haftungsbeschränkt), Berlin als Geschäftsführer
- Fritz-Reuter-Straße 27 Immobiliengesellschaft mbH, Berlin als Geschäftsführer
- Bitcubator GmbH, Berlin als Geschäftsführer

#### **5.9.2.3 Herr Paul Kohlhaas**

Herr Paul Kohlhaas wurde von der Hauptversammlung der Emittentin am 15.11.2017 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zum Aufsichtsrat der Emittentin gewählt.

Herr Kohlhaas ist Blockchain-Ingenieur und hält einen Bachelor-Abschluss in International Affairs der Universität St. Gallen sowie einen Bachelor-Abschluss in International Trade and Finance, Intermediate Microeconomics and Comparative Politics. Herr Kohlhaas ist Director Business Development bei der ConsenSys AG Zug, Schweiz tätig.

Herr Kohlhaas war in den vergangenen fünf Jahren Mitglied von Organen der nachfolgenden Kapitalgesellschaften:

- IXO Stiftung, Zug, Schweiz, als Vize-Präsident des Stiftungsrats
- Linum Consulting Pty Ltd, Kapstadt, Südafrika, als Executive Director

#### **5.9.3. Verwandtschaftliche Beziehungen**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Rubensdörffer, ist der Schwiegervater des alleinigen Vorstandsmitglieds Herrn Geike. Zwischen den Organen der Emittentin bestehen ansonsten keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

#### **5.9.4. Negativerklärungen zu Betrugsdelikten, Insolvenzen und Anschuldigungen**

Keine der genannten Personen wurde während der letzten fünf Jahre wegen Betrugsdelikten verurteilt.

Die genannten Personen standen während der letzten fünf Jahre nicht als (i) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan oder (ii) Mitglied des oberen Managements in Zusammenhang mit Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen.

Gegen die genannten Personen wurden während der letzten fünf Jahre keine öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen durch die gesetzlich befugten Stellen oder die Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) verhängt. Die genannten Personen wurden nicht von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder der Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

#### **5.9.5. Interessenkonflikte**

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates halten keine Aktien an der Emittentin. Eine Zeichnung von Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung ist zudem nicht geplant. Ein sich daraus ergebender Interessenkonflikt ist für die Emittentin nicht ersichtlich.

Es bestehen im Übrigen keine Interessenkonflikte oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen.

Es besteht keine Vereinbarung oder Abmachung mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund derer eine der genannten Personen zum Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Die genannten Personen haben keine Veräußerungsbeschränkungen für von ihnen ggf. gehaltene Wertpapiere der Emittentin für einen bestimmten Zeitraum vereinbart.

#### **5.9.6. Nachvertragliche Ansprüche aus Dienstleistungsverträgen**

Zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw. ihrer Tochtergesellschaften wurden keine Dienstleistungsverträge geschlossen, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Leistungen vorsehen.

#### **5.9.7. Anteilsbesitz der Organe**

Die genannten Personen halten keine Aktien und Optionen auf Aktien der Emittentin.

#### **5.9.8. Vergütung**

##### **5.9.8.1 Vorstand**

Dem Vorstandsmitglied wurde im Geschäftsjahr 2017 keine Vergütung gewährt. Dem Vorstand wurden auch keine Sachleistungen gewährt.

### **5.9.8.2 Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von EUR 100, sofern die Hauptversammlung keine höhere Vergütung beschließt. Die Hauptversammlung hat keinen Beschluss über eine höhere Vergütung gefasst. Dem Aufsichtsrat wurden keine Sachleistungen gewährt.

### **5.9.8.3 Pensionen**

Weder von der Emittentin noch anderen Gesellschaften der Advanced-Blockchain-Gruppe wurden Reserven oder Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen oder ähnliche Leistungen gebildet.

## **5.10. Hauptaktionäre der Emittentin**

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 WpHG hat, wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies unverzüglich dem Emittenten mitzuteilen. §§ 34 ff. WpHG sehen Zurechnungen von Rechten vor.

Der Emittentin sind keine Personen bekannt, die nicht Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die nach deutschem Recht zu melden wäre. Der Emittentin sind derzeit keine anderen Aktionäre bekannt, welche unmittelbar oder mittelbar 3 % oder mehr der Stimmrechte der Emittentin halten.

Aktionäre der Emittentin haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.

Der Emittentin sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Beherrschungen oder Beherrschungsverhältnisse bekannt.

Der Emittentin sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Beherrschung führen könnte.

## **6. Geschäftsmodell**

### **6.1. Geschäftsplan**

Die Emittentin hat nach der Kapitalerhöhung, die auf der Hauptversammlung am 15.11.2017 beschlossen wurde, mit dem Aufbau ihres Geschäftsbetriebs begonnen. Derzeit bietet sie nur Beratungsleistungen an, beabsichtigt aber, ihre Tätigkeit in Zukunft auszuweiten. Die Advanced-Blockchain-Gruppe wird, insbesondere aber nicht ausschließlich gestützt auf die unter Ziff. 6.1.1.4

dargestellte DAG-Technologie, Dienstleistungen im Bereich DLT erbringen, die näher unter Ziff. 6.1.2 beschrieben sind.

### **6.1.1. Technische Grundlagen**

#### **6.1.1.1 Konzept der DLT**

##### **6.1.1.1.1 Begriff und Einsatz der Blockchain und der DLT**

Das Geschäft der Emittentin basiert ursprünglich auf dem Konzept der Blockchain. Eine traditionelle „**Blockchain**“ ist eine dezentral geführte Datenbank. Derzeit wird in Blockchains in der Regel die Inhaberschaft an digitalen Währungseinheiten gespeichert. Insoweit ist die Blockchain als Datenbank vergleichbar der Datenbank eines Finanzinstituts, das den Stand eines Kundenkontos speichert. Wesentlicher Unterschied zu einer solchen Datenbank ist, dass die Blockchain nicht bei einer zentralen Gegenpartei, sondern bei zahlreichen Teilnehmern hinterlegt ist.

Blockchains werden daher auch als Distributed Ledger (verteilt Kontobuch) (regelmäßig als „**DLT**“ als Abkürzung für Distributed Ledger Technology abgekürzt) bezeichnet; der Begriff ist allerdings nicht synonym, da es auch andere Möglichkeiten als die traditionelle Blockchain zur Generierung von DLTs gibt. Die Advanced-Blockchain-Gruppe stützt ihr Geschäftsmodell auf eine solche Alternative.

Bei der Distributed Ledger Technology („**DLT**“) handelt es sich um eine besondere Form der elektronischen Datenverarbeitung und -speicherung. Ein Distributed Ledger („verteilt Kontobuch“) ist ein öffentliches, dezentral geführtes Kontobuch. Es dient dazu, im digitalen Zahlungs- und Geschäftsverkehr Transaktionen von Nutzer zu Nutzer aufzuzeichnen und ist u.a. die technologische Grundlage virtueller Währungen. Im Gegensatz zu traditionellen Datenbanken bedarf es in einem Digital Ledger-Netzwerk keiner zentralen Instanz, welche die Datenbank oder das Kontobuch verwaltet. Neue Informationen können von Teilnehmern jederzeit bereitgestellt und über einen Validierungsprozess in die Datenbank aufgenommen werden.

Am bekanntesten ist die Verwendung der Blockchain zur Handhabung von Digitalwährungen. Die erste Blockchain war das Bitcoin-Netzwerk, das über eine solche Bekanntheit verfügt, dass die Begriffe Bitcoin und Blockchain teilweise (unrichtig) synonym verwendet werden. So wurde die Warnung der BaFin vor ICOs (s.u.) in der Frankfurter Allgemeine Zeitung zunächst als „BaFin warnt vor Bitcoins“ wiedergegeben. Die Blockchain kann aber nicht nur als Konto für Digitalwährungen genutzt werden, sondern nach Einschätzung der Emittentin allgemein als sichere, von zentralen Gegenparteien unabhängige Datenbank verwendet werden. Als Beispiel für einen möglichen Einsatz der Blockchain außerhalb des Bereichs von Digitalwährungen wird das Grundbuchwesen genannt, wenn keine vertrauenswürdige staatliche Stelle zu dessen Führung zur Verfügung steht.

#### 6.1.1.1.2 Funktionsweise der Blockchain

Wie ausgeführt, ist eine Blockchain eine Datenbank, die auf zahlreiche voneinander unabhängige Teilnehmer verteilt ist. Die Herausforderung ist daher, sicherzustellen, dass die Inhalte der Blockchain bei allen Teilnehmern gleich sind.

Um an einer Blockchain teilzunehmen, bedarf es eines Internetzugangs und eines Client-Programms. Die teilnehmenden Rechner an der Blockchain werden auch als Nodes (Knoten) bezeichnet. Die Blockchain wird ganz oder teilweise in die Nodes heruntergeladen.

Die Identität der Blockchain bei allen Nodes ist dadurch gewährleistet, dass neue Transaktionen auf früheren Transaktionen aufbauen und deren Kenntnis nachweisen. Dazu wird für eine Gruppe von Transaktionen ein neuer Datenblock generiert. Für jede Transaktion in diesem Datenblock wird eine Prüfsumme generiert (auch „hashing“ genannt); die Prüfsummen der Transaktionen (sog. Merkle-Root) werden im Header (Kopfteil) des Datenblocks ebenfalls mit einer Prüfsumme versehen. Für den Header wird ebenfalls eine Prüfsumme generiert, die dann im Header des nächsten Blocks gespeichert wird. Das bedeutet, dass die Veränderung einer Transaktion in der Vergangenheit dazu führen würde, dass sich die Prüfsumme der Transaktion, damit die Prüfsumme des Headers des Blocks und damit auch die Prüfsummen der Folgeblocs ändern würden. Damit ist sichergestellt, dass die abgeschlossenen Transaktionen über die Folgetransaktionen nachgewiesen werden.

Die Generierung der Prüfsummen (und damit von neuen Blocks in der Blockchain) ist eine extrem rechenintensive Tätigkeit. Da es keine zentrale Gegenpartei gibt, muss diese Aufgabe von Freiwilligen übernommen werden. In der traditionellen Blockchain funktioniert dies dergestalt, dass für die Generierung neuer Blocks der Ersteller eine Belohnung aus dem Netzwerk erhält. In den meisten Blockchains, so auch der Bitcoin-Blockchain, werden aus dem System für die Erstellung neuer Blocks Bitcoins erstellt und an den Ersteller vergeben („*Mining*“), außerdem können Transaktionsgebühren von denjenigen Teilnehmern erhoben werden, deren Transaktion in dem entsprechenden Block abgebildet wird.

In Blockchains, die der Generierung von Währungseinheiten dienen, und bei denen die Zahl der ausgebenen Währungseinheiten begrenzt ist (insbesondere der Bitcoin-Blockchain) wird die Belohnung geringer, je mehr Währungseinheiten ausgegeben werden. Damit sinkt der Anreiz für Miner, an der Generierung von Prüfsummen teilzunehmen; es findet eine Verschiebung des Anreizsystems auf Transaktionsgebühren statt.

Die Rechenkapazität, die für die Generierung von Prüfsummen erforderlich ist, führt dazu, dass bereits die erforderliche Energie für die Berechnung von Prüfsummen hohe Transaktionskosten verursacht. Wenn die Anreize aus der Generierung von Währungseinheiten für die Errechnung von Prüfsummen abnehmen, und nicht hinreichend durch erhobene Transaktionsgebühren kompensiert werden, kann

dies dazu führen, dass nicht hinreichend Prüfsummen errechnet werden. Dies wiederum führt zu einem Rückstau bei der Bearbeitung von Transaktionen.

Während die Erstellung der Prüfsummen schwierig ist, ist die Verifizierung einer erstellten Prüfsumme simpel. Die Verifizierung eines Blocks erfolgt daher nicht über Miner, sondern über sämtliche Nodes. Eine Transaktion wird nur wirksam, wenn der Block, der die Transaktion beinhaltet, als valide akzeptiert wird. Hierzu ist es erforderlich, dass eine Mehrheit der Netzwerk-Nodes die Transaktion akzeptiert. Dazu überprüfen die Nodes die Prüfsumme, und fügen, wenn sie die Prüfsumme bestätigen, den neuen Block, der die Transaktion abbildet, der Blockchain hinzu.

#### 6.1.1.1.3 Einsatzmöglichkeiten

Der wohl bekannteste Einsatz von DLTs liegt in der Generierung von sogenannten Kryptowährungen oder virtuellen Währungen, wie der bereits genannten Bitcoin. Die nach Marktkapitalisierung zehn relevantesten Kryptowährungen sind derzeit:

Kryptowährung	Marktkapitalisierung Stand 01.04.2018 in USD
Bitcoin	120 Mrd.
Ethereum	39 Mrd.
Ripple	19 Mrd.
Bitcoin Cash	11 Mrd.
Litecoin	6 Mrd.
Monero	3 Mrd.
Dash	2 Mrd.
Ethereum Classic	1,5 Mrd.
Bitcoin Gold	0,7 Mrd.
Zcash	0,7 Mrd.

Quelle: <https://bitinfocharts.com/de/>

Die Bezeichnung als „Währung“ ist dabei untechnisch zu verstehen. Nach Verlautbarung der BaFin handelt es sich um Rechnungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 Alt. 2 KWG

Einheiten von Kryptowährungen werden (mit gewissen definatorischen Unterschieden) als Coins oder Tokens bezeichnet (nachfolgend „*Coins*“). Da die Einrichtung von DLTs vergleichsweise einfach ist,

hat es in den letzten Jahren zahlreiche Neueinführungen von Coins gegeben, die in Anlehnung an den IPO (Initial Public Offering, Börsengang) als Initial Coin Offering („**ICO**“) bezeichnet werden. Teilweise wird bei ICOs auch schlicht auf bestehende Blockchains aufgesetzt (s. hierzu unten zu Colored Coins). Aufgrund der Tatsache, dass ICOs technisch sehr einfach zu handhaben sind, und fast keine regulatorische Beschränkung besteht, gibt es zahlreiche fragwürdige oder betrügerische ICO-Projekte. Die Dokumentation von Anlegern beschränkt sich auf beschreibende „Whitepaper“, die nicht die Anforderungen an Wertpapier- oder ähnliche Prospekte erfüllen müssen. Die BaFin und die ESMA haben Anleger ausdrücklich vor ICOs gewarnt ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung\\_171109\\_ICOs.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_171109_ICOs.html); <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-highlights-ico-risks-investors-and-firms>).

Daneben können DLTs aber auch als verteilte Datenbanken für sämtliche andere Zwecke eingesetzt werden, für die Datenbanken gewöhnlich genutzt werden.

Aufgrund der transaktionsorientierten Struktur der DLT besteht insbesondere die Möglichkeit, Sachen oder Rechte in Coins zu „verbriefen“ und die DLT zur Zuordnung von Eigentum / Inhaberschaft und zur Übertragung dessen zu verwenden. DLTs können insoweit eine Alternative zum Handel von unterschiedlichsten Gegenständen darstellen.

In einer Umfrage der Cofinpro AG und des IT Finanzmagazin (herunterladbar unter <https://cofinpro.de/download/blockchain-studie/>) wurden z.B. folgende Einsatzmöglichkeiten der DLT in der Finanzbranche genannt:

- Echtzeit-Überweisungen
- Kryptowährungen
- Abwicklung von Aktien und Derivaten
- Umsetzung von Transparenzvorschriften für den Handel von Finanzinstrumenten
- Abwicklung von Bonds
- Absicherung von Leistungsstörungen über Smart Contracts
- Informationen über Kreditwürdigkeit
- Know your Customer (Compliance)
- Abwicklung von Konsortialkrediten

#### 6.1.1.1.4 Verwendung aus Nutzersicht

Für den Nutzer stellt sich die klassische, Coin-bezogene Blockchain folgendermaßen dar: dem Nutzer wird ein Konto („**Wallet**“, Brieftasche) zugeordnet. Für das Konto erhält der Nutzer einen öffentlichen Schlüssel (als „Kontonummer“) und einen privaten Schlüssel (als „Geheimzahl“). Die Coins können an einer Börse („**Exchange**“) übertragen werden, sei es zum Handel, sei es zur Bezahlung von damit erworbenen Gegenständen.



### **6.1.1.2 Vorteile von DLT**

Der Vorteil von DLTs ist damit insbesondere die Unabhängigkeit von zentralen Gegenparteien, die vor Manipulationen schützt. Damit kann in jedem Einsatzfeld von DLTs – d.h. nicht nur bei der Verwaltung von Kryptowährungen, sondern auch bei dem Einsatz als Datenbank – nach Einschätzung der Emittentin eine hochsichere nicht manipulierbare Archivierung von Daten gewährleistet werden.

Aufgrund der Sicherheit von DLTs eignen sich diese insbesondere auch zur Implementierung sogenannter „*Smart Contracts*“. Dabei handelt es sich um elektronisch hinterlegte, selbstausführende Verträge. Bei Coins beispielsweise sind Übertragungsprotokolle und Zuordnung von Inhaberschaft als Smart Contract hinterlegt. Denkbar sind für die Zukunft aber auch komplexere Systeme, die insbesondere mit dem „Internet of Things“ (Internet der Dinge) interagieren, bei dem physische Gegenstände mit dem Internet verbunden werden. Als Beispiel wird etwa eine Tür zu einem gemieteten Raum genannt, die sich nur öffnet, wenn die Mietzahlungen geleistet werden. Im Grundsatz können DLTs gerade für kleinere Transaktionen („*Microtransactions*“) im Rahmen des Internet of Things eingesetzt werden, beispielsweise um die Rechte an einer Fotografie unmittelbar von einem digitalen Bilderrahmen zu erwerben.

Neben den genannten wirtschaftlichen Zwecken wird derzeit auch die Nutzbarkeit der dezentralen Natur von DLTs als demokratisches Instrument zur nicht-hierarchischen Selbstorganisation diskutiert. Aus einer Gruppe von Smart Contracts kann eine dezentrale autonome Organisation (Decentral autonomous organization, DAO) gebildet werden.

### **6.1.1.3 Blockchain-Probleme als Gefahr für DLT**

Die Blockchain-Technologie ist verschiedenen insbesondere technischen Risiken ausgesetzt. Da Blockchain und DLT weitgehend als identische Konzepte begriffen werden, können auch Schwierigkeiten und Risiken, die ausschließlich mit der Blockchain als einem einzelnen Unterfall der DLT verbunden sind, von der Allgemeinheit und auch potentiellen Geschäftspartnern unzutreffender Weise mit dem Geschäftsmodell der Emittentin in Verbindung gebracht werden.

#### **6.1.1.3.1 Überlastung des Netzwerks**

Mit fortschreitender Größe eines Blockchain-Netzwerks wird das Erfordernis der Bestätigung von Transaktionsblocks durch eine Mehrheit der Nodes zum Problem. Auf der einen Seite müssen zahlreiche Nodes die Transaktion bestätigen, auf der anderen Seite erfolgen zahlreiche Anfragen an Nodes. Dies führt dazu, dass Transaktionen hohe Rechenkapazitäten und damit Energieaufwände verursachen.

Nach Einschätzung der online-Plattform [digiconomist.net](https://digiconomist.net/bitcoin-energy-consumption) (<https://digiconomist.net/bitcoin-energy-consumption>) verbraucht jede Transaktion in der Bitcoin-Blockchain derzeit (letzter Stand Dezember 2017) fast 300 Kilowattstunden Strom. Das gesamte Bitcoin-Netzwerk ist für ca. 0,13 % des weltweiten Stromverbrauchs verantwortlich, und verbraucht mehr Strom als die gesamte Slowakei. Der genaue Energieverbrauch ist zwar nicht unumstritten und wird teilweise nur auf die Hälfte des genannten

Betrags geschätzt; die Größenordnung des Energieverbrauchs ist jedoch eindeutig. Die Kosten je Transaktion werden auf ca. USD 30-70 geschätzt. Diese Kosten werden derzeit noch dadurch gedeckt, dass beim einzelnen Node der Rechenaufwand und Energieverbrauch überschaubar ist, und die Miner für erfolgte Generierung von Prüfsummen Bitcoins erhalten. Da die Zahl von Bitcoins begrenzt ist, wird letzteres allerdings nur für begrenzte Zeit der Fall sein.

Dabei ist die Zahl der Transaktionen noch vergleichsweise gering; sie liegt bei ca. 100 Mio. für das vergangene Jahr. Über das Kreditkartensystem VISA wurden während des gleichen Zeitraums ca. 6 Milliarden Transaktionen abgewickelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint sehr fraglich, ob sich ein Blockchain-Netzwerk tatsächlich für einen groß angelegten, transaktionsintensiven Einsatz für Rechnungseinheiten nutzen lässt. Ein Einsatz von Bitcoins als Währungersatz erscheint aufgrund des sich damit skalierenden Energieaufwands und der Kosten als nach derzeitigem Stand kaum darstellbar.

#### *6.1.1.3.2 Größe der Blockchain*

Ein ähnliches Thema ist die steigende Größe der Blockchain. Da in der Regel die Blockchain weitestmöglich in den einzelnen Nodes gespeichert wird, kann dort ein hoher Bedarf an Speicherplatz entstehen. Die Bitcoin-Blockchain hat derzeit (letzter Stand: Dezember 2017) eine Größe von ca. 160 GB (Quelle: Blockchain Luxembourg s.à r.l, <https://blockchain.info/de/charts/blocks-size>).

#### *6.1.1.3.3 Colored Coins als „Trittbrettfahrer“*

Dies gilt umso mehr, als dass existierende Blockchains auch durch Dritte genutzt werden können. Im Bereich der Bitcoin-Blockchain wird dieses Konzept als „**Colored Coins**“ (farbige Münzen) bezeichnet. Dazu wird eine Bitcoin-Einheit mit einer weiteren Information (die namensgebende „Farbe“) versehen, und kann dazu benutzt werden, diese Information zusammen mit dem entsprechenden Bitcoin zu handeln. Vergleichbar wäre das Konzept, einen Geldschein mit der Inhaberschaft einer Aktie zu versehen, und die Aktie mit dem Geldschein zu übertragen.

Anlass für dieses System ist, dass Rechnungseinheiten in Blockchains regelmäßig fast beliebig klein skalierbar sind. Damit können Transaktionen über z.B. einen Bitcoin-Wert im Cent-Bereich dazu genutzt werden, große Vermögenswerte, die an die entsprechende Rechnungseinheit geknüpft werden, mit der Sicherheit und Anonymität der Bitcoin-Transaktion zu übertragen.

Bestimmte Blockchains, insbesondere die Ethereum-Blockchain, sind sogar darauf ausgelegt, Colored Coins tragen zu können.

#### *6.1.1.3.4 Hohe Transparenz*

Aufgrund ihrer dezentralen Anlage sind Blockchains extrem transparent. Da jedenfalls im Grundsatz die gesamte Blockchain auf allen Nodes abgelegt sein soll, können Transaktionen von allen Beteiligten nachvollzogen werden. Ebenso kann nachvollzogen werden, wer Blöcke hinzugefügt hat. Auch

wenn Konten, auf welche die Transaktionen erfolgen, anonym sein können, werden hiergegen datenschutzrechtliche Bedenken erhoben.

#### 6.1.1.3.5 Angriffe

Durch das Erfordernis eines Konsenses zwischen den Nodes über Transaktionen sind DLTs auch in der klassischen Form der Blockchain nach Einschätzung der Emittentin weitgehend angriffssicher. Ein potentieller Angreifer müsste 51% der Nodes innehaben, um eine gefälschte Transaktion freigeben zu können.

Eine nachträgliche Fälschung von Transaktionen würde erfordern, dass für gefälschte Transaktionen aus der Vergangenheit Blocks mit Prüfsummen erstellt werden, und gleichzeitig Prüfsummen für derzeit laufende Blocks generiert werden, die auf den Prüfsummen für die gefälschten Blocks aus der Vergangenheit aufbauen. Hierzu wären massive Rechnerkapazitäten erforderlich, die derzeit kaum leistbar sind.

Möglich sind Angriffe allerdings auf der Ebene der Inhaber von Coins, oder auf jeder Ebene, auf der zentrale Gegenparteien involviert sind. So ist für den Zugriff des Nutzers auf sein Konto ein Passwort erforderlich, das mit gewöhnlichen Mitteln erlangt werden kann.

#### 6.1.1.3.6 Künftige Angriffe durch Quantencomputer

In Zukunft könnten allerdings Angriffsmöglichkeiten auf Blockchains durch Quantencomputer möglich sein. Quantencomputer können aufgrund ihrer strukturell anderen Architektur die Prüfsummenberechnung um viele Größenordnungen effizienter als traditionelle Computer ausführen. Damit könnte die Sicherungsstruktur von traditionellen Blockchains überwunden werden. Auch wenn Quantencomputer derzeit nur als erste experimentelle Konzepte existieren, besteht langfristig eine Gefährdung für DLTs auf Blockchain-Basis.

#### 6.1.1.3.7 Gegenläufige Interessen der Beteiligten

Bei traditionellen Blockchains fallen die Initiatoren der Blockchain (z.B. die Emittenten bei ICOs) und die für die Validierung von Transaktionen Verantwortlichen (die Miner) auseinander und können gegenläufige Interessen haben. Bei der Bitcoin-Blockchain haben diese gegenläufigen Interessen in der Vergangenheit dazu geführt, dass Reformen in der Struktur der Blockchain nicht durchgesetzt werden konnten.

#### 6.1.1.4 Lösungen durch DAGs

Als Lösung für die vorgenannten Probleme sieht die Advanced-Blockchain-Gruppe DLTs, die nicht auf der Basis von Blockchains, sondern auf der Grundlage von gerichteten azyklischen Graphen (directed acyclic graphs „**DAG**“) operieren.

#### 6.1.1.4.1 Funktionsweise von DAG

In einer DAG-Struktur werden Transaktionen nicht in einer Blockchain, sondern in einem als „*Tangle*“ bezeichneten DAG-Graphen gespeichert, indem die durch die Nodes vorgenommenen Transaktionen einen Teil der Koordinaten des Graphen (das Site Set oder Standort des Graphen) bilden. In einer Transaktion sind auch Informationen über vorherige Transaktionen reflektiert. Um eine Transaktion vorzunehmen, müssen durch den anmeldenden Node zwei andere Transaktionen bestätigt werden. Durch die Bestätigung wird ein weiterer Teil der Koordinaten des Tangle, der Rahmen (Edge Set) gebildet.

Hierzu wählt der Node zwei andere Transaktionen. Der Node prüft, ob diese Transaktionen nicht miteinander in Konflikt stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, bestätigt der Node die Transaktion und damit auch die vorher vorgenommenen Transaktionen durch Bildung einer Prüfsumme. Im Fall eines Konflikts prüft der Node mit einem bestimmten Algorithmus, welche der in Konflikt stehenden Transaktionen wahrscheinlicher zu validieren ist. Die Genehmigungen werden als „directed edge“ zwischen den zu bestätigenden Transaktionen dargestellt. Wenn zwei Transaktionen nicht über eine „directed edge“ in Zusammenhang stehen, aber es eine „directed edge“ über eine dritte Transaktion gibt, kann eine Genehmigung zwischen den erstgenannten zwei Transaktionen stattfinden.

Im Unterschied zur klassischen Blockchain findet also keine Bildung von durch das Gesamtsystem zu validierenden Blocks durch eine separate Gruppe von Minern statt, sondern jeder Teilnehmer am System wirkt am Gesamtprozess der Validierung mit.

Der erste Tangle wurde im Oktober 2017 mit der Kryptowährung „IOTA“ gestartet. IOTA ist ausdrücklich auf effiziente Microtransactions im Rahmen des Internet of Things ausgerichtet.

#### 6.1.1.4.2 Skalierbarkeit

Mit der DAG-Struktur wird das Problem der Skalierbarkeit der Blockchain-Transaktion gelöst. Anders als in der Blockchain muss in einem DAG-basierten System eine Transaktion nicht vom gesamten Netzwerk bestätigt werden, sondern von bestimmten Folgetransaktionen. Je mehr Transaktionen in einer Blockchain stattfinden, desto länger dauert die Verarbeitung und somit steigt auch die Transaktionsgebühr. In einer DAG-Struktur hingegen erfolgt der gesamte Bestätigungsprozess durch Folgetransaktionen, sodass gerade umgekehrt eine erhöhte Zahl von Transaktionen zu einer erhöhten Geschwindigkeit des Systems führt.

#### 6.1.1.4.3 Transaktionsgebühren

Wie ausgeführt, führen die Skalierbarkeitsprobleme der bestehenden Blockchain-Technologien auch zu hohen Transaktionskosten. Da bei der DAG-Technologie diese Skalierbarkeitsthemen nicht entstehen, fällt an Kosten nur der eigene Rechenaufwand, der für die Bestätigung der zwei anderen Transaktionen entsteht, an, nicht aber weitere Transaktionsgebühren. Insoweit bestehen auch die oben genann-

ten Interessengegensätze zwischen den für die Validierung Verantwortlichen, die bei der traditionellen Blockchain an der Validierung verdienen, und den weiteren Nutzern nicht.

Gerade die Transaktionsgebühren, die in der klassischen Blockchain anfallen, schränken die Anwendungsbereich ein und verbieten die Anwendung für Bereiche, in denen Microtransactions eingesetzt werden.

#### *6.1.1.4.4     Resistenz gegen Quantencomputer*

Auch wenn Quantencomputer noch lange nicht praktisch einsetzbar sind, bergen sie ein hohes Risiko für kryptographische Systeme. Mit dem konzeptionell von herkömmlichen Computern unterschiedlichen Rechenkonzept eines Quantencomputers können herkömmliche Verschlüsselungen realistisch durchbrochen werden. Gerade im Internet of Things ist eine Verschlüsselung aber essentiell.

In der IOTA-Kryptowährung als erstem eingesetzten DAG-System findet ein quantenresistenter Algorithmus, das sogenannte Winternitz One-Time Signature Schema, Anwendung. Dieser Algorithmus ist darauf ausgelegt, sich gegen Quantenangriffe ähnlich resistent wie gegen herkömmliche Rechenangriffe zu verhalten. Bei dem Versuch, die Verschlüsselung des IOTA-DAG anzugreifen, würde ein Quantencomputer also nicht von seinem konzeptionell anderen Rechenkonzept profitieren, und hätte dieselben Anforderungen bei dem Versuch einer Entschlüsselung zu überwinden, wie dies bei traditionellen Computern der Fall ist.

### **6.1.2. Geschäftsfelder der Advanced-Blockchain-Gruppe**

Die Advanced-Blockchain-Gruppe beabsichtigt, Aktivitäten in den nachfolgend genannten folgenden Geschäftsfeldern zu entwickeln. Dabei soll das operative Geschäft im wesentlichen durch die Emittentin selbst durchgeführt werden, ein etwaiges Auslandsgeschäft durch die englische Tochtergesellschaft. Derzeit übt die Tochtergesellschaft noch keine operativen Tätigkeiten aus.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts bietet die Advanced-Blockchain-Gruppe nur DLT-Beratungsleistungen an; die weiteren genannten Geschäftsfelder sollen nach der Kapitalerhöhung eröffnet werden.

#### *6.1.2.1     DLT-Beratungsleistungen*

Die Advanced-Blockchain-Gruppe bietet bereits zum jetzigen Zeitpunkt allgemeine Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Thema DLT an, und beabsichtigt, diese auch in Zukunft anzubieten.

Dazu gehört zunächst die Aufklärung über DLT und deren Anwendungsmöglichkeiten sowie die Vermittlung von Know-How.

Weiterer Gegenstand kann insbesondere die Begleitung von Implementierungs- oder Entwicklungsprozessen im Zusammenhang mit DLT bei Dritten sein, ob in Form der traditionellen Blockchain oder der DAG. Dazu berät die Advanced-Blockchain-Gruppe in sämtlichen unter Ziff. 6.1.1.1.3 genannten Einsatzmöglichkeiten der DLT.

### **6.1.2.2 Applikationen**

Im Geschäftsfeld Applikationen wird sich die Advanced-Blockchain-Gruppe mit der Weiterentwicklung und Vermarktung der DAG-Technologie befassen. Ziel ist die Entwicklung von Applikationen für die Realwirtschaft. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Implementierung von individuell maßgeschneiderten DLT-Schnittstellen und entsprechender Software. Die Emittentin sieht als Möglichkeiten der Kommerzialisierung sowohl Einmalzahlungen für die Entwicklung der Applikation, als auch Lizenzmodelle.

### **6.1.2.3 Auftragsentwicklung für Dritte**

Im Geschäftsfeld Auftragsentwicklung für Dritte wird die Advanced-Blockchain-Gruppe die Entwicklung von individuellen Applikationen auf DAG-Technologie für Drittparteien anbieten. Das Angebot reicht von kleineren Geschäftsprozessverbesserungen bis zu Erneuerung alter Geschäftsmodelle auf DAG-Technologie.

Beispielsweise beabsichtigt die Advanced-Blockchain-Gruppe derzeit zusammen mit der Brille24-Gruppe eine Software für individuelle Sehtests auf Smartphones zu entwickeln. Die DLT-Technologie wird insoweit Anwendung finden, als dass digitale Tokens insbesondere einen sicheren dezentralen Zugang zur Software ermöglichen sollen, auch um mit dem hohen Sicherheitsstandard der DAG-Technologie die persönlichen Daten der Kunden schützen zu können.

### **6.1.2.4 SaaS-Dienstleistungen**

Die Advanced-Blockchain-Gruppe wird auch sogenannte SaaS-Dienstleistungen anbieten; „SaaS“ steht für „Software as a Service“ (Software als Dienstleistung), einem Unterbereich des Cloud Computings (dezentrale Datenverarbeitung). Im Rahmen von SaaS-Modellen wird Software und IT-Infrastruktur bei externen IT-Dienstleistern betrieben und kann vom Kunden als Dienstleistung entgeltlich abgerufen werden. Der Dienstleister stellt die Software in einem Rechenzentrum bereit, betreibt dieses und leistet technische Unterstützung und Beratung. Er übernimmt zudem alle notwendigen Komponenten eines Rechenzentrums. Im Unterschied zum traditionellen Lizenz-Modell werden die IT- und Infrastrukturaufgaben nicht mehr vom Kunden, sondern vom Dienstleister betrieben. Der Kunde zahlt anstelle einer Lizenzgebühr ein nutzungsabhängiges Entgelt.

### **6.1.3. ICOs**

Nicht geplant ist die Ausgabe von Einheiten von eigenen Kryptowährungen. Die Emittentin schließt aber nicht aus, Coins auszugeben, da diese nicht nur als Kryptowährung, sondern auch zu Datenbankzwecken verwendet werden können. Dabei werden Informationen mit Coins verbunden, die unterschiedlichen Inhabern zugeordnet werden können. Die Coins dienen insoweit nicht als Währungseinheit, sondern als Informationsträger.

Eine Beteiligung an Dritt-ICOs und der Erwerb von Coins ist ebenfalls grundsätzlich nicht beabsichtigt. Allerdings kann insbesondere im Bereich Beratungsleistungen die Vergütung auch in Form von Coins erfolgen. Nicht beabsichtigt ist hingegen ein spekulativer Erwerb und Handel mit Kryptowährungen.

Auch kann die Advanced-Blockchain-Gruppe im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungstätigkeit Dritte bei der Einschätzung von ICOs beraten. Da insbesondere der Vorstand der Emittentin über technische Erfahrung und ein umfangreiches Netzwerk im Zusammenhang mit DLT verfügt, verfügt die Emittentin über ein überdurchschnittliches Potential bei der Beurteilung der Seriosität von ICOs anhand deren Whitepapers und der Marktwahrnehmung. Die Beratung im ICO-Bereich soll allerdings nicht im Fokus der Tätigkeit der Advanced-Blockchain-Gruppe liegen.

#### **6.1.4. Strategie**

Die Emittentin plant, die vorgenannten Geschäftsfelder mit folgender Strategie im Markt zu positionieren:

Die strategische Ausrichtung im ersten Geschäftsjahr des neuen Geschäftsmodells wird vor allem auf dem Aufbau einer Vertriebsstruktur liegen. Hierzu werden weitere personelle Ressourcen aus der „Crypto-Szene“ benötigt. Die Akquirierung weiterer personeller Ressourcen soll dadurch ermöglicht werden, dass die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin über gute Kontakte zu der entsprechenden Szene verfügen.

Zu Beginn soll der Vertrieb der Beratungsdienstleistungen in erster Linie durch die oberste Führungsebene, den Vorstand, getragen werden. Folgende Marketingaktivitäten sollen dabei unterstützen:

- Foren & Konferenzen, die die Advanced-Blockchain-Gruppe veranstaltet
- Teilnahme an externen Konferenzen
- Fachveröffentlichungen in diversen Medien

Eine weitere Möglichkeit zur strategischen Positionierung liegt in der (nach Einschätzung der Emittentin) bereits vorhandenen guten Vernetzung zur IOTA-Foundation (der Betreiberin des derzeit eingeführten bestehenden DAG-Systems), welches der Emittentin ermöglicht, Applikationen und Software-schnittstellen auf dem Tangle zu entwickeln.

#### **6.1.5. Sensitivität von Annahme**

Die Advanced-Blockchain-Gruppe geht davon aus, dass sich das Konzept der DLT in den kommenden Jahren immer weiter durchsetzen wird. Insbesondere geht sie davon aus, dass DLT nicht nur für spekulative Kryptowährungen, sondern auch für allgemeine Datenbankzwecke, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Smart Contracts eingesetzt werden wird. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Advanced-Blockchain-Gruppe ihre Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen nicht erbringen können.

Weiterhin geht die Advanced-Blockchain-Gruppe davon aus, dass der DAG-Tangle die traditionelle Blockchain im Bereich DLT jedenfalls in substantiellem Ausmaß ergänzen wird. Wenn der DAG-Tangle nicht akzeptiert werden wird, so wird die Advanced-Blockchain-Gruppe ihren besonderen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Beratern, nämlich besondere fachliche Kenntnisse und Netzwerke im Bereich DAG-Tangle, nicht einsetzen können. Damit wird sie ihre Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen nur im Bereich der traditionellen Blockchain (und ggf. sonstiger Alternativen im Rahmen von DLT), nicht aber in ihrem nach Einschätzung der Emittentin besonders wettbewerbsstarken Bereich DAG-Tangle erbringen können.

## 6.2. Märkte

Die Emittentin ist derzeit ausschließlich am deutschen Markt tätig. Sie plant sich auch weiterhin zunächst auf den deutschen Markt zu fokussieren, da rechtliche Rahmenbedingungen in unterschiedlichen Jurisdiktionen zu berücksichtigen sind. Da DLT international Anwendung findet, sollen aber auch Einsatzmöglichkeiten, soweit darstellbar, in anderen Ländern geprüft werden.

## 6.3. Wettbewerb

Der Wettbewerb im Bereich DLT-Beratung ist derzeit in der Entwicklung begriffen und ausgesprochen heterogen. Neben großen Beratungshäusern wie Deloitte, Accenture oder Cap Gemini bestehen spezialisierte Unternehmen wie Blockruption und Brainbot und dazwischen mittelgroße Unternehmen wie adesso oder Capco. Auch bietet die Fraunhofer-Gesellschaft im Rahmen ihres Blockchain Lab Beratungsleistungen im weiteren Sinne an.

Folgende Anbieter sind am Markt bekannt:

Beratungshaus	Beratungsangebot	Branchen
Pey	Workshops, Entwicklung, Konzeption	Energie, Mobilität, Tourismus, Telekommunikation, Supply Chain
Blockruption	Workshops, Entwicklung, Konzeption, Strategie	Branchenübergreifend
micobo GmbH	Entwicklung	Banken, Finanzdienstleister
Codecentric AG	Workshops, Entwicklung	
bpc AG	Workshops	Energieversorger
epiphany AG	Workshops, Entwicklung	Banken, Investoren, Mittelstand, Regierungen
Upchain	Workshops, Entwicklung, Konzeption	Branchenübergreifend
Hubert Deutschmann	Workshops, Projektmanagement, Strategie	Industrie, Mittelstand
Brainbot	Workshops, Entwicklung, Betrieb	Branchenübergreifend
maibornwolf	Workshops, Beratung, Proof of Concept	Banken, Tourismus, Energie, Handel
adesso AG (Schweiz)	Workshops, Proof of Concept	Branchenübergreifend
Cap Gemini	Proof of Concept, Entwicklung, Konzeption, Projektmanagement	Branchenübergreifend
Capco	Workshops, Proof of Concept, Konzeption	Banken und Finanzdienstleister
Deloitte	Workshops, Konzeption, Proof of Concept, Entwicklung, Betrieb	Branchenübergreifend
Accenture	Workshops, Konzeption, Proof of Concept, Entwicklung, Betrieb	Branchenübergreifend
EY	Workshops, Konzeption, Proof of Concept, Entwicklung, Betrieb	Branchenübergreifend
PwC	Workshops, Konzeption, Proof of Concept, Entwicklung, Betrieb	Branchenübergreifend
NTT	Workshops, Konzeption, Proof of Concept, Entwicklung, Betrieb	Branchenübergreifend
Fraunhofer	Workshops, Proof of Concepts	Branchenübergreifend

Nach Einschätzung der Emittentin sind die meisten Berater noch im Stand des Aufbaus begriffen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die Zahl der mit DLT vertrauten Fachkräfte überschaubar ist.



Zahlen über Umsätze o.ä. von Wettbewerbern liegen der Emittentin angesichts des sehr jungen Geschäftsmodells nicht vor.

Die Emittentin sieht als ihren wesentlichen Wettbewerbsvorteil das Know-How und das Netzwerk ihres Vorstands und ihrer Aufsichtsratsmitglieder im Bereich DLT, mit denen sie erwartet, insbesondere im derzeit besonders relevanten Bereich der Rekrutierung von DLT-Experten einen Vorsprung gegenüber den Wettbewerbern zu erlangen. Als besonderen Wettbewerbsvorteil sieht sie darüber hinaus Know-How und Netzwerk im Bereich des DAG-Tangle, da Wettbewerber meist auf die traditionelle Blockchain fokussiert sind.

#### **6.4. Abhängigkeiten**

Die Emittentin ist insbesondere von ihrem Vorstandsmitglied Herrn Geike abhängig. Zum Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin über keine weiteren geschäftsführungs- oder vertretungsberechtigten Mitarbeiter, sodass ein Ausfall von Herrn Geike zur Handlungsunfähigkeit des Unternehmens führen würde. Auch wenn weitere Mitarbeiter eingestellt werden, wird die Emittentin auf absehbare Zeit auf das Know-How und das Netzwerk von Herrn Geike angewiesen sein.

Die Advanced-Blockchain-Gruppe ist hingegen nicht von Kunden oder Lieferanten abhängig. Auch ist die Emittentin nicht von Patenten oder Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Schließlich ist die Advanced-Blockchain-Gruppe auch nicht von Vermögensgegenständen abhängig, die für die Produktion notwendig sind, aber nicht im Eigentum der Emittentin stehen.

Aufgrund der geplanten Fokussierung auf IOTA als das derzeit eingeführteste Tangle-Netzwerk erwartet die Emittentin, dass sich eine gewisse Abhängigkeit von der Zusammenarbeit mit der IOTA-Foundation ergeben könnte. Da allerdings das DAG-Konzept nicht geschützt ist, sieht die Emittentin insoweit keine wesentlichen Risiken, insbesondere da als Alternative auch ein anderes Tangle-Netzwerk genutzt oder selbst ein DAG-System erstellt werden könnte.

#### **6.5. Aktuelle Entwicklungen**

##### **6.5.1. Trends**

Zwischen dem 31.12.2017 als dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Datum dieses Prospekts haben sich nach Einschätzung der Emittentin wesentliche Änderungen bei Produktion, Umsatz und Vorräten oder bei Kosten und Verkaufspreisen insoweit ergeben, als dass die Advanced-Blockchain-Gruppe seitdem erste Erfolge beim Angebot von Beratungsleistungen verzeichnen konnte. Die Umsätze entwickeln sich daher nach Einschätzung der Emittentin positiv.

Die Aussichten der Emittentin und der Advanced-Blockchain-Gruppe werden nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr durch die folgenden Trends beeinflusst werden können:

Es bestehen nach Einschätzung der Emittentin zunehmende Bedenken gegenüber Kryptowährungen als dem klassischen Einsatzbereich für DLT. Dies könnte sowohl verstärkte regulatorische Eingriffe als auch einen Kursverfall wichtiger Kryptowährungen bedeuten. Für die Advanced-Blockchain-Gruppe könnten sich daraus substantielle Nachteile ergeben, wenn der Bereich DLT insgesamt regulatorisch eingeschränkt wird. Wenn hingegen nur der Teilbereich der auf Coin-Generierung ausgerichteten Blockchains eingeschränkt wird, führt dies nach Einschätzung der Emittentin nicht unmittelbar zu Nachteilen für die Advanced-Blockchain-Gruppe, da Kryptowährungen nicht zu ihrem zentralen Geschäftsmodell gehören. Eine Regulierung ausschließlich im Bereich des missbrauchsanfälligen Bereichs der Kryptowährungen könnte die Seriosität des Geschäftsmodells der Advanced-Blockchain-Gruppe unterstreichen und die Nachfrage nach Beratungsleistungen in anderen Bereichen der DLT gerade fördern. In ähnlicher Weise könnte ein Kursverfall von Kryptowährungen faktische Wirkungen entfalten.

Ab Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung vollständig anwendbar sein, unter der die Anforderungen an den Umgang mit sensiblen Daten gesteigert wird. Nach Einschätzung der Emittentin kann dies die Nachfrage nach sicheren Technologien wie insbesondere DLT auf DAG-Basis fördern.

Die Emittentin hat am 08.01.2018 eine Absichtserklärung über den Erwerb der nakamo.to GmbH unterzeichnet. Die nakamo.to GmbH entwickelt problemlösungsorientierte Produkte im Bereich Distributed Ledger Technology. Ihr Fokus liegt hierbei auf dem von der IOTA-Stiftung entwickelten Tangle. Mit einer Übernahme erhält die Advanced-Blockchain-Gruppe insbesondere Zugang zur dem von der nakamo.to GmbH initiierte Projekt „peaq“; dabei handelt es sich um eine Plattform zur Generierung von Tokens auf Basis des DAG, mit welcher Datenbankfunktionen genutzt werden können. Die nakamo.to GmbH ist darüber hinaus als Frühphaseninvestor an zwei Technologieprojekten im Bereich Blockchain-Technologie beteiligt. Die Verhandlungen über den Erwerb laufen derzeit noch; ein Erwerb der nakamo.to GmbH könnte die Entwicklung der Advanced-Blockchain-Gruppe deutlich beschleunigen. Der Abschluss der Transaktion wird nach Ansicht der Emittentin im zweiten Quartal 2018 erfolgen.

### **6.5.2. Bedeutende Änderungen**

Seit dem 31.12.2017 als Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses der Emittentin haben sich keine bedeutenden Änderungen auf den Betrieb oder die Haupttätigkeiten der Emittentin ausgewirkt.

## **6.6. Forschung und Entwicklung**

Während der Geschäftsjahre 2016 und 2017 hat die Emittentin keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

Derzeit entwickelt die Emittentin insbesondere verschiedene Applikationen für Dritte, und baut derzeit eine Infrastruktur auf, um insbesondere in Zukunft SaaS- Dienstleistungen anbieten zu können.

## **6.7. Investitionen**

Während des Zeitraums, auf den sich die historischen Finanzinformationen beziehen, bis zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin keine wichtigen Investitionen getroffen.

Derzeit laufen keine wichtigen Investitionen der Emittentin. Von den Organen der Emittentin sind auch keine Investitionen fest beschlossen.

## **6.8. Sachanlagen und Umweltfragen**

Die Emittentin verfügt nicht über Sachanlagen, deren Verwendung durch Umweltfragen beeinflusst werden könnte.

## **6.9. Dividendenpolitik**

Da die Emittentin in den zurückliegenden Jahren nicht in weiterem Umfang verbund tätig war, war es ihr nicht möglich, Dividendenzahlungen zu leisten. Eine Zahlung von Dividenden ist in der nächsten Zeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen allerdings auch dann nicht geplant, wenn die Möglichkeit zur Ausschüttung bestehen sollte, da in den kommenden Jahren liquide Mittel zunächst in die Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten investiert werden sollen.

## **6.10. Wesentliche Verträge und Produktionsmittel**

Es bestehen keine wesentlichen Verträge.

Sämtliche Produktionsmittel der Advanced-Blockchain-Gruppe gehören der Emittentin selbst; es bestehen keine für die Produktion erforderlichen Gegenstände, die nicht der Emittentin gehören.

## **6.11. Beschäftigte**

Die Advanced-Blockchain-Gruppe hatte bis zum 31.12.2017 mit Ausnahme ihres Vorstands keine Beschäftigten. Zum Datum dieses Prospekts hat die Advanced-Blockchain-Gruppe neben dem Vorstand drei festangestellte Mitarbeiter.

Die Mitarbeiter verteilten sich in der Vergangenheit wie folgt:

	Geschäftsjahr 2017	Geschäftsjahr 2016
Vorstand	1	1
Mitarbeiter	0	0

## **6.12. Geschäfte mit verbundenen Parteien**

Es bestehen keine Geschäfte mit verbundenen Parteien.

## **6.13. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Während der letzten zwölf Monate war weder die Emittentin noch die Advanced-Blockchain-Gruppe Partei von staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Advanced-Blockchain-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

## **7. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

### **7.1. Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**

<b>Gewinn- und Verlustrechnung (alle Angaben in EUR)</b>			
<b>Periode</b>	<b>01.01.2016</b>	<b>bis</b>	<b>01.01.2017</b>
	<b>31.12.2016</b>		<b>bis</b>
<b>Quelle</b>	<b>Geprüfter HGB-</b>		<b>Geprüfter HGB-</b>
	<b>Jahresabschluss für</b>		<b>Jahresabschluss</b>
	<b>das Geschäftsjahr</b>		<b>für das Geschäfts-</b>
	<b>2016</b>		<b>jahr 2017</b>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.951,78		-58.514,29
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		50,34
Jahresfehlbetrag	-1.951,78		-58.463,95

<b>Bilanz (alle Angaben in EUR)</b>		
<b>Stichtag</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>Quelle</b>	<b>Geprüfter HGB-</b>	<b>Geprüfter HGB-</b>
	<b>Jahresabschluss</b>	<b>Jahresabschluss</b>
	<b>für das Ge-</b>	<b>für das Geschäfts-</b>
	<b>schäftsjahr 2016</b>	<b>jahr 2017</b>
<b>Aktiva</b>		
A. Anlagevermögen	0,00	1.125,46
B. Umlaufvermögen	188.850,58	1.029.724,24
<b>Passiva</b>		
A. Eigenkapital	188.350,58	994.886,63
1. Grundkapital	350.000,00	350.000,00
2. Zur Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	0,00	700.000,00
3. Kapitalrücklage	0,00	3.350,58
4. Verlustvortrag	-159.697,64	0,00
5. Jahresfehlbetrag	-1.951,78	-58.463,95
B. Rückstellung	500,00	3.000,00
C. Verbindlichkeiten	0,00	31.837,61

## **7.2. Erläuterungen der Finanzlage**

### **7.2.1. Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Emittentin war bislang nicht in wesentlichem Umfang unternehmerisch tätig. Daher beschränken sich die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auf laufende Kosten. Diese beziehen sich insbesondere auf die Kosten der Kapitalerhöhung 2017, einschließlich der Hauptversammlung, sowie auf diesbezügliche Beratungskosten. Die Erhöhung des Jahresfehlbetrags von TEUR 2 auf TEUR 59 ist durch die deutlich höheren Kosten der Hauptversammlung und der Börsennotierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Geschäftsjahr 2017 bedingt. Aufgrund der fehlenden geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin im Geschäftsjahr 2016 waren diese Kosten nicht angefallen.

### **7.2.2. Bilanz**

Das Umlaufvermögen der Emittentin betrug zum Ende des Geschäftsjahrs 2016 TEUR 189. Dabei handelte es sich um Barmittel, die im Wesentlichen aus zuvor gehaltenen Genussrechten stammten.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens auf TEUR 1.030 zum Ende des Geschäftsjahrs 2017 gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 ist durch die Erträge aus der Kapitalerhöhung bedingt. Ebenfalls durch Zuführungen der Mittel aus der Kapitalerhöhung stieg das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 189 im Geschäftsjahr 2016 auf TEUR 995 im Geschäftsjahr 2017. Durch die zugeführten Mittel konnte auch der Verlustvortrag ausgeglichen werden; dieser betrug im Geschäftsjahr 2016 noch TEUR 160 und wurde im Geschäftsjahr 2017 auf null zurückgeführt. Der Anstieg der Verbindlichkeiten von EUR 0 auf TEUR 32 ist durch das erstmalige Listing und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit bedingt; teils waren deren Kosten aufgrund des Zeitpunkts der Aufnahme des Geschäftsbetriebs im späteren Teil des Geschäftsjahres zum 31.12.2017 noch nicht ausgeglichen.

Die Erhöhung des Jahresfehlbetrags von TEUR 2 auf TEUR 59 korrespondiert mit den o.g. höheren Kosten der Hauptversammlung und der Börsennotierung.

## **7.3. Betriebsergebnis**

In den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Geschäftsjahren 2016 und 2017 bestanden keine Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin wesentlich beeinträchtigten. Ebenso wenig haben staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt. Zu Faktoren, welche die Geschäfte der Emittentin beeinträchtigen könnten, wird auf die Risikohinweise verwiesen.

## **7.4. Kapitalflüsse**

### **7.4.1. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017**

		01.01.2017	01.01.2016
--	--	------------	------------

		-	-
		31.12.2017	31.12.2016
	Ergebnis	-58.463,95	-1.951,78
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.500,00	0,00
+/-	Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.363,07	179.998,53
+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	31.837,61	0,00
=	<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-26.489,41</b>	<b>-1.951,78</b>
	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.125,46	0,00
=	<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.125,46</b>	<b>0,00</b>
	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	865.000,00	0,00
=	<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>865.000,00</b>	<b>0,00</b>
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	837.385,13	178.046,75
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	187.888,71	9.841,96
=	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1.025.273,84</b>	<b>187.888,71</b>

#### 7.4.2. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016

		01.01.2016	01.01.2015
		-	-
		31.12.2016	31.12.2015
	Ergebnis	-1.951,78	-2.184,46
+/-	Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	179.998,53	-178.534,43
+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	-2.000,00
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	0,00	-2,31
=	<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>178.046,75</b>	<b>-182.721,20</b>
	Erhaltene Zinsen	0,00	2,31
	<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>2,31</b>
	<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	178.046,75	-182.718,90
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.841,96	192.560,85
=	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>187.888,71</b>	<b>9.841,96</b>

#### 7.4.3. Erläuterung der Kapitalflussrechnung

Die Zuflüsse aus dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit im Geschäftsjahr 2017 von TEUR 865 erklären sich durch die Erlöse aus der Kapitalerhöhung. Die angefallenen Kosten von insgesamt ca. TEUR 58 verteilen sich im Wesentlichen auf Rechtsberatungskosten von ca. TEUR 10, der Kosten der Börseneinführung von ca. TEUR 15, und den Kosten der Hauptversammlung, in der die Kapitalerhöhung beschlossen wurde, von ca. TEUR 10.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2016 erklärt sich durch die zahlungswirksame Veräußerung von Genussrechten, welche die Emittentin bis dahin gehalten hatte. Die

Erhöhung des negativen Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2017 ist durch die o.g. höheren Kosten der Hauptversammlung und der Börsennotierung der Emittentin bedingt.

Da die Emittentin im Geschäftsjahr 2016 nicht wirtschaftlich tätig war, fand kein Cashflow aus der Investitionstätigkeit statt. Im Geschäftsjahr 2017 wurden kleinere Investitionen in Gegenstände des Anlagevermögens für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Umfang von TEUR 2 getätigt.

## **7.5. Kapitalisierungs- und Verschuldungstabelle**

### **7.5.1. Kapitalisierungstabelle**

Die nachfolgende Darstellung gibt die Kapitalausstattung der Emittentin zum 31.01.2018 wieder; die Daten sind der laufenden Buchhaltung der Emittentin entnommen und wurden nicht durch einen Abschlussprüfer geprüft.

Stand: 31.01.2018, sämtliche Angaben in EUR	
<b>kurzfristige Verbindlichkeiten:</b>	5.325,80
davon besichert:	0,00
davon garantiert:	0,00
davon nicht besichert / nicht garantiert:	5.325,80
<b>langfristige Verbindlichkeiten ohne kurzfristigen Teil der langfristigen Verbindlichkeiten:</b>	0,00
davon besichert:	0,00
davon garantiert:	0,00
davon nicht besichert / nicht garantiert:	0,00
<b>Eigenkapital</b>	994.886,63
Gezeichnetes Kapital:	1.050.000,00
Gesetzliche Rücklage:	0,00
Andere Rücklagen:	-55.113,37
<b>Summe</b>	1.000.212,43

Von den kurzfristigen Verbindlichkeiten entfallen EUR 0,00 auf Rückstellungen.

### **7.5.2. Verschuldungstabelle**

Die nachfolgende Darstellung gibt die Finanzverschuldung der Emittentin zum 31.01.2018 wieder; die Daten sind der laufenden Buchhaltung der Emittentin entnommen und wurden nicht von einem Abschlussprüfer geprüft. Es besteht keine Verschuldung der Emittentin; die nachfolgend genannten negativen Zahlen zeigen daher das Finanzvermögen.

Stand: 31.01.2018, sämtliche Angaben in EUR	
A. Zahlungsmittel:	987.333,84
B. Zahlungsmitteläquivalente:	0,00
C. Handelbare Wertpapiere:	0,00
<b>D. Liquidität (A+B+C):</b>	987.333,84
<b>E. Kurzfristige Finanzforderungen:</b>	0,00
F. Kurzfristige Bankverbindlichkeiten:	0,00
G. Kurzfristiger Teil der langfristigen Verbindlichkeiten:	0,00
H. Sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten:	5.325,80
<b>I Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F+G+H):</b>	5.325,80
<b>J Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (I-E-D):</b>	-982.008,04

K.	Langfristige Bankdarlehen:	0,00
L.	Ausgegebene Anleihen	0,00
M.	Andere langfristige Darlehen:	0,00
<b>N.</b>	<b>Langfristige Finanzverbindlichkeiten (K+L+M)</b>	<b>0,00</b>
<b>O.</b>	<b>Netto-Finanzverschuldung (J+N)</b>	<b>-982.008,04</b>

Es bestehen keine indirekten Verbindlichkeiten. Eventualverbindlichkeiten bestehen nicht.

### **7.6. Zugriff auf das Eigenkapital**

Es bestehen keine Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.

### **7.7. Erklärung zum Geschäftskapital**

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die Advanced-Blockchain-Gruppe in der Lage ist, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die mindestens in den nächsten zwölf Monaten ab dem Datum dieses Prospekts fällig werden, und dass ihr Geschäftskapital für ihre Bedürfnisse während dieses Zeitraums ausreicht.

### **7.8. Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition**

Die am 15.11.2017 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 700.000,00 EUR wurde am 23.01.2018 in das Handelsregister eingetragen. Weitere bedeutsame Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition sind seit dem 31.12.2017 als Ende des letzten Geschäftsjahres der Advanced-Blockchain-Gruppe, für das geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, nicht eingetreten.

## **8. Besteuerung**

Der folgende Abschnitt fasst einige wichtige Besteuerungsgrundsätze zusammen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Übertragung von Aktien von Bedeutung sein können. Die Darstellung ist weder umfassend noch vollständig. Grundlage ist das zum Datum dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht sowie Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen. Steuerrecht kann sich jedoch jederzeit – auch rückwirkend – ändern. Potenzielle Käufer von Aktien der Emittentin sollten, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Aktien sowie des bei einer Erstattung von Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater konsultieren. Nur im Rahmen einer individuellen Steuerberatung können die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigt werden.



## **8.1. Besteuerung an der Quelle**

Es werden Einkommenssteuern an der Quelle einbehalten. Die Emittentin ist für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle verantwortlich.

## **8.2. Besteuerung der Emittentin**

Die Emittentin ist körperschaftsteuerpflichtig. Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des Einkommens, zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 15,825 %). Außerdem unterliegt die Emittentin mit dem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Der Gewerbeertrag wird ermittelt aus dem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen, korrigiert um Kürzungen und Hinzurechnungen. Durch Anwendung der Steuermesszahl (3,5 %) auf den Gewerbeertrag wird der Steuermessbetrag ermittelt. Die heheberechtigte Gemeinde, in der die Gesellschaft Betriebsstätten unterhält, wendet dann einen Hebesatz (in Berlin z.B. 410 %) auf den Steuermessbetrag an.

Der Vor- und Rücktrag von Verlusten in andere Veranlagungszeiträume für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ist beschränkt möglich.

Gehen innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Emittentin auf einen Erwerber (einschließlich diesem nahe stehender Personen) über, verfallen alle noch nicht genutzten Verlustvorträge sowie Zinsvorträge der Emittentin vollständig. Auch die bis zur Übertragung aufgelaufenen Verluste und nicht abziehbare Zinsaufwendungen des laufenden Geschäftsjahres sind in diesem Fall nicht mit späteren Gewinnen verrechenbar. Beim Übergang von mehr als 25 % bis zu 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte fällt die Verrechenbarkeit der vorgetragenen und laufenden Verluste sowie Zinsaufwendungen entsprechend der übertragenen Quote weg. Ein Übergang des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte kann auch durch Kapitalerhöhungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die dieser Regelung zugrunde liegende Norm jedenfalls für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2015 für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt hat.

Der Abzug von Zinsaufwendungen ist durch die Zinsschranke beschränkt.

Dividenden, die die Emittentin bezieht, sind grundsätzlich steuerfrei. 5 % der Dividende werden jedoch als nicht abziehbare Betriebsausgabe fingiert und besteuert. Eine vergleichbare Regelung gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Veräußerungsverluste sind steuerlich nicht abziehbar. Für Gewerbesteuerzwecke hängt die beschriebene weitgehende Freistellung von Dividenden in- bzw. ausländischer Körperschaften davon ab, ob die Emittentin zu Beginn bzw. seit Beginn des Erhebungszeitraums eine Beteiligung von mindestens 15 % am Grundkapital der aus-

schüttenden Gesellschaft hielt. Bei im EU-Ausland ansässigen Kapitalgesellschaften genügt eine Beteiligung von 10 %.

### **8.3. Besteuerung der Aktionäre**

Aktionäre der Emittentin werden besteuert, wenn sie Dividenden beziehen, Anteile veräußern oder unentgeltlich übertragen. Die Emittentin ist für das Einbehalten der Kapitalertragsteuer an der Quelle verantwortlich.

#### **8.3.1. Besteuerung von Dividendeneinkünften**

##### **8.3.1.1 Quellensteuer**

Bei Auszahlung der Dividende muss die Emittentin grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % der Dividende einbehalten, außerdem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Der gesamte Abzug von der Dividende beträgt 26,375 %. Soweit Beträge aus dem steuerlichen Einlagenkonto für die Ausschüttung verwendet gelten, unterliegt die Dividendenzahlung nicht der Kapitalertragsteuer.

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären kann die Dividende von ihrer inländischen Depotbank ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vergütet werden, wenn der Aktionär der Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung seines Sitz- oder Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat oder der Depotbank ein Freistellungsauftrag des Aktionärs vorliegt und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht verbraucht ist.

Für körperschaftssteuerpflichtige Aktionäre, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, gelten Ausnahmen, wenn sie unter die Befreiungsregelung der deutschen Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie fallen.

Bei Dividenden an ausländische Aktionäre kann ein ermäßigter Kapitalertragsteuersatz (in der Regel 15 %) zur Anwendung kommen, wenn der Aktionär den Schutz eines zwischen seinem Ansässigkeitsstaat und Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens beanspruchen kann. In solchen Fällen wird der Differenzbetrag zwischen der zunächst einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem durch das Doppelbesteuerungsabkommen vorgeschriebenen Höchstsatz auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern erstattet. In Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften werden auf Antrag zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet. Die entsprechenden Antragsformulare sind beim Bundeszentralamt für Steuern, Hauptdienstsz Bonn-Beuel, An der Kuppe 1, D-53225 Bonn ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)), sowie bei deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich. Die Anträge müssen frist- und formgerecht gestellt werden.

#### 8.3.1.1.1 Besteuerung von Dividendeneinkünften bei in Deutschland ansässigen Aktionären, die ihre Aktien im Privatvermögen halten

Dividenden aus Aktien, die zum Privatvermögen gehören (private Kapitalerträge), unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer wird im Wege eines Kapitalertragsteuerabzuges für Rechnung des Aktionärs einbehalten. Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % der maßgeblichen Bruttoerträge zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer. Mit dem Steuerabzug wird die Einkommensteuerschuld des Aktionärs für die genannten Einkünfte abgegolten. Der Aktionär kann beantragen, dass seine Kapitalerträge mit dem Satz der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden, falls dieser niedriger ist. Der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags von jährlich 801 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €) wird auf private Kapitalerträge gewährt. Darüber hinausgehende Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Kirchensteuer wird bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht grundsätzlich im Wege der Veranlagung festgesetzt, es sei denn der Aktionär hat beantragt, dass die auszahlende Stelle Kirchensteuer bereits als Zuschlag mit einbehält.

#### 8.3.1.1.2 Besteuerung von Dividendeneinkünften bei in Deutschland ansässigen Aktionären, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten

Dividenden aus Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Quellensteuer wird gleichwohl einbehalten. Die Besteuerung ist abhängig davon, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

- Körperschaften:

Dividendeneinkünfte von Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. 5 % der Dividenden gelten jedoch als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Tatsächlich anfallende Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen im Übrigen abgezogen werden. Die Dividenden unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, die Körperschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt. In diesem Fall fällt auf den als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben geltenden Betrag (in Höhe von 5 % der Dividende) Gewerbesteuer an.

- Einzelunternehmer:

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten, bezahlen Einkommensteuer nach ihrem jeweiligen Tarif auf 60 % der Dividende. Zusätzlich fällt Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer an. Die von der Emittentin einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag. Betriebsausgaben, die mit den Dividendeneinnahmen im

unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind zu 60 % abziehbar. Zusätzlich unterliegen die Dividenden der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Dividendenzahlungen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto der Emittentin als verwendet gelten, unterliegen der Besteuerung nur, soweit die Zahlungen die Anschaffungskosten der Aktien übersteigen.

- Personengesellschaften:

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so wird die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter erhoben. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so ist die Dividende grundsätzlich effektiv zu 95 % steuerfrei (vgl. unter „Körperschaften“). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegen 60 % der Dividendenbezüge der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf) (vgl. unter „Einzelunternehmer“). Ist die Personengesellschaft gewerbsteuerpflichtig, unterliegen die Dividendenzahlungen in vollem Umfang der Gewerbesteuer, sofern die Personengesellschaft nicht zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt ist. Ist die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt, so unterliegen 5 % der Dividendenzahlungen der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Wenn ein Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person ist, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Anteil entfallende Gewerbesteuer abhängig von der Höhe des kommunalen Steuersatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Es gibt abweichende Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Lebensversicherungs- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds.

### **8.3.1.2 Besteuerung von Dividendeneinkünften bei im Ausland ansässigen Aktionären**

Bei im Ausland ansässigen Aktionären (natürlichen Personen oder Körperschaften), die ihre Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gilt die Steuerschuld mit Einbehaltung der Kapitalertragsteuer für Zwecke der Besteuerung nach deutschem Recht als abgegolten. Werden die Aktien von den im Ausland ansässigen Aktionären (natürlichen Personen oder Körperschaften) im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, werden diese wie in Deutschland ansässige Aktionäre behandelt, die ein Unternehmen betreiben.

Die Emittentin haftet für die Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer, es sei denn, sie weist nach, dass sie die ihr auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Nach

Maßgabe eines einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens oder bei Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, kann auf Antrag und unter Beachtung von weiteren Voraussetzungen von dem Kapitalertragsteuereinbehalt und -abzug abgesehen werden.

### **8.3.2. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

#### **8.3.2.1 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei in Deutschland ansässigen Aktionären, die ihre Aktien im Privatvermögen halten**

Bei von einer natürlichen Person nach dem 31.12.2008 erworbenen, im Privatvermögen gehaltenen Aktien unterliegt ein Veräußerungsgewinn als Einkunft aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Die inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Wertpapierhandelsbank), die den Verkauf für den Aktionär durchführt, hat bei der Veräußerung Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt also 26,375 %) einzubehalten. Die Steuerschuld des Aktionärs wird grundsätzlich durch die Kapitalertragsteuer abgegolten. Der Aktionär kann jedoch beantragen, dass bezüglich seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Besteuerung führt. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden um einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (bzw. 1.602 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) gekürzt; ein Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten ist nicht möglich. Kirchensteuer wird bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht grundsätzlich im Wege der Veranlagung festgesetzt. Der Aktionär kann jedoch beantragen, dass die auszahlende Stelle Kirchensteuer bereits als Zuschlag mit einbehält, so dass auch die Kirchensteuerpflicht mit abgegolten ist.

War der Aktionär oder im Falle des unentgeltlichen Erwerbs sein Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der fünf Jahre vor der Veräußerung mindestens mit 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Emittentin beteiligt, so gilt ein Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Eine etwaige auf den Veräußerungsgewinn erhobene Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung. Der Veräußerungsgewinn ist zu 60 % steuerpflichtig. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden bei der Steuerveranlagung des Aktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

#### **8.3.2.2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei in Deutschland ansässigen Aktionären, die ihre Aktien in einem Betriebsvermögen halten**

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen hängt davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist.

#### 8.3.2.2.1 Körperschaften:

Gewinne, die von Körperschaften bei der Veräußerung von Aktien erzielt werden, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer befreit. „Veräußerungsgewinn“ ist definiert als der Betrag, um den der Veräußerungspreis der Aktien nach Abzug der Veräußerungskosten den steuerlichen Buchwert der Aktien übersteigt. 5 % des Veräußerungsgewinns gelten jedoch als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer. Tatsächlich entstandene Betriebsausgaben, die hiermit im Zusammenhang stehen, sind abzugsfähig. Durch die Veräußerung von Aktien erzielte Verluste sind für Zwecke der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Gewerbesteuer nicht abzugsfähig.

#### 8.3.2.2.2 Einzelunternehmer:

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Veräußerungserlös zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt. Falls Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten wurden, haben diese bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien keine abgeltende Wirkung, sie werden auf die Steuerschuld des Veräußerers aus Einkommen- oder Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Ein Gewinn aus der Veräußerung unterliegt zu 60 % der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, wenn die Aktien zum Betriebsvermögen eines inländischen Gewerbebetriebs gehören, der Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste und etwaige mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben dürfen grundsätzlich nur zu 60 % abgezogen werden.

#### 8.3.2.2.3 Personengesellschaften:

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer auf der Ebene der Gesellschafter erhoben (siehe oben „Körperschaften“ oder „Einzelunternehmer“). Zusätzlich unterliegen 5 % der den körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern zuzurechnenden Veräußerungsgewinne und 60 % der den nicht körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern zuzurechnenden Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer, wenn die Aktien im Vermögen der inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft gehalten werden. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer – jedoch abhängig von der Höhe des kommunalen Steuersatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet.

Es gibt abweichende Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Lebensversicherungs- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds.

### **8.3.3. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei im Ausland ansässigen Aktionären**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die von außerhalb Deutschlands ansässigen Aktionären in einem deutschen Betriebsvermögen gehalten werden (d.h. über eine inländische Betriebsstätte oder feste Einrichtung oder ein Betriebsvermögen, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist), werden in Deutschland ebenso wie Veräußerungsgewinne von in Deutschland ansässigen Aktionäre behandelt.

Im Übrigen sind Veräußerungsgewinne, die von im Ausland ansässigen Aktionären erzielt werden, in Deutschland nur steuerpflichtig, wenn der Aktionär oder – im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs – sein Rechtsvorgänger zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Kapital der Emittentin beteiligt war. In der Regel sehen die von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in diesen Fällen eine vollständige Freistellung von deutschen Steuern vor und weisen das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs zu. Falls eine Besteuerung in Deutschland stattfindet, unterliegen bei einer Körperschaft lediglich 5 % des Veräußerungsgewinns der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Bei einer natürlichen Person als Aktionär wird der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien dagegen zu 60 % der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterworfen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit den Aktien sind nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht oder nur beschränkt abziehbar.

### **8.3.4. Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer**

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person von Todes wegen oder durch Schenkung unterliegt der deutschen Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer grundsätzlich nur dann, wenn

- (i) der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (iii) der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen zu mindestens 10 % am Grundkapital der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Besondere Regelungen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass deutsche Erbschaftsteuer beziehungsweise Schenkungsteuer nur im Fall (i) und im Fall (ii) erhoben werden kann.

#### **8.3.5. Sonstige Steuern**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung der Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.



## 9. Glossar

Anleger	potentielle Erwerber der Neue Aktien
Bankhaus Neelmeyer AG	die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen, Am Markt 14-16, 28195 Bremen
Bestandsaktien	die 1.050.000 bestehenden Stückaktien der Emittentin
Bezugsfrist	
Bezugspreis	Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie
Bezugsstelle	Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen
CDC	CDC Capital GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Burgstraße 12, 80331 München
Clearstream Banking AG	Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland
DLT	Distributed Ledger Technology
Distributed Ledger	verteiltes Kontobuch
Emittentin	Advanced Blockchain AG
Gesellschaft	Advanced Blockchain AG
ICO	Initial Coin Offering
Mandatsvertrag	Vereinbarung bezüglich der Zeichnung und wertpapiertechnischen Abwicklung der Neuen Aktien der Bankhaus Neelmeyer AG mit der Gesellschaft
Mehrbezug	Neue Aktien, die nicht binnen der Bezugsfrist in Ausübung des Bezugsrechts bezogen werden, von den Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus von der Bankhaus Neelmeyer AG zum Bezugspreis erworben werden können
Mining	aus dem System für die Erstellung neuer Blocks an den Ersteller vergebene Bitcoins
Neue Aktien	die 1.050.000 aufgrund dieses Prospekts angebotenen Aktien
Öffentlicher Schlüssel	Kontonummer
Privater Schlüssel	Geheimzahl
SaaS-Dienstleistungen	Software as a Service (Software als Dienstleistung)
Securities Act	U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung
Wallet	Brieftasche
WpPG	Wertpapierprospektgesetz

## 10. Finanzteil

### 10.1. Geprüfter HGB-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017

#### 10.1.1. Bilanz zum 31.12.2017

<b>(alle Angaben in EUR)</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>Aktiva</b>		
A. Anlagevermögen	1.125,46	0,00
B. Umlaufvermögen	1.029.724,24	188.850,58
Summe Aktiva	1.029.724,24	188.850,58
<b>Passiva</b>		
A. Eigenkapital	994.886,63	188.350,58
1. Grundkapital	350.000,00	350.000,00
2. Zur Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	700.000,00	0,00
3. Kapitalrücklage	3.350,58	0,00
4. Verlustvortrag	0,00	-159.697,64
5. Jahresfehlbetrag	-58.463,95	-1.951,78
B. Rückstellung	3.000,00	500,00
C. Verbindlichkeiten	31.837,61	0,00
Summe Passiva	1.029.724,24	188.850,58

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine eigenen Aktien erworben oder veräußert, sie hält auch keine eigenen Aktien. Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht. Gewährungen im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. c HGB bestehen nicht.

#### 10.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

<b>(alle Angaben in EUR)</b>	<b>01.01.2017 bis 31.12.2017</b>	<b>bis 01.01.2016 bis 31.12.2016</b>
Sonstige ähnliche Erträge	50,34	0,00
Sonstige Aufwendungen	-58.514,29	-1.951,78
Jahresfehlbetrag	-58.463,95	-1.951,78

#### 10.1.3. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017

		01.01.2017 -	01.01.2016 -
		31.12.2017	31.12.2016
	Ergebnis	-58.463,95	-1.951,78
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.500,00	0,00
+/-	Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.363,07	179.998,53
+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	31.837,61	0,00
=	<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-26.489,41</b>	<b>-1.951,78</b>

	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.125,46	0,00
=	<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.125,46</b>	<b>0,00</b>
	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	865.000,00	0,00
=	<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>865.000,00</b>	<b>0,00</b>
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	837.385,13	178.046,75
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	187.888,71	9.841,96
=	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1.025.273,84</b>	<b>187.888,71</b>

#### 10.1.4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung von Firma BrainCloud AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, 14.03.2018

CdC Capital GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Merthan)

Wirtschaftsprüfer

#### **10.1.5. Bescheinigung zur Kapitalflussrechnung**

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017. Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 14.03.2018

CdC Capital GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Merthan)

Wirtschaftsprüfer

### **10.2. Geprüfter HGB-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016**

#### **10.2.1. Bilanz zum 31.12.2016**

<b>(alle Angaben in EUR)</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
Aktiva		
A. Anlagevermögen	0,00	0,00

B. Umlaufvermögen	188.850,58	190.802,36
Summe Aktiva	188.850,58	190.802,36
Passiva		
A. Eigenkapital	188.350,58	190.302,36
B. Rückstellung	500,00	500,00
Summe Passiva	188.850,58	1.029.724,24

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine eigenen Aktien erworben oder veräußert, sie hält auch keine eigenen Aktien. Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht. Gewährungen im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. c HGB bestehen nicht.

#### 10.2.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

(alle Angaben in EUR)	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2015 bis 31.12.2015
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2,31
Andere betriebliche Aufwendungen	-1.951,78	-2.186,77
Jahresfehlbetrag	-1.951,78	-2.184,46

#### 10.2.3. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016

		01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2015 - 31.12.2015
	Ergebnis	-1.951,78	-2.184,46
+/-	Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	179.998,53	-178.534,43
+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	-2.000,00
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	0,00	-2,31
=	<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>178.046,75</b>	<b>-182.721,20</b>
	Erhaltene Zinsen	0,00	2,31
	<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>2,31</b>
	<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	178.046,75	-182.718,90
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.841,96	192.560,85
=	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>187.888,71</b>	<b>9.841,96</b>

#### 10.2.4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung von Firma BrainCloud AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es,

auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, 30. August 2017

CdC Capital GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Merthan)

Wirtschaftsprüfer

#### **10.2.5. Bescheinigung zur Kapitalflussrechnung**

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016. Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für

das Geschäftsjahr 2016 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 30. August 2017

CdC Capital GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Merthan)

Wirtschaftsprüfer